

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

A. Problem und Ziel

Die letzte umfassende Reform des Kindschaftsrechts erfolgte durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (BGBl. 1997 I S. 2942). Die Vielfältigkeit von Lebensmodellen neben der klassischen Kleinfamilie, wie etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften, Stief- und Patchwork-Familien sowie gleichgeschlechtliche Beziehungen ist gesamtgesellschaftliche Lebenswirklichkeit.

Der Entwurf enthält daher eine Neufassung des Titels der Elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Änderungen im Adoptionsrecht.

Eltern brechen vermehrt alte Rollenmuster auf und fühlen sich unabhängig vom Bestehen einer partnerschaftlichen Beziehung beide für die Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich. Dem trägt das geltende Recht nicht ausreichend Rechnung. Auch wenn im Kindschaftsrecht kein festes Betreuungsmodell vorgegeben wird, zeigen sich doch Regelungslücken, wenn die Kinder nach einer Trennung der Eltern gemeinsam betreut werden.

Ebenfalls zugenommen hat die Zahl der Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet sind. Dass die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge in diesem Fall eine ausdrückliche Erklärung voraussetzt, die eine Mehrheit der nicht miteinander verheirateten Eltern auch abgibt, ist unnötig bürokratisch.

Defizite weist das geltende Kindschaftsrecht ferner auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Im Adoptionsrecht wird die Beschränkung darauf, dass nur Ehegatten gemeinsam adoptieren dürfen, als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode sieht daher eine Modernisierung des Familienrechts insbesondere in den folgenden Bereichen vor:

- Nicht miteinander verheiratete Eltern sollen einfacher zur gemeinsamen Sorge gelangen,
- allen Familien soll eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglicht werden,

- Eltern sollen Vereinbarungen zu Sorge und Umgang – auch mit Dritten – treffen können,
- festgestellte häusliche Gewalt soll in einem Umgangsverfahren zwingend berücksichtigt und der Kinderschutz gestärkt werden,
- Kinderrechte sollen gestärkt werden und Kinder ein Recht auf Umgang mit Geschwistern und Großeltern erhalten,
- die Ehe soll kein ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Folgendes vor:

- Trennungsfamilien sollen besser dabei unterstützt werden, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Die verschiedenen Betreuungsmodelle werden erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und die wichtige Klarstellung der Zuordnung zum Umgangsrecht geregelt.
- Eltern sollen mehr Autonomie in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht erhalten und auch leichter dritte Personen einbeziehen können. Die bisherige Regelung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ hat sich hier als unzureichend erwiesen. Auch in diesem Bereich wird der Schwerpunkt auf Lösungen über Vereinbarungen gelegt.
- Nicht miteinander verheirateten Eltern soll es erleichtert werden, die gemeinsame Sorge zu erhalten, wenn beide Elternteile damit einverstanden sind. Mit der Anerkennung der Vaterschaft soll ohne weitere Handlungen die gemeinsame elterliche Sorge entstehen, wenn der andere Elternteil nicht widerspricht.
- Der Schutz vor häuslicher Gewalt soll durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung im Sorge- und Umgangsrecht verbessert werden.
- Die Rechtsstellung von Kindern soll gestärkt werden. Kindern werden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr weitgehende Mitsprache-, Entscheidungs- und Antragsrechte eingeräumt. Kinder erhalten erstmals ein eigenes Recht auf Umgang mit Personen, die nicht ihre rechtlichen Eltern sind.
- Das Adoptionsrecht soll für mehr Lebensformen geöffnet werden, indem die Ehe keine Voraussetzung mehr ist für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder und auch Einzeladoptionen durch Ehegatten ermöglicht werden. Kindern ab 16 Jahren wird die Alleinentscheidungsbefugnis hinsichtlich der Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption eingeräumt.
- Das Gewaltschutzgesetz wird geändert: Es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt.
- Schließlich werden die Vorschriften des Titels Elterliche Sorge neu strukturiert, um Regelungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, auch in eine logische Reihenfolge zu bringen. Das Gesetz soll dadurch leichter lesbar und verständlicher werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es entsteht eine Entlastung von 89 978 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen zu einer Ersparnis im Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme werden nicht verursacht. Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 194 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind,
3. Ansprüche nach § 1619 Satz 1 und
4. Ansprüche auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung.“

2. Nach § 1618a wird folgender § 1619 eingefügt:

„§ 1619

Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

Das Kind hat gegen jeden Elternteil einen Anspruch auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der leiblichen Abstammung des Kindes stehen können. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.“

3. Die bisherigen §§ 1619 und 1620 werden die §§ 1620 und 1621.

4. Die §§ 1626 bis 1697 werden durch die folgenden §§ 1626 bis 1697 ersetzt:

Kindeswohl

(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge dient dem Wohl des Kindes. Bei Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht.

(2) Das Wohl des Kindes ist für den Einzelfall zu ermitteln. Bei der Ermittlung müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach:

1. angemessener Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,
2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,
3. angemessener Beaufsichtigung sowie seiner Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit,
5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben,
6. Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen,
7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,
8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,
9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,
10. Freizeit und Erholung,
11. Schutz und Unterstützung, wenn das Kind besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.

(3) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Wird gegen die Verbote nach Satz 1 verstoßen, ist dies bei allen Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten zu berücksichtigen.

§ 1627

Elterliche Sorge

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an.

(3) Die Pflicht der Eltern nach Absatz 1 beinhaltet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

(4) Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628

Inhaber der elterlichen Sorge

(1) Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind.

(2) Im Übrigen steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge gemäß der Vorgaben des § 1630 widerspricht,
2. wenn sie jeweils erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung),
3. wenn sie eine Vereinbarung schließen, dass ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zustehen soll,
4. wenn sie einander heiraten oder
5. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(3) Wenn kein Fall des Absatzes 1 oder 2 vorliegt, so hat die Mutter die elterliche Sorge.

(4) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so wird die Sorgeerklärung nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 3 erst wirksam, wenn das Kind gegenüber der beurkundenden Stelle seine Zustimmung erklärt. Das Kind kann die Zustimmung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(5) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(6) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

§ 1629

Wirksamkeitsvoraussetzungen von Sorgeerklärungen

(1) Die Eltern können ihre jeweilige Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur von diesem selbst abgegeben werden und kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

(2) Eine Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung und eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils müssen öffentlich beurkundet werden. Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe einer Sorgeerklärung und einer Zustimmung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.

(4) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam,

1. wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde,
2. soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1632 oder 1633 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 geändert wurde.

(5) Eine Sorgeerklärung und die Zustimmung zu einer Sorgeerklärung sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der Absätze 1 bis 4 nicht genügen.

§ 1630

Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

(1) Den Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen Sorge gemäß § 1628 Absatz 2 Nummer 1 muss der Vater innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb von 14 Tagen nach der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gegenüber den folgenden Stellen erklären:

1. der beurkundenden Stelle oder
2. dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt.

(2) Auf den Widerspruch ist § 1629 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 Nummer 1 und Absatz 5 entsprechend anwendbar. Der beschränkt geschäftsfähige Elternteil kann den Widerspruch nur selbst erklären, er bedarf hierfür nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die beurkundende Stelle teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Elternteil der gemeinsamen Sorge widersprochen hat.

(4) Die Stelle, der gegenüber ein Elternteil einen Widerspruch erklärt hat, stellt dem Elternteil eine Bestätigung über den Widerspruch aus. Wenn der Widerspruch nicht in Anwesenheit des anderen Elternteils erklärt wurde, informiert die Stelle den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.

§ 1631

Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung dem Elternteil übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen, insbesondere mit Befristungen oder mit Auflagen, verbunden werden.

§ 1632

Übertragung der Alleinsorge

(1) Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm allein die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann der andere Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil stellen.

(4) Einem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge darf nicht stattgegeben werden, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil

ausreichend ist und erteilt wurde oder die Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil in Betracht kommt.

§ 1633

Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Ruht die elterliche Sorge eines Elternteils nach § 1751 Absatz 1 Satz 1 wegen der Einwilligung in eine Annahme als Kind, so gilt der Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Absatz 1 als Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nach § 1632 Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile stellen.

§ 1634

Entscheidungen zur Übertragung der Sorge

(1) Einem Antrag nach § 1632 oder 1633 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muss.

(2) Hat ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Gewaltschutzgesetz ausgeübt, so kommt eine gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht.

§ 1635

Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht

(1) Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auf Antrag eines Elternteils zu ändern, wenn die Abänderung unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei:

1. einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander,
2. dem Eintreten einer wesentlichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit durch einen Elternteil,

3. wesentlich und nachhaltig geänderten Umständen und Bedürfnissen aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern oder
4. einer von beiden Eltern einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auch zu ändern, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt, es sei denn, die Abänderung widerspricht dem Wohl des Kindes.

(3) § 1672 Absatz 3 und § 1673 Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt. Entscheidungen nach § 1633 Absatz 1 können gemäß § 1632 Absatz 1 geändert werden.

§ 1636

Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit

1. er die elterliche Sorge allein ausübt,
2. ihm die Entscheidung nach § 1631 übertragen wurde oder
3. der andere Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Elternteil kann das Kind nicht vertreten

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen dem Ehegatten dieses Elternteils oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kind andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Kindes gegen einen Elternteil oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Kindes zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet, oder
3. bei einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Kind, zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

Das Verbot des Inschlaggeschäfts in § 181 bleibt unberührt.

(4) Das Familiengericht kann jedem Elternteil die Vertretung entziehen, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz steht zu dem Interesse

1. dieses Elternteils,

2. eines von diesem Elternteil vertretenen Dritten,
3. des Ehegatten dieses Elternteils oder
4. eines der Verwandten in gerader Linie dieses Elternteils.

§ 1637

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge; Verfahrensstandschaft

(1) Steht den Eltern die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so kann

1. der das Kind überwiegend betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen und
2. jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.

(2) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil abweichend von Absatz 1 in einem gerichtlichen Verfahren Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange die Eltern getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung oder ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirkt auch für beziehungsweise gegen das Kind.

§ 1638

Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Ist für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt, so haben die Eltern sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu dem Pfleger oder dem Vormund nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Der Pfleger oder der Vormund haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

§ 1639

Haftung der Eltern

(1) Verletzt ein Elternteil widerrechtlich und schuldhaft eine Pflicht bei der Ausübung der elterlichen Sorge, so kann das Kind Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

(2) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(3) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1640

Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang

(1) Bei Vereinbarungen zu elterlicher Sorge, Umgang sowie einem Verzicht auf Umgang nach diesem Titel ist das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe unwirksam.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist die Vereinbarung nur mit seiner Zustimmung wirksam. Das Kind kann die Zustimmung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Voraussetzungen der Sorgeerklärung in § 1629 Absatz 1, 4 und 5 gelten entsprechend. Abweichend von § 1629 Absatz 4 Nummer 1 sind Vereinbarungen zum Umgang zulässig, die unter einer Zeitbestimmung getroffen werden.

(4) Die Vereinbarungen können bereits vor der Zeugung des Kindes geschlossen werden.

§ 1641

Vereinbarungen zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge

(1) Die Eltern können miteinander vereinbaren,

1. dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder
2. dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird.

(2) Wenn ein Elternteil beschränkt geschäftsfähig ist, gilt für seine Erklärung § 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die Vereinbarung muss öffentlich beurkundet werden. Die Urkundsperson soll die Beurkundung ablehnen, wenn die Eltern eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes in Fragen der Partnerschaft nach § 17 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgewiesen haben. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern gilt § 1629 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 2, mit der die Mutter die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil allein überträgt, kann erst abgeschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

(5) Die Vereinbarung kann beendet oder ersetzt werden

1. durch eine neue Vereinbarung nach Absatz 1 oder
2. durch eine gerichtliche Entscheidung zur Regelung der elterlichen Sorge, die auch das Kind beantragen kann, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1642

Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen

(1) Die Eltern können mit einem volljährigen Dritten schriftlich in einer gemeinsamen Urkunde vereinbaren, dass dieser für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Die Eltern können ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarungen nicht beschränken. Eine Vereinbarung kann nicht mehr geschlossen werden, wenn schon zwei Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen nach Satz 1 für das Kind bestehen.

(2) Der Dritte ist verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes und im Einvernehmen mit den Eltern auszuüben.

(3) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse kann der Dritte das Kind auch vertreten. § 1636 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Dritte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Er muss die Eltern über die Rechtshandlungen nach Satz 3 unverzüglich unterrichten.

(4) Die folgenden Personen können die Vereinbarung jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber den weiteren an der Vereinbarung Beteiligten beenden:

1. jeder Elternteil,
2. der Dritte,
3. das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(5) Der Dritte kann verlangen, dass ihm eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wird. Wird die Vereinbarungsurkunde ausgehändigt, besteht die Vertretungsmacht des Dritten, bis die Urkunde den Eltern zurückgegeben wird. Der Dritte hat die Urkunde nach der Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Dritte die Urkunde mit der Vereinbarung an die Eltern herauszugeben hat, wenn die Vereinbarung beendet wurde. Die Eltern können die Vereinbarungsurkunde, wenn die Vereinbarung beendet wurde, durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; § 176 gilt entsprechend.

§ 1643

Inhalt der Personensorge; Herausgabe des Kindes

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht,

1. das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen,
2. den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen,
3. den Umgang des Kindes zu bestimmen,
4. behördliche Angelegenheiten zu regeln,
5. Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen zu treffen,
6. über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen,
7. das Kind bei Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl zu unterstützen und diese zu regeln sowie
8. Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

(3) Die Inhaber des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung des Kindes können die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält.

(4) Die Inhaber des Rechts zur Umgangsbestimmung können den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen andere Personen bestimmen.

(5) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 3 oder 4 betrifft, entscheidet das Familiengericht auf Antrag.

§ 1644

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 1645

Verbot der Sterilisation

Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. Die für den Ergänzungspfleger geltenden Rechte und Pflichten nach § 1809 finden keine Anwendung.

§ 1646

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet sind und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

§ 1647

Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1909 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:

1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,

2. mindestens eine weitere ärztliche Person,
3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und
4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.

Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.

(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,
2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,
3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,
4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,
5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,
6. ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,
7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht sowie
8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.

Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.

(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.

§ 1648

Inhalt der Vermögenssorge

(1) Die Vermögenssorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren.

(2) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

§ 1649

Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens

(1) Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

(2) Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

§ 1650

Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen

Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

§ 1651

Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß § 107, § 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

§ 1652

Erwerb mit Mitteln des Kindes

(1) Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dass die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1653

Schenkungsverbot

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1654

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit

dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fort-dauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,
2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.

§ 1655

Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1656

Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.

§ 1657

Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden

(1) Wenn das Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, so haben die Eltern dieses nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. § 1837 Absatz 2 gilt für die Aufhebung der Anordnungen entsprechend.

(2) Wenn bei dem nach Absatz 1 erworbenen Vermögen der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen, so erstreckt sich die Vermögenssorge nicht auf dieses Vermögen.

(3) Was das Kind auf Grund eines zu einem Vermögen nach Absatz 1 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

(4) Wenn durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt wurde, dass nur ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.

§ 1658

Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalls erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbs 15 000 Euro nicht übersteigt oder
2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(3) Wenn die Eltern entgegen den Absätzen 1 und 2 ein Verzeichnis nicht einreichen oder das eingereichte Verzeichnis ungenügend ist, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1659

Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung

(1) Endet oder ruht die elterliche Sorge der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögenssorge auf, so haben sie dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, dass sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1649 verwendet haben.

§ 1660

Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§ 1661

Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so haben sie Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, gilt § 1631.

(2) Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann jeder Elternteil Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Zeitraum, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut, allein entscheiden. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1662

Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

(1) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, kann Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung entscheiden, solange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut. Entscheidungen in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung sind in der Regel solche, die

1. häufig vorkommen,
2. keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und
3. der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen.

(2) Der Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, hat sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

(3) Bei Gefahr im Verzug gilt § 1636 Absatz 2 entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1663

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
7. die Einschränkung oder der Ausschluss von Befugnissen, die durch eine Vereinbarung zur elterlichen Sorge, zu sorgerechtlichen Befugnissen oder zum Umgang erteilt wurden.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(5) Entzieht das Gericht die elterliche Sorge für das ungeborene Kind teilweise oder vollständig, entfaltet die Entziehung mit der Geburt des Kindes Wirkung.

§ 1664

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem

Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(3) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1665

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens

(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1663 Absatz 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.

§ 1666

Folgen des Sorgerechtsentzug bei einem Elternteil

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und wird einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so steht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu.

(2) Wenn einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird, dem sie gemäß § 1628 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1667

Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1668

Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nach den §§ 1663 bis 1665

Eine Maßnahme nach den §§ 1663 bis 1665 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

§ 1669

Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

(2) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht auch, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls müssen sie versuchen, sich zu einigen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1631 beantragen.

§ 1670

Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Ist ein ausländisches Kind unbegleitet, für eine unbestimmte Dauer und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass der Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

(3) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1671

Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Eltern für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

§ 1672

Wirkung des Ruhens; Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

(1) Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

(2) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1627 Absatz 3, § 1632 oder § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand.

(3) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1627 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1673

Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

(2) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(3) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1627 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(5) Lebt der für tot erklärte Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem als Zeitpunkt des Todes geltendem Datum zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1674

Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach § 1672 oder 1673 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1686 Absatz 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1675

Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge

(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.

§ 1676

Grundsätze des Umgangs

(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.

(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1677

Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

(1) Leben die Eltern getrennt, können sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1640 eine Vereinbarung über den Umgang mit dem Kind treffen.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden. Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1678

Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang

(1) Beim Umgang umfasst die Wohlverhaltenspflicht der Eltern aus § 1627 Absatz 3 und § 1662 Absatz 2 insbesondere Folgendes:

1. das Kind zu dem Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermuntern,
2. das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil vorzubereiten,
3. einander wechselseitig wichtige Ereignisse, die während des Umgangs geschehen sind, mitzuteilen sowie
4. den anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.

Die Pflichten aus Satz 1 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

(2) Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Pflicht anhalten.

§ 1679

Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung; Betreuungsmodelle

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. ob das Kind über auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehungen zu beiden Elternteilen verfügt,
2. ob zwischen den Eltern die für die Durchführung des Betreuungsmodells erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht,
3. der Wille des Kindes,
4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
5. ob die äußeren Rahmenbedingungen geeignet sind, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie
6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.

(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umgang unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:

1. dass ein Elternteil das Kind ganz überwiegend betreut,
2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder
3. dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen.

(4) Haben die Eltern miteinander eine schriftliche Vereinbarung über den Umgang getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass die darin vorgesehenen Umgangszeiten dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze Satz 1 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

(5) Soll eine Vereinbarung zwischen den Eltern zum Umgang oder eine Regelung zur Aufteilung des Umgangs geändert oder aufgehoben werden, trifft das Familiengericht darüber

1. bei einer erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und
2. bei einer Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1690.

§ 1680

Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Hat ein Elternteil Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil ausgeübt, hat das Familiengericht bei der Entscheidung über den Umgang insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte,
2. Wiederholungsgefahr,
3. ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder deren Folgen miterlebt hat,
4. die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil,

5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat,
6. ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
7. die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen, als durch einen Umgangsausschluss.

§ 1681

Begleiteter Umgang

(1) Das Familiengericht kann als ein Mittel der Umgangsbeschränkung anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).

(2) Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1682

Umgangspflegschaft

(1) Das Familiengericht kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft), wenn

1. die Pflicht zum Wohlverhalten nach § 1678 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
2. es die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält oder
3. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

(2) Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

(3) Die Anordnung ist zu befristen.

(4) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 1683

Allgemeine Bestimmungen für den Umgang von anderen Personen mit dem Kind

(1) Ein Dritter, der ein Recht zum Umgang mit dem Kind hat, ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Hat ein Dritter ein Recht auf Umgang mit dem Kind, sind die Eltern verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Pflichten aus den Sätzen Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für die Eltern oder den Dritten unzumutbar ist.

(2) Für die gerichtliche Regelung des Umgangsrechts gilt § 1679 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Zu Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht nach Absatz 1 gilt § 1678 Absatz 2 entsprechend . Für die Umgangsbegleitung gilt § 1681 entsprechend.

(4) Eine Umgangspflegschaft für die Durchführung des Umgangs eines Dritten mit dem Kind kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1663 Absatz 1 erfüllt sind.

§ 1684

Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten

Wenn es seinem Wohl dient, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit

1. seinen Geschwistern,
2. seinen Großeltern,
3. seinen leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und
4. engen Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

§ 1685

Vereinbarung mit einer anderen Person über Umgang mit dem Kind; Verzicht auf Umgang

(1) Die Eltern können mit einer anderen Person unter Beachtung der Voraussetzungen in § 1640 vereinbaren,

1. dass diese ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat, und
2. wie ein Recht nach Nummer 1 oder ein kraft Gesetzes bestehendes Umgangsrecht ausgestaltet werden soll.

(2) Die folgenden Personen können die Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jederzeit beenden:

1. die Eltern,
2. die andere Person nach Absatz 1,
3. das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Eine Person, die nicht Elternteil des Kindes ist und der ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, kann durch öffentlich beurkundete Erklärung auf dieses Recht verzichten. Hat eine Person nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt, bedarf es zum Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht einer gesonderten Erklärung nach Satz 1.

§ 1686

Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gilt § 1684 Satz 2 entsprechend.

(3) Haben die Eltern mit einer nach Absatz 1 oder 2 zum Umgang mit dem Kind berechtigten Person eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder dessen Ausgestaltung getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze Satz 1 und Satz 2 sind auch anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde. Wurde eine Vereinbarung aufgelöst, ist eine sozial-familiäre Beziehung für das Recht auf Umgang nach Absatz 2 nicht erforderlich, wenn der Antrag auf gerichtliche Regelung während des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wird.

§ 1687

Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil

(1) Ein leiblicher Elternteil, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.

(2) Wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, besteht kein Recht auf Umgang nach Absatz 1.

(3) Haben die Eltern mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang mit dem Kind oder dessen

Ausgestaltung getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung gemäß der Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze Satz 1 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

§ 1688

Kosten des Umgangs

(1) Die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs trägt grundsätzlich jeder zum Umgang berechtigte Elternteil selbst. Soweit die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(2) Eine Person, die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind als andere Bezugsperson oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil hat, trägt die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst. Soweit die Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechtigte Person grob unbillig wäre, kann diese von den Eltern als Gesamtschuldner eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(3) Das Kind hat keine Kosten zu tragen.

(4) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über das Bestehen und den Umfang einer Kostenaufteilung zwischen den Eltern nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Kostentragungspflicht der Eltern nach Absatz 2 Satz 2.

§ 1689

Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

(1) Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes kann bei berechtigtem Interesse verlangen:

1. jeder Elternteil von dem anderen Elternteil und
2. ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, von jedem Elternteil.

Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so muss es in eine Auskunftserteilung einwilligen.

§ 1690

Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang ist zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben,
2. sich die Betreuungsanforderungen des Kindes aufgrund seiner Entwicklung und seiner Beziehung zu den Eltern wesentlich und nachhaltig geändert haben oder
3. beide Eltern über die Abänderung Einvernehmen erzielt haben, es sei denn diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

§ 1691

Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

(1) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder § 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

(2) Die Eltern und die Pflegeperson sollen an der nach § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Perspektivklärung mitwirken und dabei auch, soweit es erforderlich ist, miteinander kooperieren.

(3) Ergibt die Perspektivklärung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt, sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten.

(4) Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

§ 1692

Wohlverhaltenspflicht der Eltern und Pflegepersonen

Sowohl die Eltern als auch die Pflegeperson sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann.

§ 1693

Elterliche Sorge bei Familienpflege

(1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen.

(2) Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

(3) Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

(4) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson gilt § 1777.

§ 1694

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1636 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1674 oder 1696 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1695

Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

(1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, entscheidet das Familiengericht.

(2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1684 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.

§ 1696

Verbleibensanordnung

(1) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anzuordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

(2) Das Familiengericht hat in Verfahren nach Absatz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anzuordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Eine Anordnung nach den Absätzen Absätze 1 und 2 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

§ 1697

Pflegestellenwechsel

(1) Widerspricht die Pflegeperson der Herausnahme des Kindes aus der Familienpflege durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Zwecke des Pflegestellenwechsels, bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts. Der Wechsel ist nur zulässig,

1. wenn dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und
2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.

(2) Den Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 kann unabhängig vom Widerspruch der Pflegeperson auch das Kind stellen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ohne die Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

5. Die §§ 1697a bis 1698b werden aufgehoben.
6. In § 1713 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1630 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1693 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
7. § 1741 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Person kann allein ein Kind annehmen. Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder Partner sind, können ein Kind auch gemeinschaftlich annehmen.

Partner im Sinne dieses Untertitels sind Personen, die miteinander in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben.“

8. In § 1742 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
9. § 1743 wird wie folgt gefasst:

„§ 1743

Mindestalter

Der Annehmende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Absatz 2 Satz 2 muss ein Annehmender das 25. Lebensjahr, der andere Annehmende das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

10. § 1747 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1632 Absatz 2 und § 1633 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1632 Absatz 2 oder § 1633 Absatz 1“ ersetzt.
11. In § 1748 Absatz 4 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1628 Absatz 3“ ersetzt.
12. In § 1749 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „allein“ gestrichen.
13. § 1751 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 1688 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 1694 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Elternteil, dessen Kind von seinem Ehegatten oder Partner angenommen wird.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Will ein Ehegatte oder ein Partner ein Kind seines Ehegatten oder Partners annehmen, so sind der Elternteil und sein Ehegatte oder Partner dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut des Elternteils und seines annehmenden Ehegatten oder Partners aufgenommen ist.“
14. § 1754 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nehmen Ehegatten oder Partner ein Kind gemeinschaftlich an oder nimmt ein Ehegatte oder Partner ein Kind seines Ehegatten oder Partners an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder Partner.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partnern“ eingefügt.
15. In § 1755 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.
16. In § 1756 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.
17. Nach § 1757 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Partner ein Kind gemeinschaftlich annehmen.“
18. § 1758 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so genügt seine Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung.“
19. § 1763 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehepaar“ die Wörter „oder von Partnern gemeinschaftlich“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „in dem Falle“ durch die Wörter „im Fall“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
20. In § 1764 Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehepaar“ die Wörter „oder Partnern“ und jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
21. In § 1765 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
22. § 1766a wird aufgehoben.
23. In § 1789 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „§ 1651“ ersetzt.
24. In § 1791 Satz 2 wird die Angabe „§ 1619“ durch die Angabe „§ 1620“ ersetzt.
25. In § 1792 Absatz 5 werden die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 1636 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2“ ersetzt.
26. In § 1794 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1664“ durch die Angabe „§ 1639 Absatz 2“ ersetzt.
27. In § 1795 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die §§ 1631a bis 1632 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1643 Absatz 3 und 4 und die §§ 1644 bis 1647 und § 1696 Absatz 1“ ersetzt.
28. In § 1797 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 1636 Absatz 2“ ersetzt.
29. In § 1802 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696“ durch die Wörter „Die §§ 1635, 1663, 1664, 1668 und 1690, 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867“ ersetzt.

30. In § 2057a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1619, 1620“ durch die Angaben „§§ 1620 und 1621“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 224 § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1671 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1632 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1680 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1673 Absatz 3“ ersetzt.
2. Artikel 229 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 30 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1633 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In § 55 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1647“ ersetzt.
3. In Artikel 234 § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1678 Abs. 1 1. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1672 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soll das Knochenmark der minderjährigen Person für Verwandte ersten Grades verwendet werden, so hat der gesetzliche Vertreter dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, damit dieses darüber entscheiden kann, ob einem Elternteil oder beiden Elternteilen die Vertretung des Kindes nach § 1636 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen ist.“

2. § 8c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1627 Absatz 4, § 1821 Absatz 2 bis 4 sowie § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gendiagnostikgesetzes

In § 14 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Die §§ 1627 und 1821“ durch die Wörter „§ 1627 Absatz 4 und § 1821“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Nummer 1114.39 Spalte 3 der Anlage der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „§ 1644“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1640“ durch die Angabe „§ 1658“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:
 2. die Maßnahmen auf Grund des § 1663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
 3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1632, 1633 Absatz 1, § 1672 Absatz 3, § 1673 Absatz 3, § 1666 Absatz 2 sowie § 1673 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
 6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1644 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1647 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach den §§ 1679, 1680, 1683 Absatz 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung nach den §§ 1661, 1662 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1643 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
 8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1643 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1674 oder bei der Pflegeperson nach § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.
2. In Nummer 12 werden die Wörter „§ 1626c Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt

Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 786 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1629a“ durch die Angabe „1651“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 60 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1666 Abs. 1 und § 1666a“ durch die Wörter „§ 1663 Absatz 1 und § 1664“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 167a wird wie folgt gefasst:

„§ 167a Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
 - b) Die Angabe zu § 167b wird wie folgt gefasst:

„§ 167b Genehmigungsverfahren nach § 1647 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung“.
2. § 68 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1684“ durch die Angabe „§ 1680“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „§ 1674 oder 1696“ ersetzt.
3. In § 101 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten“ durch die Wörter „ein Annehmender“ ersetzt.
4. In § 151 Nummer 6 wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „§ 1644“ ersetzt.
5. In § 152 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1693“ durch die Angabe „§§ 1667“ ersetzt.
6. § 155a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1633 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1633 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
7. § 156 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die elterliche Sorge, den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen und vom Gericht durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine

einvernehmliche Regelung über die elterliche Sorge billigt das Gericht, soweit diese nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“

8. In § 157 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
9. § 158 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1684“ durch die Angabe „§ 1680“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „§§ 1674 und 1696“ ersetzt.
10. In § 159 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
11. In § 160 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
12. In § 161 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1682“ durch die Angabe „§ 1674“ ersetzt.
13. In § 162 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1663 und 1664“ ersetzt.
14. § 166 wird wie folgt gefasst:

„§ 166

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zum Sorgerecht nach Maßgabe des § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gerichtliche Entscheidungen und gerichtlich gebilligte Vergleiche zum Umgangsrecht nach Maßgabe des § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Entscheidung, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, ergeht durch Beschluss.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1663 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

15. § 167a wird wie folgt gefasst:

„§ 167a

**Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs**

(1) Anträge auf Erteilung des Rechts auf Umgang nach § 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Erteilung einer Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1689 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt konkrete Tatsachen versichert, die seine leibliche Elternschaft begründen können.

(2) Soweit es in einem Verfahren, das ein Recht nach Absatz 1 betrifft, zur Klärung der leiblichen Elternschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.“

16. § 167b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1647“ ersetzt,
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1647“ ersetzt.

17. § 189 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die die fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.“

18. In § 356 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1658 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

In § 45 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1647“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch [... Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (Bundestagsdrucksache 20/9041)] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Annahme als Kind

Für die Annahme als Kind durch einen Lebenspartner oder durch beide Lebenspartner gemeinschaftlich gelten die Regelungen in den §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich auf Ehegatten beziehen, entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Dem § 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

In § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 1 und § 7 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ein Partner im Sinne des § 1741 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben
2. § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:
- „5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,
 - 6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR oder
 - 7. für die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.“

Artikel 15

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 34 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

- 1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1643 Absatz 2, § 1802 Absatz 1 Satz 1, § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- 2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1663, 1664, auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

Artikel 16

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Gesetzes

In § 4c Absatz 1 Nummer 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 40 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S.

850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „§ 1651“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen,
4. elterliche Sorge und Umgang einvernehmlich durch Vereinbarungen zu regeln.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dabei soll auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden. Das erarbeitete einvernehmliche Konzept kann auch als Grundlage für eine Vereinbarung, einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

(4) Erfolgt die Beratung nach Absatz 1, damit die Eltern eine Vereinbarung zu elterlicher Sorge nach § 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen können, so hat die Beratung unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen stattzufinden. Die Beratungsstelle hat über die Beratung eine Bescheinigung auszustellen. Die Beratungsstelle darf die Bescheinigung nicht ausstellen, wenn bekannt ist, dass eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1632 oder 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert wurde.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Elternteile, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Erklärung eines Widerspruchs gegen die gemeinsame Sorge, die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Umgangsrechte nach § 1679 Absatz 1 Satz 1 und § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie bezüglich der Ausübung der Personensorge durch ihre Eltern. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, die das Kind tatsächlich betreuen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

3. In § 37 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1688 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1694 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

4. Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682“ durch die Angaben „§§ 1644, 1663, 1664, 1674 und 1696“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1633 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

6. § 58 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. der Vater die Vaterschaft anerkannt und die Mutter der Anerkennung zugestimmt hat und kein Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach seiner Erklärung einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge gegenüber der dafür nach § 1630 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Stelle erklärt hat,
2. Sorgeerklärungen nach § 1628 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
3. die Eltern eine Vereinbarung nach § 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur gemeinsamen Ausübung der Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge abgeschlossen haben,
4. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

5. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den anderen Elternteil allein übertragen worden ist.“
7. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erklärt wird (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren,“.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1628 Absatz 2 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1626c Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:
 - „9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend,
 10. die Vereinbarung zwischen Eltern zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (§ 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 11. den Verzicht einer Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, auf ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind (§ 1685 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“
8. In § 87c Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 3 und § 1630 Absatz 3“ ersetzt.
9. In § 99 Absatz 6a werden die Wörter „§ 1626a Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 1628 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 18 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung

In Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird in Nummer 1 Satz 3 Nummer 1 nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ das Fußnotenzeichen und Fußnote 1 gestrichen.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages und Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelungen

1. Rechtliche Ausgangssituation und tatsächliche Entwicklung

Das Familienrecht ist in besonderem Maße gefordert, sich der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen, da es unmittelbar und unter Umständen auch erheblich in den privaten Lebensbereich der Familien eingreift. Das gilt besonders für das Kindschaftsrecht, das die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern und der Eltern untereinander im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder zum Gegenstand hat. Die Rolle von Vater und Mutter sowohl im Selbstverständnis der Eltern als auch in der gesellschaftlichen Anschauung hat sich dabei in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend weiterentwickelt. Bereits die letzte große Reform des Kindschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hatte entscheidende Weichen neu gestellt. So ist seither die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung der Eltern der gesetzliche Regelfall. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge ausüben. Der „Stichentscheid“ des Vaters bei Uneinigkeit der Eltern in Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wurde abgeschafft. Gleichwohl darf jedenfalls in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der Umgangselternteil nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ein Mitspracherecht hat. Dies gilt bislang selbst dann, wenn seine Betreuungsanteile erheblich sind. Im Fall der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen fehlt eine passende gesetzliche Regelung für die Entscheidungsbefugnis in Alltagsangelegenheiten.

a) Elternvereinbarungen

Die bisherigen Vorschriften zu Sorge- und Umgang enthalten keine expliziten Regelungen, inwiefern die Eltern diese Fragen durch Vereinbarungen regeln können. Im bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ist jedoch bei bestehendem Elternkonsens über die Übertragung der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon auf einen Elternteil eine Prüfungscompetenz des Gerichts ausgeschlossen, soweit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung gab es beachtliche Stimmen, die der Elternautonomie einen größeren Raum geben wollten. Der Deutsche Familiengerichtstag mahnte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf 1997 an, die Möglichkeit flexibler Vereinbarungen zu schaffen, die ein gerichtliches Verfahren überflüssig machen könnten (FamRZ 1997, 337, 340). Eltern sollten durch Vereinbarung die Sorgeverhältnisse rechtsverbindlich ändern können.

Tatsächlich setzt der bisherige § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB eine durch das Gericht zu bestätigende Vereinbarung zwischen den Eltern voraus, die formlos und ohne Anwaltszwang zustande kommen kann, aber höchstpersönlich zu erklären und bedingungsfeindlich ist. Hinsichtlich gesetzlich nicht geregelter Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wird diskutiert, den bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB analog anzuwenden (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB Rn. 61).

Einer Einigung der Eltern wird im Sorge- und Umgangsrecht jedenfalls mittelbar insoweit Bedeutung beigemessen, als sie die Vermutung in sich tragen, dass sie dem Kindeswohl entsprechen (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78).

b) Das kleine Sorgerecht

Rund 13 Prozent der minderjährigen Kinder leben in Deutschland in Stieffamilien ([https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Walper Kinder in Patchworkfamilien.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Walper_Kinder_in_Patchworkfamilien.pdf), Folie 16). Im Zuge des Entwurfs des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde mit dem neuen § 1687b das sogenannte kleine Sorgerecht geschaffen. Ziel war es, die rechtliche Stellung des Stiefelternteils rechtlich anzuerkennen und abzusichern, der in der Regel Aufgaben der Pflege und Erziehung des Kindes mit übernehme (Bundestagsdrucksache 14/3751, S. 39). Dem Ehegatten des allein sorgeberechtigten Elternteils wird im Einvernehmen mit diesem die Befugnis eingeräumt, Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuentcheiden. Die mit der Regelung verbundene Erwartung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr hat die Regelung nahezu keine praktische Bedeutung. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die Alleinsorge eines Elternteils vorausgesetzt wird, in der ganz überwiegenden Zahl der getrenntlebenden Familien jedoch die gemeinsame Sorge der Eltern fortbesteht. Zudem kommt die Regelung nur zur Anwendung, wenn der Stiefelternteil mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist. Auch der Inhalt der Regelung sieht sich erheblicher Kritik ausgesetzt. Der Wortlaut spricht dafür, dass die Mitentscheidungsbefugnis kraft Gesetzes entsteht. Für den Fall dieser Auslegung wird kritisiert, dass sorgerechtliche Befugnisse ohne Prüfung begründet werden, ob dies dem Kindeswohl entspricht (Schwab FamRZ 2001, 385, 394). Allerdings ist in der Fachliteratur umstritten, wie der Wortlaut der Regelung zu verstehen ist. Die rechtliche Einordnung der Formulierung „im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil“ bereitet große Schwierigkeiten. Vertreten wird daher einerseits, dass der alleinsorgeberechtigte Elternteil die Mitentscheidungsbefugnis des Stiefelternteils einschränken oder widerrufen könne (Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687b BGB, Rn. 1; Ehrmann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1687b BGB Rn. 2; Löhnig FÜR 2008, 157, 158). Die Gegenansicht entnimmt insbesondere der Regelung im bisherigen § 1687b Absatz 3 BGB, wonach das Familiengericht den Umgang der Befugnisse einschränken kann, dass das alleinige Entscheidungsrecht des Elternteils durch die Eheschließung mit dem Stiefelternteil für die Angelegenheiten des täglichen Lebens entsprechend eingeschränkt werde und die Voraussetzung des Einverständnisses lediglich das Innenverhältnis der Eheleute betreffe (Staudinger/Dürbeck, 2023, § 1687b BGB, Rn. 12a; BeckGOK/Tillmanns, 2022, § 1687b BGB Rn. 11; Motzer FamRZ 2001, 1034). Demzufolge seien der alleinsorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte in den Angelegenheiten des täglichen Lebens nur gemeinsam vertretungsberechtigt (BeckOK/Veit, 2023, § 1687b BGB, Rn. 11).

Für Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und Eltern mit nichtehelichen Lebenspartnern gilt das kleine Sorgerecht nicht. Es gibt zudem auch andere Situationen, in denen Eltern Dritte an der Alltagssorge für das Kind beteiligen möchten, zum Beispiel bei Eltern mit neuen Partnern, in Regenbogenfamilien oder wenn Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig Betreuungsaufgaben übernehmen. Diese Gruppen werden vom kleinen Sorgerecht bislang nicht erfasst.

c) Die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Gemeint sind grundsätzlich beide Eltern. Hierin kommt das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Ausdruck.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) sah die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vor, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben oder sobald sie zu einem späteren Zeitpunkt heiraten. Die gemeinsame Sorge wurde als Leitbild auch für die geschiedene Ehe etabliert. Seither sind verheiratete Eltern auch nach Trennung und Scheidung selbstverständlich in ganz überwiegender Anzahl weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt, wenn nicht eine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht. Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter

Eltern vom 16. April 2013 (BGBl I S. 795) erhielt der nicht mit der Mutter verheiratete Vater die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge durch ein gerichtliches Verfahren zu erlangen. Die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird jedoch weiterhin kontrovers diskutiert.

Der Anteil der Kinder, die außerhalb der Ehe geboren werden, lag im Jahr 2017 bundesweit bei 35 Prozent. Betrachtet man nur die ostdeutschen Bundesländer, betrug der Anteil 56 Prozent (Neunter Familienbericht der Bundesregierung vom 3. März 2021, S. 27, Abbildung 2-2). Der Anteil der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, betrug im Jahr 2017 in den westlichen Bundesländern 9 Prozent, in den östlichen Bundesländern 24 Prozent (Neunter Familienbericht, S. 51, Tabelle 2-7). Vor diesem Hintergrund trägt das Kindschaftsrecht dem Umstand, dass heute viele Eltern die elterliche Sorge auch außerhalb einer bestehenden Ehe oder Partnerschaft gemeinsam ausüben möchten, nicht hinreichend Rechnung. Sie erhalten das gemeinsame Sorgerecht nur, wenn beide Eltern eine Sorgeerklärung abgeben. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2022 gab es 189 142 von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (Quelle: Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaft etc. (GENESIS-Code 22522-003)). Damit gibt die überwiegende Mehrzahl der nicht miteinander verheirateten Eltern eine Sorgeerklärung ab. Da damit der Eintritt des Normalfalls eine zusätzliche Handlung durch die Eltern erfordert, sehen viele Stimmen diese Regelung nicht mehr als zeitgemäß an und fordern das gemeinsame Sorgerecht bereits mit Anerkennung der Vaterschaft.

d) Partnerschaftliche Betreuung

Das Umgangsrecht eines Elternteils diene nach ursprünglichem Verständnis dazu, „sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, aber auch dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen“ (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 –, BVerfGE 31, 194-212, Rn. 33). Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt jedoch zunehmend, dass viele Eltern ihr Kind auch nach einer Trennung weiterhin gemeinsam betreuen und aktiv an der Entwicklung des Kindes teilhaben möchten. Wie viele Familien tatsächlich nach der Trennung ein symmetrisches oder asymmetrisches Wechselmodell praktizieren, ist nicht zuverlässig bestimmbar. Eine Befragung von 603 Müttern und Vätern im Jahr 2017 ergab einen Anteil von rund 15 Prozent, wobei in 9 Prozent der Fälle eine paritätische Betreuung (symmetrisches Wechselmodell) erfolgte (Allensbacher Institut für Demoskopie: Getrennt gemeinsam erziehen, 2017, S. 26). Längsschnittstudien von Pairfam (über 14 Jahre) und von AIDA (über zwölf Jahre) ermittelten einen Anteil von 4 bis 5 Prozent der Eltern, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Nr. 19, S. 123/124). Das gewandelte Selbstverständnis der Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern erfordert die Anpassung des Rechts dahingehend, dass eine gemeinsame Betreuung auch nach Trennung und Scheidung im Gesetz abgebildet wird. Das BGB formuliert kein regelhaftes Modell der Betreuung gemeinsamer Kinder durch die Eltern nach deren Trennung. Aus einigen Vorschriften geht jedoch hervor, dass eine gemeinsame, gar paritätische Betreuung der Kinder nicht vorgesehen ist. Dies sind insbesondere die gesetzliche Vertretung der Kinder bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB geregelt, und die Entscheidungsbefugnis getrennt lebender Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Kinder im bisherigen § 1687 BGB. Beide Regelungen sind auf eine Rollenverteilung zugeschnitten, in der ein Elternteil die Kinder betreut und der andere Elternteil Umgang pflegt. Sie sind anwendbar in Fällen, in denen ein Elternteil das Kind zu einem größeren Anteil als der andere Elternteil betreut. Sie versagen jedoch bei genau hälftiger Betreuung der Kinder durch beide Eltern.

Zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Unterhaltsverfahren ist demnach bei einer paritätischen Betreuung kein Elternteil befugt. Gleichwohl können Unterhaltsansprüche des Kindes gegen einen Elternteil bestehen. Erforderlich ist in diesen Fällen aktuell ein dem Unterhaltsverfahren vorgeschaltetes Sorgerechtsverfahren mit dem Ergebnis, den erforderlichen Teil der elterlichen Sorge gemäß § 1628 BGB auf einen Elternteil zur alleinigen Ausübung zu übertragen oder dem Kind einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Über die Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB kann bisher der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der mitbetreuende Elternteil lediglich Entscheidungen zur tatsächlichen Betreuung eigenverantwortlich vornehmen darf. Bei einer Betreuung zu genau gleichen Anteilen der Kinder wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis von einem Elternteil zum anderen in der jeweiligen Betreuungszeit wechseln zu lassen. Andernfalls müssten die Eltern alle Entscheidungen gemeinsam treffen.

e) Schutz vor häuslicher Gewalt

Das Bundeslagebild 2022 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 11. Juli 2023 = Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 60) nennt steigende Zahlen zu häuslicher Gewalt. Dies wahrzunehmen und zu beachten ist auch und insbesondere bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen erforderlich. Bereits in der Vergangenheit wurden hierzu spezielle Regelungen erlassen. Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im bisherigen § 1631 Absatz 2 einfachgesetzlich festgeschrieben. Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 3513) wurde ein weiterer und wichtiger Schritt getan, der maßgeblich den Schutz der Erwachsenen betrifft und u.a. die Möglichkeit vorsieht, den Täter der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Schutzmaßnahmen zugunsten der Kinder sind über die möglichen Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Absatz 3 sowie über eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangs Ausschluss nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die so genannte „Istanbul-Konvention“ ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Gemäß Artikel 31 Istanbul-Konvention ist sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Hiervon ist nicht nur Gewalt gegen die Kinder selbst erfasst, sondern auch vom Kind miterlebte Gewalt, die ebenso negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat (Meysen/Lohse in Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 24).

Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen sowie die Kinder betreuenden Elternteils stehen häufig in Konflikt mit dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen, also auch mit dem Elternteil, der gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Eine Studie aus dem Jahr 2022 weist auf ein mangelndes Bewusstsein dafür hin, dass sowohl miterlebte Gewalt als auch der Schutzbedarf des betreuenden Elternteils ein maßgebliches Kriterium für eine mögliche Beschränkung des Umgangs darstellen kann. Dies werde insbesondere deshalb angeführt, weil eine gesetzliche Regelung hierzu fehle (Zoom Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V., Abschlussbericht des Projekts „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren, April 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansatze-zur->

[beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf](#), S. 14).

f) Stärkung der Kinderrechte

Ein wesentlicher Schutzfaktor für die Kinder ist die Ausrichtung aller Sorge- und Umgangsentscheidungen am Kindeswohl. Dieses ist bisher in § 1697a BGB festgeschrieben. Demnach sind Entscheidungen in der Regel so zu treffen, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Das Wohl des Kindes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der derzeit im Gesetz keine nähere Bestimmung erfährt.

Entscheidungen über die elterliche Sorge oder die Umgangszeiten der Eltern betreffen die Kinder unmittelbar. Abhängig von ihrem Entwicklungsstand sind sie daher in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) wurde bereits der Schutz von Kindern, die in Pflegeverhältnissen aufwachsen, und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert. Insbesondere im Verfahrensrecht ist die Anhörung der Kinder von besonderer Bedeutung und wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) in Kinderschutzverfahren deutlich gestärkt. Auch sind Jugendliche ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren verfahrensfähig, wenn das Verfahren ihre Person betrifft und sie ein ihnen nach bürgerlichen Recht zustehendes Recht geltend machen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

g) Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt hervorgehoben, dass auch leibliche Eltern eines Kindes, die nicht zugleich rechtliche Eltern sind, vom Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris). Dem trägt die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB, wonach lediglich leiblichen Vätern ein Umgangs- und Auskunftsrecht in Bezug auf das Kind zusteht, nicht hinreichend Rechnung. Denn die Regelung berücksichtigt nicht, dass allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zustehen kann.

h) Adoptionsrecht

Das materielle Adoptionsrecht wurde zuletzt 1976 grundlegend reformiert. Die veränderten Familienformen und Wertvorstellungen bildet es heute nicht mehr zutreffend ab.

Nach derzeitigem Recht können nicht verheiratete Personen ein Kind nur allein annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB). Verheiratete Personen können hingegen ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich mit ihrem Ehegatten annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Eingetragenen Lebenspartnern steht bislang die Möglichkeit der Stiefkindadoption und der Sukzessivadoption offen (§ 9 Absatz 6 LPartG, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185), nicht aber die gemeinschaftliche Adoption eines fremden minderjährigen Kindes. Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 (BVerfGE 133, 59) reagierte der Gesetzgeber zunächst nur durch Zulassung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner, indem in § 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG alte Fassung ein Verweis auf § 1742 BGB aufgenommen wurde. Seither kann zwar auch bei der Fremdkindadoption im Ergebnis das Ziel der gemeinsamen Elternschaft von Lebenspartnern erreicht werden, allerdings nur über einen Umweg, der sich nur schwer rechtfertigen lässt.

Auch die Familie, die aus zwei Lebenspartnern und einem Kind oder mehreren Kindern besteht, wird von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt.

Der mit Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) eingeführte § 1766a BGB regelt bislang lediglich, dass auch in einer verfestigten Lebensgemeinschaft das Kind des anderen Partners angenommen werden kann. Zudem wird die verfestigte Lebensgemeinschaft mit sehr engen Voraussetzungen definiert. Nichteheliche Paare können daher eine gemeinschaftliche Elternstellung für ein fremdes Kind nur über den Umweg der Sukzessivadoption erreichen.

Bei Ehegatten müssen beide das Kind gemeinsam adoptieren, die Adoption durch nur einen Ehegatten ist nicht zulässig. Das ist jedoch unnötig restriktiv, wenn es sich um ältere Kinder handelt und lediglich einer der Ehegatten eine starke Bindung zu dem Kind hat, zum Beispiel durch eine Pflegeverhältnis.

Nach § 1758 BGB dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden bedarf. Das Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch weder zeitgemäß noch praktikabel. Angenommene Kinder haben bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen (§§ 62, 63 des Personenstandsgesetzes). Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.

2. Reformbedarf

Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts wird seit langem angemahnt. Nach der letzten umfassenden Reform durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 kam es zu punktuellen Ergänzungen: beispielsweise wurde durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) im bisherigen § 1631 Absatz 2 BGB ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verankert. Weiterhin erfolgte eine Änderung des bisherigen § 1626a BGB durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Beide Themen sind weiterhin in intensiver Diskussion und werden mit diesem Entwurf erneut aufgegriffen. Zudem rückt die Forderung nach einer besseren Abbildung der gemeinsamen Betreuung der Kinder auch nach Trennung und Scheidung in der fachlichen und gesellschaftlichen Diskussion in den Mittelpunkt, ebenso wie die Bedeutung des Elternkonsenses für Regelungen zum Umgang und der elterlichen Sorge sowie ihrer jeweiligen Abänderung.

In ihrem Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018 (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 19ff.) diskutierte Prof. Dr. Eva Schumann Fragen der (Wieder-)Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Elternautonomie und der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach Trennung. Neben Änderungsvorschlägen zu den bisherigen §§ 1626a und 1696 BGB wird auch eine Ausrichtung der Regelungen auf die gemeinsame Betreuung der Kinder nach Trennung angemahnt. Neben einer Regelung zur gerichtlichen Anordnung der geteilten Betreuung soll aber Ziel einer Reform auch sein, bestehende Widersprüche zu beseitigen und insgesamt das Regelungskonzept bei Elternkonflikten übersichtlicher zu gestalten (am angegebenen Ort, S. 36). Gefordert wurde außerdem die Möglichkeit des Kindes, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kind und seinen Eltern für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind beantragen zu können, insbesondere in Fragen des Aufenthalts, der Betreuung, des Umgangs, der medizinischen Behandlung und der Ausbildung (am angegebenen Ort., S. 87).

Der Deutsche Familiengerichtstag hat sich in der Vergangenheit zu einzelnen Fragen geäußert und Vorschläge unterbreitet: Die Vorstandsempfehlung im Anschluss an den 23. Deutschen Familiengerichtstag 2019 ging dahin, das kleine Sorgerecht auf den mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebenden Partner einer stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu erstrecken. Der Arbeitskreis 8 des 22. Deutschen Familiengerichtstags im Jahr 2017 beschäftigte sich mit Reformansätzen im Sorge- und Umgangsrecht (Brühler Schriften Nr. 21, S. 102ff.). Er sprach sich dafür aus, die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nur noch in Fällen der Kinderwohlgefährdung vorzunehmen und im Übrigen Regelungen auf der Ebene der Ausübung der elterlichen Sorge vorzusehen. Auch sollten Elternvereinbarungen gestärkt werden. Im Jahr 2012 wurde in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts vom 28. März 2012 eine Neuregelung des bisherigen § 1696 BGB dahingehend vorgeschlagen, im Fall eines Elternkonsenses die Wiederbegründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr an die strengen Voraussetzungen dieser Regelung zu binden (FPR 2012, 411, 414).

In seinem Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ vom 10. März 2021 (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/191558/78b23ce18ad52df2401bc9a63728cb40/gutachten-gemeinsam-getrennt-erziehen-zusammenfassung-beirat-fuer-familienfragen-data.pdf>) spricht sich der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend neben einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Wechselmodells für eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelung zur Kompetenzverteilung gemeinsam sorgender, getrennt lebender Eltern aus (S. 98). Um die Elternautonomie zu stärken solle zudem ein Prinzip verbindlicher Elternvereinbarungen im Rahmen eines Modellversuchs eingeführt werden (S. 100).

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ, damals noch BMJV) hat im Jahr 2018 die Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ (im Folgendem „Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht“) eingesetzt, bestehend aus acht im Bereich des Familienrechts tätigen Sachverständigen aus Rechtswissenschaft, Justiz und Anwaltschaft. Diese erarbeitete 50 Thesen, in denen sie mehrheitlich Bedarf für eine grundlegende Reform im Bereich des Kindschaftsrechts sah (FamRZ 2019, 1986), insbesondere:

- Einstimmig wurde gefordert, dass die gesetzlichen Regelungen der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge mit einer geteilten Betreuung bis hin zum einem paritätischen Wechselmodell ebenso wie der alleinigen Sorgeausübung Rechnung tragen sollen. Die gesetzlichen Regelungen sollen auch auf das Wechselmodell angepasst werden, ohne es als Leitbild vorzusehen (Thesen 3, 4 und 5).
- Die wesentlichen Grundprinzipien der Elternverantwortung sollen an den Anfang der gesetzlichen Regelungen gestellt werden (Thesen 6 bis 12).
- Einstimmig wurde vorgeschlagen, dass die elterliche Sorge mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft den Eltern gemeinsam zustehen soll (These 13). Bei einer Gegenstimme wurde gefordert, dass zwischen dem Status der elterlichen Sorge und deren Ausübung differenziert werden soll. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge (Status) solle nicht mehr entzogen werden können (These 14). Die Betreuung des Kindes solle Teil der Ausübung der elterlichen Sorge werden und nicht mit der Trennung der Eltern enden (Thesen 21 und 22). Umgang solle es nur noch mit Personen geben, die nicht die rechtlichen Eltern sind (These 27).
- Die Bedeutung des Kindeswillens und das Mitspracherecht von Kindern wurde in den Thesen 34 – 40 besonders betont. Kinder ab 14 Jahren sollen in den sie betreffenden Angelegenheiten (Aufenthalt, Umgang, medizinische Behandlung, Ausbildung) ein eigenes Antragsrecht (These 37) und bei Vereinbarungen zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht (These 40) haben.

- Bei Vereinbarungen der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge ist ein Widerspruchsrecht des Kindes ab Vollendung des 14. Lebensjahres vorzusehen (These 40). Ferner wurde empfohlen, die die Pflegekinder betreffenden Regelungen systematisch zusammenzufassen (These 41) und bei Elternkonsens regelhaft eine Abänderungsmöglichkeit von Sorgerechtsentscheidungen vorzusehen (These 43).

Auf europäischer Ebene hat der Europarat im Rahmen seiner Strategie für die Rechte des Kindes im Jahre 2020 einen Expertenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes in Verfahren der Elterntrennung und in Fremdunterbringungsverfahren (CJ/ENF-ISE) eingesetzt, der Empfehlungen des Europarats zu diesen Bereichen vorbereiten und seine Arbeit Ende 2024 abschließen soll. Gegenstand beider Empfehlungsentwürfe sind unter anderem Verfahren und Prüfkriterien für die Ermittlung des Kindeswohls und für die Anhörung des Kindes.

Auch ein verbesserter Schutz vor häuslicher Gewalt durch das Kindschaftsrecht wird seit langem gefordert. Zwar zeigt sich in den Entscheidungen der Familiengerichte vielfach eine hohe Sensibilität in Bezug auf häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf das Wohl der Kinder (siehe zum Beispiel KG, Beschluss vom 4. August 2022 – 17 UF 6/21, juris). Eine gesetzliche Klarstellung ist dennoch veranlasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu folgendes festgestellt:

„1. Für Familiengerichte besteht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet wird. Hierfür müssen Umgänge entweder komplett ausgesetzt oder durch geeignete Schutzmaßnahmen ergänzt werden.

2. Im Falle häuslicher Gewalt ist Artikel 31 der Istanbul Konvention (GewSchÜ) zu beachten. Verhält sich ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund erlebter häuslicher Gewalt ablehnend, darf dies nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden. (...)“ (vergleiche EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022, Nr. 25426/20, Rn. 135..

Die Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat an die deutschen Behörden nachdrücklich appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (GREVIO's Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 24. Juni 2022, S. 76).

II. Ziele der Reform

1. Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht soll zeitgemäßer gefasst werden und die wesentlichen Leitgedanken der Regelungen widerspiegeln. Der Entwurf möchte die Regelungen übersichtlicher gestalten und die Anwendbarkeit erleichtern. Das Kindeswohl als zentraler Prüfungsmaßstab wird den Regelungen vorangestellt und genauer umschrieben.

Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung tragen und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird. Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden und das Kindschaftsrecht soll dadurch weniger streitanfällig werden.

Die Bedeutung beider Eltern für die kindliche Entwicklung soll hervorgehoben werden, indem die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten

Eltern erleichtert wird. Dies berücksichtigt nicht nur die Rechte der Väter, sondern dient vor allem der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder.

Die Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen durch die materiell-rechtlichen Möglichkeiten zu Vereinbarungen, deren Berücksichtigung auch im Verfahrensrecht abgebildet wird, ausgebaut werden.

Das sogenannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB soll durch die flexiblere Möglichkeit ersetzt werden, durch das Einvernehmen beider sorgeberechtigter Eltern Dritten wie dem neuen Ehegatten, dem nicht mit ihm verheirateten Partner oder einem leiblichen Elternteil eine Entscheidungsbefugnis in bestimmten sorgerechtlichen Angelegenheiten zu geben.

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren soll durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt werden. Jugendlichen soll durch erweiterte Zustimmungs-, Antrags- und Verfahrensrechte eine Möglichkeit gegeben werden, aktiver Einfluss zu nehmen.

Das Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Väter soll geschlechtsneutral zu einem Recht aller leiblichen, nicht rechtlichen Eltern umgestaltet werden. Das Pflegekindschaftsrecht soll in einem Abschnitt zusammenhängend geregelt und entsprechend ergänzt werden.

Parallel zur Reform des Kindschaftsrechts wird das Abstammungsrecht reformiert, das Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens ist. Im Abstammungsrecht wird die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtmutter ermöglicht. Neu im Abstammungsrecht werden zudem Elternschaftsvereinbarungen eingeführt, mit denen vor der Zeugung eines Kindes geklärt werden kann, wer rechtlicher Elternteil des Kindes ist. Diese und weitere Änderungen erfordern eine grundlegende Reform des Abstammungsrechts, die im Rahmen dieses Entwurfs jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

Er steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

2. Adoptionsrecht

Der Entwurf sieht eine Liberalisierung des Adoptionsrechts vor, indem künftig auch Lebenspartner und nichteheliche Paare ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können oder aber ein Ehegatte ein Kind allein adoptieren kann. Die Ehe soll künftig kein Kriterium mehr für die gemeinschaftliche Adoption sein. Zudem ist eine gesetzliche Klarstellung in § 1758 BGB vorgesehen, wonach dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Alleinentscheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1. Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts

Die Regelungen über die elterliche Sorge – der Zentralabschnitt des Kindschaftsrechts – sollen eine neue Struktur erhalten. Dadurch sollen die Regelungen insgesamt verständlicher werden, obgleich viele Regelungen nur sprachliche, aber keine inhaltliche Änderung erfahren. Der Titel „Elterliche Sorge“ wird künftig mit dem neuen § 1626 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) „Kindeswohl“ eingeleitet, um zum Ausdruck zu bringen, dass die elterliche Sorge hierdurch begründet und begrenzt wird. Der Entwurf folgt hierbei weitgehend der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (Thesen 6 bis 12). Dabei werden bewusst auch Regelungen getroffen, die bereits heute nach der Rechtsprechung möglich und etabliert sind, wie zum Beispiel die Zuordnung des Betreuungsmodells als Regelung des Umgangs. Es ist jedoch erklärte Absicht des Entwurfs, vermehrt Rechtsgrundsätze zu normieren, Regelungsmöglichkeiten im Gesetz abzubilden (insbesondere die Möglichkeiten von Vereinbarungen zum Umgang, zur elterlichen Sorge und zum sogenannten „kleinen Sorgerecht“), Begriffe zu erklären und damit insgesamt für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Der Entwurf behält die Aufteilung der Elternverantwortung nach Sorge und Umgang bei. Damit entspricht sie nicht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 14) und Forderungen in der Literatur (Hammer FamRZ 2021, 905, 914; Staudinger/Dürbeck 2023, § 1684 BGB, Rn. 56a), weil andernfalls eine völlig neue Struktur des Kindschaftsrechts erforderlich wäre und auch in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen würde. Zudem ist es nicht sicher, dass sich die Annahme, dass ein bloßes Statusrecht ohne Befugnisse zur Vermeidung familiengerichtlicher Auseinandersetzungen führen könnte, tatsächlich bewahrheiten würde. Der Aufwand wäre dagegen erheblich.

Die Regelung zur Abänderung von familiengerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge oder zum Umgang wurde neu gefasst und entsprechend dem Regelungsgehalt in zwei Vorschriften aufgeteilt. Hierdurch wird den jeweiligen besonderen Anforderungen an die Abänderbarkeit unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses Rechnung getragen. Dabei wird die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe konkretisiert und zugleich an die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze angepasst.

2. Elternvereinbarungen – Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten sowohl betreffend die Inhaberschaft als auch die Ausübung von elterlicher Sorge und Umgangsrecht erhalten. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG verleiht ihnen grundsätzlich das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982 – 1 BvR 188/80 = BVerfGE 60, 79 [88]). Das Grundgesetz unterstellt damit, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfG, Beschluss vom 3. November 1982 – 1 BvL 25/80 = BVerfGE 61, 358 [371]). Das Eingriffsrecht des Staates besteht erst, wenn die Eltern sich nicht einigen können oder das Wohl des Kindes es gebietet, weil die von den Eltern gefundene Einigung die Interessen und das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt (BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92 = BVerfGE 103, 89 [107]).

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, die Alleinsorge oder die (gemeinsame) elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch eine Vereinbarung ist bereits in der Sorgeerklärung angelegt. Dabei wird nicht verkannt, dass das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten für die Eltern mit sich bringt. Es dient der Abwehr staatlicher Eingriffe in das Elternrecht, aber auch dem Schutz des Kindes, elterliche Pflege und Fürsorge zu erhalten (BVerfG, Beschluss vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Gleichwohl gibt bereits das bestehende Recht im bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB den Eltern die Möglichkeit, durch einvernehmlichen Antrag ohne Prüfung des Kindeswohls die elterliche Sorge vollständig auf einen Elternteil zu übertragen. Lediglich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann das Gericht vom übereinstimmenden Elternwillen abweichen (BT Drs. 13/4899 S. 99). Der Entwurf geht nun darüber hinaus und unterstellt die elterliche Sorge der weitgehenden Disposition der Eltern,

soweit es vorausgehend keine gerichtliche Entscheidung gab. Das Wächteramt des Staates wird gewährleistet, indem eine Beratung nach § 17 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgeschrieben wird, in die auch das Kind einbezogen werden soll. Soweit dem Jugendamt Umstände bekannt sind, die eine Gefährdung des Kindeswohls begründen können, wird damit eine Interventionsmöglichkeit staatlicher Stellen geschaffen. Bei Kindeswohlgefährdung kann das Familiengericht zudem entsprechende Vereinbarungen beenden (§ 1663 Absatz 3 Nummer 7 BGB-E).

Bereits jetzt schließen viele Eltern miteinander Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs. Für diese Praxis findet sich nun im Gesetz eine ausdrückliche Regelung in § 1677 BGB-E. Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – können die sorgeberechtigten Eltern Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen (§ 1685 BGB-E). Diese Vereinbarungen erhalten insbesondere dadurch eine stärkere Bedeutung, dass sie die Vermutung begründen, der Umgang des Kindes mit dieser Person diene seinem Wohl. Lässt sich diese Vermutung nicht widerlegen, kann eine Umgangsregelung auch im Streitfall leichter durchgesetzt werden. Dies sichert den Kontakt des Kindes zu nahen Bezugspersonen. Für Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, regelt § 1685 Absatz 3 BGB-E künftig die Möglichkeit des Verzichts auf ihr gesetzliches Umgangsrecht gegenüber den Sorgeberechtigten. Wird dieser erklärt, soll er unabänderlich sein. Wegen der hiermit verbunden erheblichen und endgültigen Wirkung muss der Verzicht beurkundet werden. Hierfür besteht insbesondere in Fällen von privaten Samenspenden und Adoptionen ein Bedürfnis. Sollte sich später ergeben, dass der Umgang des Kindes mit der Person, die auf ihr Umgangsrecht verzichtet hat, im Sinne des Kindeswohls erforderlich ist und diese Person zur Durchführung des Umgangs auch bereit ist, hindert der erklärte Verzicht die Regelung eines Umgangs nicht. Der Umgang mit dritten Personen wird durch den Entwurf auch als Recht des Kindes ausgestattet (§ 1684 BGB-E). Er kann daher im Interesse des Kindes von Amts wegen angeordnet werden.

Ausdrücklich hervorgehoben werden die Rechte des Kindes ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für das Zustandekommen und die Aufhebung der Vereinbarungen. Es muss diesen zustimmen (§ 1640 Absatz 2 BGB-E) und kann sie selbständig auflösen (§ 1677 Absatz 2 und § 1685 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

3. Kleines Sorgerecht: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Eltern durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können (§ 1642 BGB-E). Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes kleines Sorgerecht. Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, durch Vereinbarung die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen.

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) können bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen. Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Es kann aber auch von Familien genutzt werden, in denen Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig das Kind betreuen. Damit erhalten Eltern die Möglichkeit, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Anders als im bisherigen Recht soll dies auch möglich sein, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und bleiben. Die Person, denen die sorgerechtlichen Befugnisse erteilt werden, können die Eltern frei auswählen. Es können auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einbezogen werden. Der Entwurf reagiert damit einerseits auf die große rechtliche Unsicherheit, die der bisherige § 1687b BGB hervorgerufen hat, sowie den Umstand, dass das kleine Sorgerecht keinerlei praktische Bedeutung erfahren hat. Die bloße Ausweitung der bestehenden Regelung auf gemeinsam sorgeberechtigte Eltern erschien dabei nicht

zielführend, weil die Einbeziehung weiterer Personen in die Sorgeausübung nicht nur für Patchworkfamilien relevant ist.

Stattdessen wird eine bewusste Entscheidung der Sorgeberechtigten über eine Vereinbarung vorgesehen. Dies ermöglicht anders als eine gesetzliche Entstehung allein aus der Beziehung zum Elternteil eine Berücksichtigung des Kindeswohls über eine bewusste Entscheidung der Eltern. Damit folgt der Entwurf auch der allgemeinen Intention des Koalitionsvertrages, die Elternautonomie zu stärken. Dort wird in Zeile 3384 ausgeführt, dass das kleine Sorgerecht zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickelt werden soll, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann.

Liegt dieses Einvernehmen beider Eltern nicht vor, sind lediglich Vollmachten für den Bereich denkbar, über den jeder Elternteil auch bei bestehender gemeinsamer Sorge allein entscheiden kann. Dies ist bereits heute möglich und wird vielfach praktiziert.

Die Anzahl der infrage kommenden Personen wird jedoch auf maximal zwei weitere begrenzt. Auch der bisherige § 1687b ging mit der Beschränkung auf allein sorgeberechtigte Elternteile davon aus, dass es eine gewisse Begrenzung der Personen geben sollte, die sorgerechtliche Befugnisse haben.

Die Institutionalisierung des kleinen Sorgerechts ist darüber hinaus geeignet, das Verantwortungsbewusstsein des Inhabers des kleinen Sorgerechts gegenüber dem Kind zu stärken, was gerade für Patchworkfamilien wichtig ist (vergleiche BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21, juris, Rn. 20).

4. Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Entwurf erklärt die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Regelfall, wenn mit Zustimmung der Mutter eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfolgte (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bereits in seiner Entscheidung zur vormaligen Regelung des § 1626a BGB zu einer möglichen Verfassungsmäßigkeit einer weitergehenden Regelung geäußert. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, „den Vater eines nichtehelichen Kindes mit der rechtlichen Anerkennung der Vaterschaft zugleich kraft Gesetzes in die Sorgetragung für das Kind einzubeziehen und ihm die gemeinsame Sorge mit der Mutter zu übertragen“ (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 = BVerfGE 127, 132 [150]). Die Förderung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dient insbesondere auch dem Interesse des Kindes, denn die Kontakte zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil brechen deutlich häufiger ab, wenn dieser nicht an der Sorge beteiligt ist (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 12).

Der Entwurf begegnet mit der Regelung des Gleichlaufs von Anerkennung der Elternschaft und gleichzeitiger Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge der Kritik an der Regelung aus dem Jahr 2013 und reiht sich ein in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich. In 18 Ländern der Europäischen Union erlangen unverheiratete Eltern kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 = BVerfGE 127, 132 [139f.]).

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) wurden verschiedene Modelle zur Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerhalb der Ehe diskutiert. Neben einer unbedingten gesetzlichen Zuweisung ab Feststehen der rechtlichen Vaterschaft (zum Beispiel Coester FamRZ 2012, 1337, 1343) wurden auch die Varianten mit erleichterter Korrekturmöglichkeit durch ein Widerspruchsrecht (vergleiche Löhnig FamRZ 2010, 338,

340) oder nur bei Zusammenleben der Eltern (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 23) vorgeschlagen.

Während der Koalitionsvertrag ein gemeinsames Sorgerecht bei Zusammenleben der Eltern durch eine einseitige Erklärung des Vaters vorsieht, wenn die Mutter nicht widerspricht, hat die Diskussion nach Veröffentlichung des Eckpunktepapiers gezeigt, dass einer gemeinsamen Sorge mit einfacher Korrekturmöglichkeit der Vorzug zu geben ist. Die Zustellung einer einseitigen Erklärung bei gemeinsamer Wohnung schwierig und die Belehrung über die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs kann lediglich schriftlich erfolgen. Die Anknüpfung an die gemeinsame Wohnung wurde insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit aufgegeben, da nicht immer eindeutig bestimmbar ist, ob beziehungsweise wann ein Zusammenleben tatsächlich gegeben ist.

5. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und betreuen zum Beispiel ihre Kinder zu jeweils gleichen Anteilen, auch wenn sie getrennt leben oder nie ein Paar waren. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt.

Der Entwurf sieht ausdrücklich kein Leitbild für ein bestimmtes Betreuungsmodell vor. Das grundgesetzlich geschützte Elternrecht erfordert nicht, dass die Anordnung einer Betreuung zu gleichen Anteilen als gesetzlicher Regelfall vorgesehen wird (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris, Rn. 12). Allerdings ist der Gesetzgeber aufgefordert, den Eltern für alle dem Kindeswohl entsprechenden Betreuungsmodelle Rechtsvorschriften anzubieten, die insbesondere im Streitfall zu handhabbaren Lösungen führen können (Thesen 3 bis 5 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht).

Der Entwurf regelt daher, dass künftig im Gesetz drei mögliche Betreuungsmodelle vorgesehen werden (§ 1679 Absatz 3 BGB-E): die überwiegende Betreuung durch einen Elternteil (oft als Residenzmodell bezeichnet), die Betreuung durch beide Elternteile zu erheblichen Anteilen (oft als asymmetrisches Wechselmodell bezeichnet) und die Betreuung durch beide Eltern zu genau gleichen Anteilen (oft auch als Wechselmodell oder paritätische Betreuung bezeichnet). Maßstab für die Anordnung ist – wie bislang –, welche Betreuungsform dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Personen am besten entspricht. Hierzu werden außerdem Kriterien genannt, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht ist die Anordnung einer Betreuung durch beide Elternteile zu gleichen Teilen möglich (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor. Auch erfährt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Widerspruch (OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 2 UF 301/19, juris), was zu Unsicherheiten in der Praxis führt. Durch die gesetzliche Regelung wird daher Rechtsicherheit geschaffen:

Denn der Entwurf stellt klar, dass es sich um eine Regelung des Umgangs handelt, wenn die Betreuungsanteile zwischen den Eltern festgelegt werden und zwar gleich zu welchen Anteilen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Sorge und Umgang gerade bei der geteilten Betreuung mit der bisherigen Auslegung des so genannten Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen Sorge in Konflikt geraten kann. Um diesen aufzulösen, sieht der Entwurf vor, den Begriff „Umgang“ in einem weiteren Sinn zu interpretieren, so dass er auch die Aufteilung der Betreuungsanteile zwischen den Eltern umfasst, die bis zur hälftigen Aufteilung erfolgen kann. Demnach stellt auch die Aufgabe einer Betreuung zu gleichen Anteilen und damit verbunden die Rückführung der Betreuungsanteile zu einer ungleichen Verteilung eine Umgangsregelung dar, mit der Folge, dass die Bestimmung des Lebensmittelpunktes des Kindes keine Frage des Sorgerechts in Gestalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Damit wird insbesondere erreicht, dass der Eingriff in das Elternrecht des geringfügiger betreuenden Elternteils nicht weiter geht als erforderlich und der Elternteil, der die Hauptbetreuung des Kindes übernimmt, auch im Streitfall nicht mehr Rechtsmacht erhält als er benötigt. Denn mit der Übertragung des

Aufenthaltsbestimmungsrechts wäre nicht nur die Klärung des Lebensmittelpunkts verbunden, sondern auch ein Umzug mit dem Kind oder eine Fremdunterbringung ohne weitere Einbeziehung des anderen Elternteils möglich.

Der Entwurf wendet sich damit auch gegen die Lösung, die Betreuung durch beide Eltern zu gleichen Anteilen im Rahmen des bisherigen § 1628 BGB als sorgerechtliche Einzelfallregelung vorzusehen (vergleiche Gutachten von Prof. Dr. Eva Schumann am angegebenen Ort, S. 47). Auch dieser Vorschlag kollidiert mit dem bestehenden Regelungssystem und würde weitere Anpassungen erforderlich machen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell (§ 1661 BGB-E). Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein. Der Entwurf beseitigt damit die derzeit bestehende Unsicherheit, wie die Entscheidungsbefugnis bei einer Betreuung der Eltern zu gleichen Anteilen verteilt ist. Indem diese jedem Elternteil nur für die jeweilige Betreuungszeit zugewiesen wird, wird gleichzeitig sichergestellt, dass kein Elternteil über Art und Umfang der Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil verfügen kann. Gibt es zwischen den Eltern Unstimmigkeiten bezüglich eines Projekts, das sich nicht auf die eigene Betreuungszeit beschränken lässt, zum Beispiel Musikunterricht, muss gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, obgleich es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt. Hauptsächlich werden hierbei Eltern betroffen sein, die ihre Kinder auch nach der Trennung in erheblichem bis zu genau gleichem Umfang gemeinsam betreuen. Der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird durch die vorgenommene Änderung eine größere Bedeutung zugewiesen, indem der (etwas) weniger betreuende Elternteil einen größeren Einfluss erhält.

Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen und eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist (§ 1682 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Dies hat zum Ziel, bei Verschlechterung der Kommunikationsmöglichkeit der Eltern bereits in einem frühen Stadium deeskalierend zu wirken, indem der direkte Kontakt bei den Übergaben des Kindes begleitet wird. Außerdem ist eine Umgangspflegschaft vorgesehen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils, § 1682 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E. Sie dient damit auch dem Schutz vor häuslicher Gewalt.

6. Schutz vor häuslicher Gewalt

Das Kindschaftsrecht weist derzeit noch Defizite auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt war dennoch ein Mangel an klaren Regeln erkennbar. Der Entwurf hilft dem sowohl für das Sorgerecht als auch für das Umgangsrecht ab:

Bei Entscheidungen über die elterliche Sorge wird mit § 1634 Absatz 2 BGB-E eine Vermutungsregelung geschaffen, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat. Für Entscheidungen über den Umgang wird in § 1680 Absatz 3 BGB-E vorgesehen, dass auch bei Partnerschaftsgewalt gegen einen Elternteil das Umgangsrecht des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In § 1680 Absatz 4 BGB-E werden Kriterien angeführt, die bei der Prüfung von Umgangsbeschränkungen oder Umgangsausschluss zu berücksichtigen sind. Sie bilden eine Richtschnur im Sinne einer

Gefährdungsanalyse entsprechend dem Artikel 51 Istanbul-Konvention. In § 1678 Absatz 1 Satz 2 BGB-E nimmt der Entwurf die Vorgabe aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf (EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.), wonach die ablehnende Haltung eines Elternteils zum Umgang nach erlebter häuslicher Gewalt nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit ausgelegt werden darf. Speziell in Fällen häuslicher Gewalt kann die Erfüllung der Pflicht zum Wohlverhalten unzumutbar sein.

Des Weiteren soll mit dem neuen § 1 Absatz 4 GewSchG-E die so genannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt und damit eine aus Fachkreisen stammende Forderung in die Reform des Kindschaftsrechts aufgenommen werden (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

Im Rahmen der Prüfung sowohl von Umgangsbeschränkungen und Umgangsausschlüssen (§ 1680 BGB-E) als auch von gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1663 BGB-E) ist eine zukunftsgerichtete Prognose darüber anzustellen, ob der Elternteil, der durch sein gewalttätiges Verhalten Anlass zu dem Verfahren gegeben hat, sein Verhalten künftig ändern wird. Zu einer positiven Prognose kann die Täterarbeit einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Prävention, denn sie soll den Teilnehmern neue Verhaltensmuster nahebringen und ein Gespür dafür vermitteln, was ihre Kinder in Situationen häuslicher Gewalt emotional erleben (Cirullies, NZFam 2022, 333, 341 f., zu den Folgen erlebter Gewalt für das Kind siehe Kischkel, ZKJ 2020, 289 ff.; Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, FamRZ 2004, 1241 ff.). Daneben kann die Täterarbeit idealerweise zu einer Stärkung der Erziehungsfähigkeit des Elternteils führen (Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 136), sodass weitere schärfere Maßnahmen und – ultima ratio – auch der Umgangsausschluss für längere Zeit sowie die Entziehung der Sorge nicht erforderlich werden. Dabei kann für den Elternteil die Perspektive, mit dem Kind erneut Umgang pflegen zu können, eine hohe Motivation für die Absolvierung des sozialen Trainingskurses darstellen (Schirmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1931). Zugleich kann Täterarbeit auch zu einer positiven Verhaltensänderung im Verhältnis zum anderen Elternteil führen. So können die Eltern bei Einsicht des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, idealerweise zurück auf eine kooperative Grundlage finden, was je nach Schwere der Gewalt und ihren Auswirkungen jedoch nicht immer gelingen wird. Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs ist in jedem Fall bei der Entscheidung über den Umgang als ein Kriterium unter mehreren zu berücksichtigen (siehe § 1680 Absatz 4 Nummer 5 BGB-E). Gleiches gilt bei der Prüfung der elterlichen Sorge, insbesondere im Hinblick auf die neu eingeführte Vermutungsregelung des § 1634 Absatz 2 BGB-E, wonach die gemeinsame Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat. Hier kann sich der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf die erfolgreiche Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs stützen, um die Vermutung zu widerlegen. Ob dies gelingt, wird das Familiengericht anhand einer Vielzahl von Kriterien im konkreten Einzelfall zu beurteilen haben.

Täterarbeit ist zuvörderst auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet. Da Täterarbeit daher nicht nur für Eltern mit Kindern ein geeignetes und wichtiges Instrument der Gewaltprävention ist, sondern auch in Konstellationen, in denen Kinder nicht involviert sind, wie insbesondere (gescheiterten) Paarbeziehungen, von Bedeutung ist, wird diese im Gewaltschutzgesetz in dessen neuen § 1 Absatz 4 GewSchG verankert. Anders als für die Anordnung von Antigewalttrainings nach dem bisherigen § 1666 BGB – und nunmehrigen § 1663 BGB-E – möglich (vergleiche Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Auflage 2020, § 1666 BGB, Rn. 61), soll künftig eine Anordnung zu

einem sozialen Training nach § 1 Absatz 4 GewSchG auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Dies wäre im Kindschaftsrecht verfehlt: Denn anders als in Gewaltschutzsachen muss das Familiengericht in Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt und der Erfolglosigkeit milderer Mittel – wozu auch ein Antigewalttraining zählt – weitere Eingriffe in die elterliche Sorge prüfen, die bis zu einer Entziehung der elterlichen Sorge führen können. Zwangsmittel bezüglich der Täterarbeit sind daher im Kindschaftsrecht – anders als in Gewaltschutzsachen – zum Schutz des Kindes nicht geeignet.

7. Stärkung der Kinderrechte

Der Entwurf stärkt Kinderrechte, indem Kinder eine stärkere Rechtsposition erhalten und Regelungen für einen besseren Schutz der Kinder vorgesehen sind. Ersteres entspricht den Thesen 37 und 40 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht.

Das Kindeswohl als entscheidender Maßstab im Kindschaftsrecht wird als einleitende Regelung in § 1626 BGB-E deutlich hervorgehoben, indem es den gesetzlichen Regelungen vorangestellt und durch Regelbeispiele definiert wird.

Die Mitwirkungsrechte von Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden verstärkt. Sie erhalten an verschiedenen Stellen ein eigenes Antragsrecht und insbesondere bei Abschluss beziehungsweise Auflösung von Vereinbarungen ein gewichtiges Mitspracherecht. So müssen sie einer Sorgeerklärung oder einer Vereinbarung über Sorge und Umgang zustimmen (§ 1628 Absatz 4 und § 1640 Absatz 2 BGB-E) und erhalten ein Recht auf Beantragung eines Verfahrens zur Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil oder der gemeinsamen Sorge auf beide Elternteile (§ 1632 Absatz 3 und § 1633 Absatz 3 BGB-E). Auch haben sie die Möglichkeit, Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern zu beenden, § 1677 Absatz 2 BGB-E. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche sich in einem Entwicklungsstadium befinden, in dem sie sich langsam von den Eltern lösen. Ihre Bedürfnisse können daher immer mehr von denen der Eltern abweichen. Das Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen gebietet es, hierauf bei kindschaftsrechtlichen Regelungen, die sie typischerweise im Kern betreffen, angemessen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Zustimmung- beziehungsweise Auflösungs-erklärung eines mindestens 14-jährigen Kindes zu den neuen Vereinbarungen über Sorge und Umgang handelt es sich dabei jeweils um Willenserklärungen, die die Minderjährigen nur selbst abgeben können. Sie sollen ohne Zustimmung der Eltern wirksam sein. Diese Sonderregelung zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB (§§ 106 ff.) rechtfertigen sich aus der zunehmenden Bedeutung des Kindeswillens in der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der hier prägenden Überzeugung, dass gerade im persönlichen Bereich der Wille von Kindern jedenfalls ab 14 Jahren bei typisierender Betrachtung als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung stärker Berücksichtigung finden soll (vergleiche zum Beispiel Schumann, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018; Beschlüsse Familienrecht Nummer 13a und 13b des Deutschen Juristentages 2018; Wellenhofer, NJW 2018, 2758, 2761; Thesen 35-40 der von BMJ(V) eingesetzten Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (2018)). Der Schutz der Minderjährigen geht dadurch nicht verloren. Vielmehr findet der Wille der Minderjährigen ihrer Entwicklung gemäß von vornherein mehr Gehör. Die Sorgeberechtigten ihrerseits haben die Möglichkeit, die zu treffende Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswillens gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies stellt eine Fortentwicklung des Widerspruchsrecht des Kindes nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB bei der einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern dar. In dieser Regelung sieht die Literatur ebenfalls eine vorgezogene Teilmündigkeit des 14-jährigen Kindes zur Ausübung eines Gestaltungsrechts, weil dem Kindeswillen für einen eng begrenzten Entscheidungssachverhalt unmittelbare Rechtswirkung verliehen wurde (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88 ff.).

Kinder haben bislang nur ein Recht auf Umgang gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen – und nicht gegenüber anderen Personen wie etwa den Großeltern. Nun wird auch ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern sowie ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen eingeführt, § 1684 BGB-E. Zwar steht diesem Recht keine ausdrücklich normierte Umgangspflicht dieses Personenkreises gegenüber. Dennoch verdeutlicht die Aufnahme dieses Rechts in das Gesetz die Bedeutung weiterer Bezugspersonen für die Entwicklung des Kindes und soll einen Anspruch auf Aufrechterhaltung des Kontakts herausstellen.

Der neue § 1619 BGB-E sieht einen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung vor und kodifiziert damit die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage.

Mit dem neuen § 1663 Absatz 5 BGB-E wird klargestellt, dass das Familiengericht bereits vorgeburtlich die elterliche Sorge entziehen kann. Die Wirkung tritt zum Zeitpunkt der Geburt ein. Damit wird eine gerichtliche Klärung einer möglichen Trennung des Kindes von den Eltern bereits vor der Geburt ermöglicht und eine andernfalls erforderliche Inobhutnahme durch das Jugendamt mit erst nachträglichem gerichtlichem Rechtsschutz vermieden.

Bei Inobhutnahmen des Jugendamtes entfällt bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahmeverfügung die aufschiebende Wirkung (§ 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E). Bei Inobhutnahmen liegt bereits tatbestandlich eine dringende Kindeswohlgefährdung vor. Daher ist anzunehmen, dass immer auch die besondere Dringlichkeit vorliegt, die eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO erlaubt. Damit entfällt die Notwendigkeit für das Jugendamt, die sofortige Vollziehung anzuordnen, was sehr fehleranfällig ist. So wird sichergestellt, dass das Kind nicht aus rein formalen Gründen – trotz Vorliegens einer dringenden Kindeswohlgefährdung – in die Familie zurückgeführt werden muss.

Mit dem neuen § 9e Absatz 1 Nummer 7 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) kann die Adoptionsvermittlungsstelle zur Gefährdungsabwendung personenbezogener Daten an das Jugendamt angeben, damit dieses dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachgehen kann.

8. Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung von leiblichen Eltern Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in den (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris) und der Rechtsprechung des BGH zur Lückenhaftigkeit der bisherigen Regelung zum Umgangsrecht leiblicher Väter nach § 1686a BGB (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 31) werden Umgangs- und Auskunftsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Elternteile geschlechtsneutral gefasst. Somit steht das Umgangsrecht leiblichen Elternteilen, die nicht zugleich rechtliche Eltern des Kindes sind, unabhängig von ihrem Geschlecht und grundsätzlich auch nach der Erklärung der Einwilligung in eine Adoption des Kindes zu, wenn sie nicht ausdrücklich wirksam auf ihr Umgangsrecht verzichtet haben. An die Überlegungen zur Einführung des § 1686a BGB anknüpfend (Bundestagsdrucksache 17/12163, S. 10), verbleibt es bei der Voraussetzung, dass der leibliche Elternteil ein nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl dient.

9. Pflegekindschaftsrecht

Um sicherzustellen, dass betroffene Kinder, Herkunftseltern und Pflegepersonen sich möglichst leicht einen Überblick über die Grundprinzipien im Bereich der Familienpflege verschaffen können, werden die Vorschriften für Kinder in Familienpflege zusammengefasst.

Der Entwurf folgt dabei einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 41). Dabei wird zum einen das bereits bestehende Pflegekindschaftsrecht des BGB systematisch zusammengeführt und zum anderen die in der verfassungsrechtlichen und fachgerichtlichen Rechtsprechung umfangreich gebildete Kasuistik in den Grundzügen abgebildet. Die verfassungsrechtliche Dreieckskonstellation zwischen dem Kind, seinen Herkunftseltern und den Pflegepersonen erfordert dabei stets eine sehr sensible Abwägung im Einzelfall, die schematische Lösungen verbietet, wobei die Subjektstellung des Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG inmitten zu stehen hat (vergleiche Peschel-Gutzeit, FPR 2004, 428, 429, Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 Rn. 49a) und gemäß den Worten des Bundesverfassungsgerichts „bestimmend sein“ muss (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 25 ff.; BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84, juris, Rn 43).

Spezialvorschriften sollen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Besonderheiten von Pflegekindern im Kindschaftsrecht gesetzlich verankern. Dies betrifft insbesondere allgemeine Grundsätze des Pflegekindschaftsrechts in Bezug auf Kinder, die aus Gründen schwieriger Erziehungsverhältnisse nicht in der Herkunftsfamilie leben, einschließlich der Bezüge zu den §§ 37ff. SGB VIII. Die allgemeinen Grundsätze sollen den Beteiligten transparent den rechtlichen Rahmen von Pflegekindschaftsverhältnissen, bei denen ein Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht, aufzeigen.

Außerdem wird eine eigene Norm für den Pflegestellenwechsel vorgesehen, da die Verbleibensanordnung des bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB (nunmehr in § 1696 BGB-E geregelt) nicht auf den Fall eines Pflegestellenwechsels zugeschnitten ist. Der Pflegestellenwechsel soll zum besseren Schutz des Kindes, das regelhaft schon einmal in seinem Leben einen Wechsel seiner engsten Bezugspersonen verarbeiten musste, einem familiengerichtlichen Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Mit der Herausnahme des Kindes aus der gewohnten Umwelt ist stets ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 27); dies gilt beim Wechsel der Pflegestelle umso mehr, als das Kind einen derartigen Wechsel schon einmal durchleben und verarbeiten musste. Durch das familiengerichtliche Genehmigungserfordernis soll sichergestellt werden, dass das Kind nicht ohne Not aus der bisherigen Pflegestelle herausgenommen wird. Damit wird gewährleistet, dass das Kind nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seine bisherige Pflegefamilie verlassen muss. Darüber konnte nach alter Rechtslage auch nicht hinweghelfen, dass die Gerichte auf Antrag eine Rückkehr in die Pflegestelle nach bereits erfolgter Herausnahme angeordnet haben. Denn auch in diesem Fall musste das Kind seine bisherige Pflegefamilie mit ungewissem Ausgang zumindest zeitweise verlassen und einen erneuten Bindungsabbruch von der bisherigen Pflegeperson durchleben. Noch problematischer ist es, wenn eine Rückkehranordnung an sich Erfolg gehabt hätte, allerdings lediglich zu spät erfolgte oder erst gar nicht gestellt wurde und sich ein zweiter Bindungsabbruch aufgrund reinen Zeitablaufs bereits manifestierte.

Außerdem soll die Verknüpfung zu den Vorschriften des SGB VIII verstärkt werden: nach bisheriger Rechtslage findet sich mit Ausnahme des bisherigen § 1697a Absatz 2 BGB kein Verweis auf die mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) eingefügten Neuregelungen des SGB VIII bezüglich Kinder in Familienpflege, die insbesondere für die Perspektivklärung maßgeblich sind und sich auch erheblich auf das zivilrechtliche Kindschaftsrecht auswirken.

Des Weiteren weist der neue § 1695 BGB-E darauf hin, dass bestehende Umgangsrechte von der Begründung eines Pflegeverhältnisses unberührt bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesetzliche Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern durchgesetzt wird und – wenn dies aufgrund von Uneinigkeit nicht möglich ist – das Familiengericht über den Umfang des Umgangs entscheidet. Außerdem soll sichergestellt werden, dass auch der Kontakt von Geschwisterkindern bei einer Aufteilung in verschiedene Haushalte ermöglicht wird.

10. Modernisierung des Adoptionsrechts

Das Adoptionsrecht soll liberalisiert werden. Im Interesse der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder sollen auch Paare, die nicht verheiratet sind, gemeinsam ein Kind adoptieren können; bisher ist dies nur verheirateten Paaren möglich. Der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ soll im BGB einheitlich verstanden werden können, weshalb die nur im Rahmen des Adoptionsrechts geltenden engen Voraussetzungen nicht weiter übernommen werden. Zudem soll die Einzeladoption durch einen Ehegatten zugelassen werden. In § 1758 BGB-E wird gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

IV. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

V. Alternativen

Keine.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB, für die Änderung des Rechtspflegergesetzes, für die Änderung des FamFG, für die Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetz, für die Änderung des GewSchG und für die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 1, 6, 9, 11, 12, 15) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des AdVermiG und für die Änderung des SGB VIII (Artikel 14, 19) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG und für die Änderung des Transplantationsgesetzes (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 26 gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da bundeseinheitliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Bei unterschiedlichen Regelungen in den Ländern bestünde die konkrete Gefahr, dass die für die geregelten grundrechtssensiblen Bereiche des Eltern-Kind-Verhältnisses eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen eintritt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Insbesondere wäre zu befürchten, das Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs oder des Adoptionsrechts zu Lasten der Kinder und Eltern in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich Voraussetzungen unterliegen, was zu unerträglichen Unsicherheiten und vor dem Hintergrund des in vielen Fällen mit der Trennung der Eltern einhergehendem Wohnortwechsels, einer schwer handhabbaren Komplexität der Rechtsverhältnisse führen würde. Gerade in dem grundrechtssensiblen Bereich ist es erforderlich, bundeseinheitlich gleichwertige Lebensverhältnisse und einheitliche Regelungsmöglichkeiten zu deren Gestaltung bereitzustellen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung (Artikel 21) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochsee- und Küstenschifffahrt, Binnenschifffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen).

Im Übrigen handelt es um reine Folgeänderungen.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf dient namentlich der weiteren Umsetzung der Artikel 31 und 51 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Dies wird mit § 1680 Absatz 4 BGB-E weiter umgesetzt, der bei der Prüfung einer Umgangsentscheidung nach Gewalt die Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien im Wege einer Gesamtschau sowie Gewichtung im Einzelfall verlangt. Danach hat das Familiengericht bei der Entscheidung über den Umfang, die Ausübung, die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts auf Umgang zu berücksichtigen: die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte (Nummer 1), eine etwaige Wiederholungsgefahr (Nummer 2), die Frage, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Folgen miterlebt hat (Nummer 3), die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil (Nummer 4), das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der die Gewalt ausgeübt hat (Nummer 5), ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist (Nummer 6) und die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen, als durch einen Umgangsausschluss (Nummer 7).

Neben dem Prüfkatalog im Umgangsrecht sieht § 1634 Absatz 2 BGB-E für das Sorgerecht einen Vermutungstatbestand vor, wonach die gemeinsame Sorge regelhaft nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat.

Dies trägt Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung, der vorsieht, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Des Weiteren gibt es auch hier eine wesentliche Änderung im Umgangsrecht: Während die vormalige Rechtsgrundlage für die Umgangsbeschränkung und den Umgangsausschluss im bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB allein an das Kindeswohl anknüpfte, sieht § 1680 Absatz 3 BGB-E für gewaltbetroffene Elternteile eine ausdrückliche Verankerung ihrer Rechte – unter Zugrundelegung auch von Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention – im nationalen Recht vor. Damit wird erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die Beschränkung und den Ausschluss vom Umgang im Fall von Partnerschaftsgewalt im deutschen Kindschaftsrecht eingeführt. Nach § 1680 Absatz 3 BGB-E kann das Familiengericht das Recht auf Umgang auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Diese Vorschrift trägt dem Grundrecht des gewaltbetroffenen Elternteils auf dessen körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung und sieht dabei eine Abwägung der Grundrechte im Dreiecksverhältnis der Elternteile und dem Kind im Wege einer praktischen

Konkordanz vor. Weiter findet die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils im Sinne der Istanbul-Konvention auch im Rahmen der Erweiterung der Umgangspflegschaft Beachtung. Denn diese kann künftig u.a. auch dann angeordnet werden (§ 1682 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E), wenn das Gericht die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält.

Der Entwurf beachtet ferner Artikel 51 Istanbul-Konvention: Dieser sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dies wird ebenfalls durch § 1680 Absatz 4 BGB-E umgesetzt.

Der Entwurf ist mit der in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getretenen VN-Kinderrechtskonvention (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) vereinbar. Er greift viele Aspekte auf, die Gegenstand der VN-Kinderrechtskonvention sind, die in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010 ohne Vorbehalt gilt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 VN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Das Kindeswohl als Richtschnur und Maßstab sämtlicher Entscheidungen das Kind betreffend wird systematisch durch die Neuordnung der §§ 1626 bis 1698 ff. BGB-E betont. Mit dem neuen § 1626 BGB-E steht eine ausdrückliche Vorschrift zum Kindeswohl dem Titel voran und stellt klar, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Außerdem wird das Kindeswohl näher konturiert, was den unbestimmten Rechtsbegriff allgemein, insbesondere auch gegenüber juristischen Laien, stärken soll. Bei der Konturierung werden spezifische Aspekte der VN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich aufgegriffen. Im Einzelnen:

Der Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben (§ 1626 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BGB-E), trägt in besonderem Maße Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention Rechnung, der den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung vorsieht. Nummer 11, die Beachtung von Schutz oder Unterstützung, wenn das Kind besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat, berücksichtigt Artikel 23 VN-Kinderrechtskonvention, der dem Schutz von Kindern mit Beeinträchtigungen dient. Besondere Erlebnisse oder Lebensumstände im Sinne der Nummer 11 können daneben auch auf einer Flucht beruhen (Artikel 22 VN-Kinderrechtskonvention).

Die Nummer 1, die angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, stimmt mit Artikel 26 VN-Kinderrechtskonvention überein, der die soziale Sicherung des Kindes vorsieht. Bei Nummer 8, wonach das Bedürfnis nach Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist, handelt es sich um eine Nachzeichnung der Artikel 28 und 29 VN-Kinderrechtskonvention, die Bildung zum Gegenstand haben. Darüber hinaus wird Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention, wonach insbesondere das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit anzuerkennen ist, in Nummer 10 zum Ausdruck gebracht, der das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung ausdrücklich normiert. Die Nummer 2, wonach der Wille des Kindes unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive, zu berücksichtigen ist, spiegelt Artikel 12 VN-Kinderrechtskonvention wider (Berücksichtigung des Kindeswillens).

In der Nummer 7, wonach das Bedürfnis nach Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit und Schutz und Entwicklung seiner Identität zu beachten ist, ist auch der Rechtsgedanke des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe c VN-Kinderrechtskonvention enthalten. Die besonderen Rechte nach Artikel 13 bis 17 VN-Kinderrechtskonvention (Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und Ehre, Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz) können über die Nummer 6 berücksichtigt werden, wonach die Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes zu beachten sind.

Die neue Rechtsgrundlage für die Regelung des Umgangs durch Anordnung der Betreuungszeiten der Eltern (§ 1679 Absatz 2 und 3 BGB-E) beachtet Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention. Danach ist auch bei der Wahl des Betreuungsmodells das Wohl des Kindes zentral. Das Wohl des Kindes wird dabei nach anerkannten Kriterien des Bundesgerichtshofs näher konkretisiert (siehe § 1679 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Dies dient nicht nur der Transparenz und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, sondern auch der bestmöglichen und vom Gesetzgeber abstrakt legitimierten Anwendung von Kindeswohlkriterien und stellt dabei auch die Berücksichtigung von Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention sicher.

Artikel 20 VN-Kinderrechtskonvention wird durch die neuen Regelungen im Pflegekindschaftsrecht besonders Rechnung getragen (§§ 1691 ff. BGB-E), insbesondere durch die erstmalige Normierung allgemeiner Grundsätze (§ 1691 BGB-E), einer Sondervorschrift zu Umgangsrechten (§ 1695) sowie den besseren Schutz vor einem Wechsel der Pflegestelle durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts (§ 1697).

Die neuen Vorschriften im Adoptionsrecht stehen mit Artikel 21 VN-Kinderrechtskonvention in Einklang.

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (BGBl 2015 II Nr. 1 S. 2, 3) sieht die Möglichkeit vor, die Adoption auch nicht miteinander verheirateten Paaren, die in einer stabilen Beziehung leben, zu erlauben.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält eine Neufassung der Vorschriften zur elterlichen Sorge. Die Vorschriften wurden systematisch und sprachlich überarbeitet, um sie verständlicher zu machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das Kindschaftsrecht an die gesellschaftliche Entwicklung anpasst, dient er der Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Regelungen schafft, die die Vielfalt von Familienformen besser als bisher rechtlich abbilden. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 bei, das mit seiner Zielvorgabe 10.2 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder

wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Um-gangsverfahren stärker berücksichtigt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhal-tige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konse-quent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen an-wenden“ und „(5.) Sozialen Zu-sammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zwar haben die Regelungen des Kindschaftsrechts Auswirkungen auf alle 8,438 Millionen Haushalte mit minderjährigen Kindern in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Fami-lien/Tabellen/2-5-familien.html>). Es handelt sich jedoch überwiegend um Klarstellungen so-wie um die gesetzliche Abbildung obergerichtlicher Rechtsprechung.

Eine neue Vorgabe stellt lediglich die Anforderung dar, dass nicht miteinander verheiratete Eltern, bei denen ein Elternteil nicht mit der gemeinsamen Sorge einverstanden ist, dem Eintritt der gemeinsamen Sorge als automatische Folge der Vaterschaftsanerkennung so-wie der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung ausdrücklich widersprechen muss. Die Erklärung eines Widerspruchs gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge bei einer Vater-schaftsanerkennung ist jedoch gebührenfrei. Durch Entfallen des Erfordernisses für nicht miteinander verheirateten Eltern, eine Sorgeerklärung abzugeben, wenn sie die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten, tritt insgesamt eine zeitliche Entlastung ein. Der zeitliche Aufwand für die Erklärung eines Widerspruchs ist geringer als der zeitliche Aufwand für die beurkundungspflichtige Sorgeerklärung. Da zu erwarten ist, dass weniger Eltern einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge erklären werden als nach bisherigem Recht eine Sorgeerklärung abgegeben haben, wird der zeitliche Aufwand in der Gesamtschau verringert.

Im Jahr 2022 wurden 189 142 gemeinsame Sorgeerklärungen vor den Jugendämtern ab-gegeben. Hierfür ist jeweils ein Zeitaufwand von 30 Minuten anzusetzen. Nach Schätzun-gen des Statistischen Bundesamtes wurden im Bezugszeitraum 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Die Differenz zwischen der Anzahl der erklärten Vater-schaftsanerkennungen und der Anzahl der Sorgeerklärungen beträgt 23 558. Da ein ge-schätzter Anteil von 1 000 Sorgeerklärungen nach einer Vaterschaftsfeststellung abgege-ben wird, kann geschätzt werden, dass bei einer nach Vaterschaftsanerkennung automa-tisch eintretenden gemeinsamen Sorge in 24 558 Fällen ein Elternteil Widerspruch gegen

die gemeinsame Sorge erklären wird. Für den Widerspruch ist ein Zeitaufwand von 10 Minuten anzusetzen.

Anzahl der wegfallenden Verfahren x Zeit	Anzahl der Widersprüche x Zeit	Differenz / Ersparte Stunden
188 142 x 30 Minuten = 5 644 260 Minuten (94 071 Stunden)	24 558 x 10 Minuten = 245 580 Minuten (4 093 Stunden)	94 071 Stunden – 4 093 Stunden = 89 978 Stunden

§ 1641 Absatz 1 BGB-E sieht für Eltern die Möglichkeit vor, Vereinbarungen darüber zu treffen, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung ist eine vorherige Beratung beim Jugendamt nach § 17 Absatz 1 SGB VIII sowie die Beurkundung der Vereinbarung. Nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Absatz 1 Satz in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB war hierfür ein Verfahren vor dem Familiengericht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand durch die Änderung nicht ändern oder zumindest leicht verringern wird, da viele Eltern das bisher erforderliche familiengerichtliche Verfahren nicht ohne anwaltliche Vertretung einleiten. Das familiengerichtliche Verfahren löst Gerichtsgebühren aus, während die Beratung durch das Jugendamt sowie die für die Vereinbarung vorgesehene Beurkundung auch durch das Jugendamt überwiegend kostenfrei sind.

§ 1685 Absatz 3 Satz 1 BGB-E sieht für Personen, die nicht rechtlicher Elternteil des Kindes sind und denen ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, die Möglichkeit vor, durch beurkundete Erklärung auf dieses Recht verzichten. § 1685 Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass auch eine Person, die in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat, für einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht durch eine beurkundete Erklärung darauf verzichten muss. Es ist vorgesehen, dass auch das Jugendamt entsprechende Erklärungen beurkunden können soll. Es ist insofern allerdings nur von einer sehr geringen Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall auszugehen.

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflegestelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflegestelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Kindern, die sich in Familienpflege befinden, sind zum Teil natürliche Personen (wenn das Jugendamt nicht Amtsvormund ist). Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflegeeltern jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9), wenn sie mit dem Wechsel nicht einverstanden waren. Auch dies löste Aufwand für die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beantragung der familiengerichtlichen Genehmigung diesen Aufwand lediglich vorverlagert. Es erscheint möglich, dass einige zusätzliche Verfahren entstehen, die jedoch lediglich einen geringen zusätzlichen Aufwand entstehen lassen.

Auch die Änderungen im Adoptionsrecht führen nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Öffnung der gemeinsamen Adoption für Lebenspartner und nichtverheiratete Personen, die gemeinsam in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, zu einer Zunahme der Anzahl von Minderjährigenadoptionen führen wird. Kriterium für die Annahme eines Kindes ist vorrangig, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Auch wenn künftig nichtverheiratete Personen gemeinsam ein Kind annehmen können, ist nicht damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Fälle, in denen die Adoption eines Kindes aus Kindwohlgründen erforderlich beziehungsweise zulässig ist, steigen wird. Bereits jetzt

übersteigt die Anzahl der Adoptionsbewerber die Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder um circa den Faktor 4 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_282_22.html). Die Anzahl der als Minderjährige angenommen Personen ist in den letzten Jahren relativ konstant knapp unter beziehungsweise um 4 000 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_282_22.html).

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Adoptionsbewerber zunehmen wird. Bereits jetzt können Lebenspartner und Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben im Wege der Sukzessivadoption die gemeinsame Elternstellung einer minderjährigen Person durch Annahme als Kind erlangen. Bei der Sukzessivadoption ist mit einem Wegfall von Aufwand zu erwarten, da keine gesonderten Eignungsprüfungen mehr erforderlich sind, sondern nur noch ein Annahmeverfahren.

Dieser Wegfall wird den zusätzlichen Aufwand, für die wenigen Fälle, in denen ein Ehegatte ein Kind allein annimmt (vergleiche zu den seltenen Fallkonstellationen die Begründung zu § 1741 BGB-E), was bisher nicht möglich war, wenigstens ausgleichen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Zwar werden die im Familienrecht tätigen Anwälte und Anwältinnen Zeit benötigen, um sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Dies gehört jedoch zur üblichen Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten, Ein besonders gesteigerter Aufwand, der über die ohnehin zu erfüllende Pflicht zur Fortbildung hinausgeht, entsteht nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Verwaltungen der Länder ist mit folgenden Änderungen am Erfüllungsaufwand zu rechnen:

aa) Änderung des Erfüllungsaufwands bei den Jugendämtern

(1) Eintritt der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern nach Vaterschaftsanerkennung und fehlendem Widerspruch

Im Kindschaftsrecht wird die vereinfachte Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern zu einer Entlastung der Jugendämter führen.

§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit § 1630 BGB-E vor, dass bei nicht verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge mit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung des anderen Elternteils zur Anerkennung automatisch eintritt, wenn keiner der Elternteile 14 Tage nach der jeweiligen Erklärung widerspricht. Nach bisherigem Recht müssen die Eltern hierfür eine beurkundungspflichtige Sorgeerklärung abgeben.

Im Jahr 2022 wurden 189 142 gemeinsame Sorgeerklärungen vor den Jugendämtern abgegeben. Diese Erklärungen werden zukünftig nicht erforderlich sein, wenn mit der Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes entsteht, sofern kein Elternteil widerspricht.

Durch den Wegfall der Sorgeerklärungen werden zusätzlich Kosten eingespart. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden im Bezugszeitraum 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2022 gab es 189 142 von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (Quelle: Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaft

etc. (GENESIS-Code 22522-003). Die weit überwiegende Anzahl von Sorgeerklärungen wird bei den Jugendämtern beurkundet, da diese mit der Ausnahme eines Bundeslands keine Gebühren hierfür erheben. Die Sorgeerklärungen werden üblicherweise in engem zeitlichen Zusammenhang nach einer Vaterschaftsanerkennung abgegeben. Im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung werden sie nur selten abgegeben, weil diese nur dann erfolgt, wenn einer der Elternteile nicht mit einer Anerkennung einverstanden ist. In diesen Fällen besteht überwiegend auch kein Einverständnis mit der gemeinsamen Sorge. Die Anzahl der Sorgeerklärungen, die nach einer Vaterschaftsfeststellung abgegeben wird, kann auf jährlich 1 000 geschätzt werden. Danach würden 188 142 Sorgeerklärungen durch ein automatisch eintretendes gemeinsames Sorgerecht nach einer Vaterschaftsanerkennung entfallen.

Durch das Entfallen der Beurkundung der Sorgeerklärung entsteht folgende Ersparnis an Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der wegfallenden Verfahren x Zeit	Ersparter Zeitaufwand	Ersparte Kosten
188 142 x 30 Minuten = 5 644 260	5 644 260 Minuten = 94 071 Stunden	= 94 071 Stunden x 42,30 Euro* = 3 979 203,30 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

In Zukunft werden die Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung anstatt der Sorgeerklärung an das Sorgeregister (§ 58 Absatz 1 SGB VIII) übermittelt werden müssen, wenn kein Elternteil sofort der gemeinsamen Sorge widersprochen hat. Der Erfüllungsaufwand durch Übermittlung ans Sorgeregister verändert sich dadurch insgesamt nicht.

Der Widerspruch muss nicht beurkundet werden. Die nach § 1630 BGB-E zuständige Stelle muss den Widerspruch entgegennehmen, dem Erklärenden eine Bestätigung ausstellen und den anderen Elternteil informieren (§ 1630 Absatz 4 BGB-E).

Die Differenz zwischen der Anzahl der erklärten Vaterschaftsanerkennungen und der Anzahl der Sorgeerklärungen beträgt 23 558. Da ein geschätzter Anteil von 1 000 Sorgeerklärungen nach einer Vaterschaftsfeststellung abgegeben wird, kann geschätzt werden, dass bei einer nach Vaterschaftsanerkennung automatisch eintretenden gemeinsamen Sorge in 24 558 Fällen ein Elternteil Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklären wird.

Für die Entgegennahme des Widerspruchs, seine Bestätigung und die Information des anderen Elternteils ist ein Zeitaufwand von 10 Minuten anzusetzen. Der Widerspruch muss nicht beurkundet werden, entsprechend ist keine Belehrung erforderlich und es kann auf Formblätter zurückgegriffen werden.

Durch den Widerspruch entsteht folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
24 558 x 10 Minuten = 245 580	245 580 Minuten = 4 093 Stunden	= 4 093 Stunden x 42,30 Euro* = 173 133,90 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(2) Vereinbarungen zwischen Eltern zu Sorge

§ 1641 Absatz 1 BGB-E sieht für Eltern die Möglichkeit vor, Vereinbarungen darüber zu treffen, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern

gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung ist eine vorherige Beratung beim Jugendamt nach § 17 Absatz 1 SGB VIII sowie die Beurkundung der Vereinbarung.

Eine Beratung nach § 17 Absatz 1 SGB VIII gehört bereits jetzt zum Leistungsangebot der Jugendämter. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Nachfrage nach den Beratungen erheblich steigen wird. Viele Eltern, die in Zukunft eine Vereinbarung in Betracht ziehen, werden sich über die Gestaltungsmöglichkeiten der elterlichen Sorge auch zuvor informiert und beraten lassen haben. Hinzu tritt lediglich der Aufwand für eine Bestätigung der Beratung.

Die Vereinbarung soll auch von den Jugendämtern beurkundet werden können. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Eltern, die eine Vereinbarung zur Sorge abschließen möchten, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, weil die Beurkundungen der Jugendämter von den meisten Bundesländern kostenfrei angeboten werden, während die notarielle Beurkundung Kosten von etwa 90 Euro auslöst. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Anzahl der Eltern, die eine entsprechende Vereinbarung zu elterlichen abschließen werden, der Anzahl der Eltern entspricht, die ein Verfahren nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB beantragt hätten.

Die Verfahren nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB werden nicht getrennt erfasst. Erfasst wird lediglich insgesamt die Zahl der Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach dem bisherigen § 1626a Absatz 2 BGB und zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB insgesamt. Diese betrug im Jahr 2022 insgesamt: 20 422 Verfahren (Statistisches Bundesamt; Statistik über Familiensachen 2022 (EVAS-Nummer 24241)). Die absolut überwiegende Anzahl dieser Verfahren sind nach Berichten aus der gerichtlichen Praxis jedoch streitige Verfahren nach § 1626a Absatz 2 BGB sowie nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 oder den Absätzen 2 und 3 BGB, bei denen ein Elternteil nicht einverstanden ist mit der Übertragung der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge. Es existieren nur wenige Veröffentlichungen zur einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB. Die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge oder Teile der elterlichen Sorge kommt auch einvernehmlich nur für wenige Eltern in Betracht, oft wählen Eltern eher eine Vollmacht, da diese widerrufbar ist. Daher kann die Anzahl der Verfahren zur einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf 0,5 Prozent der Verfahren geschätzt werden (102 Verfahren). Es ist davon auszugehen, dass durch das Entfallen eines gerichtlichen Verfahrens doppelt so viele Eltern von der Übertragung der Alleinsorge Gebrauch machen werden. Daher ist von einer Anzahl von 204 Fällen jährlich auszugehen.

Für die Bestätigung der Teilnahme an der Beratung nach § 17 Absatz 1 SGB VIII, die Beurkundung sowie die Übersendung ans Sorgeregister ist ein Zeitaufwand von 30 Minuten anzusetzen, hierbei werden die Jugendämter auf Mustervereinbarungen zurückgreifen können:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
204 x 30 Minuten = 6 120	6 120 Minuten = 102 Stunden	102 Stunden x 42,30 Euro* = 4 314,60 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(3) Verzicht von umgangsberechtigten Dritten auf Umgangsrechte

§ 1685 Absatz 3 Satz 1 BGB-E sieht für Personen, die nicht rechtlicher Elternteil des Kindes sind und denen ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, die Möglichkeit vor,

durch beurkundete Erklärung auf dieses Recht zu verzichten. § 1685 Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass auch eine Person, die in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat, für einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht durch eine beurkundete Erklärung darauf verzichten muss. Es ist vorgesehen, dass auch das Jugendamt entsprechende Erklärungen beurkunden können soll.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere leibliche Elternteile nach einer privaten Samenspende oder Adoption eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben werden. Die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Erklärung abgeben wird, wird vermutlich eher gering ausfallen, weil sie keine Vorteile für die erklärende Person bietet und mit zusätzlichem Erklärungsaufwand verbunden ist. Eine Gegenleistung darf für den Verzicht nicht gewährt werden. Sie wird vermutlich vor allem von Personen abgegeben werden, die den rechtlichen Eltern mehr Rechtssicherheit geben möchten

In Deutschland wurden im Jahr 2022 3 820 Minderjährige adoptiert (Quelle: Statistik der Adoptionen (Code: 22521 – 004, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/inhalt.html#sprg475928>). Davon sind jedoch durchschnittlich 2 500 Stiefkindadoptionen, bei denen nur ein Elternteil einen entsprechenden Verzicht überhaupt erklären könnte (Durchschnittswert aus den Jahren 2018 bis 2022). Ausgehend davon, dass bei 5 140 (1 320 x 2 + 2500) leiblichen Elternteilen, die von einer Adoption betroffen sind, künftig etwa 10 Prozent einen beurkundeten Verzicht auf ein Umgangsrecht erklären werden, ist von 514 Fällen im Jahr auszugehen.

Zur Anzahl der privaten Samenspenden in Deutschland gibt es keine offiziellen Zahlen und nur wenige Schätzungen. In einem Medienbericht aus dem Jahr 2014 wird von einer Anzahl von 500 ausgegangen (<https://www.deutschlandfunk.de/samenspende-familienglueck-aus-dem-reagenzglas-100.html>). Dies dürfte sich aufgrund der zunehmenden Offenheit zu dem Thema in den letzten Jahren verdoppelt haben, so dass von 1 000 privaten Samenspenden auszugehen ist. Auch hier kann geschätzt werden, dass etwa 10 Prozent auf das mögliche Umgangsrecht verzichten werden. Insgesamt ist daher bei privaten Samenspenden und die Einwilligung zu Adoption erklärenden leiblichen Elternteilen von 614 Verzichtserklärungen im Jahr auszugehen.

Für die Beurkundung ist von einem Zeitaufwand von 15 Minuten auszugehen. Für die Erklärung werden die Jugendämter auf Muster zurückgreifen können:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
613 x 15 Minuten = 9 210	9 210 Minuten = 153,5 Stunden	153,5 Stunden x 42,30 Euro* = 6 493,05 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(4) Pflegestellenwechsel § 1697 BGB-E

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflegestelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflegestelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Kindern, die sich in Familienpflege befinden, ist zum Teil das Jugendamt als Amtsvormund. Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflegeltern jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9), wenn sie mit dem Wechsel nicht einverstanden waren. Auch dies löste Aufwand für die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beantragung der familiengerichtlichen Genehmigung diesen Aufwand lediglich vorverlagert.

Zwar erscheint möglich, dass einige zusätzliche Verfahren entstehen. Es ist insofern allerdings nur von einer sehr geringen Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall auszugehen.

(5) Adoptionsrecht

Ein etwaiger geringfügiger Anstieg des Aufwands für die wenigen Fälle, in denen ein Ehepartner ein Kind allein annehmen möchte, wird durch den Wegfall an Aufwand dadurch, dass in Fällen, in denen bisher eine Sukzessivadoption erforderlich war wenigstens ausgeglichen (vergleiche ausführlicher oben unter a)), so dass bezüglich der Änderungen im Adoptionsrecht nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu rechnen ist.

bb) Verwaltungsaufwand bei den Gerichten

Durch die Möglichkeit zur Übertragung der elterlichen Sorge durch Vereinbarungen verringert sich der Aufwand bei den Gerichten. Bisher war eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein auch bei Einigkeit der Eltern nur durch ein gerichtliches Verfahren nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB möglich. Dieses Verfahren wird durch die Vereinbarungen zur Übertragung der Sorge nach § 1641 BGB-E ersetzt. Die Gerichte werden durch den Wegfall der entsprechenden gerichtlichen Verfahren entlastet. Die Entlastung berechnet sich wie folgt: Für ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB dürfte wegen der Einigkeit der Beteiligten beim Amtsgericht ein leicht geringerer Zeitaufwand anfallen als der Durchschnittswert für die Servicekräfte nach den Personalbedarfsberechnungssystemen der Länder (PEBB§Y-Zahlen) von 310 Minuten (Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014). Auszugehen ist von einem Aufwand von 150 Minuten.

Danach entsteht folgende Ersparnis an Erfüllungsaufwand pro Jahr

Anzahl der wegfallenden Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl	Ersparter Zeitaufwand	Ersparte Kosten
102 x 150 = 15 300 Minuten	15 300 Minuten = 255 Stunden	51 Stunden x 31,40 Euro* = 8 007 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder

cc) Gesamtergebnis

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder berechnet sich demnach wie folgt:

Erfüllungsaufwand	In Euro
Jugendämter (siehe aa)	183 941,55
Ersparte Kosten	
Jugendämter (siehe aa)	3 979 203,30
Gerichte (siehe cc)	8 007

Zwischenergebnis ersparte Kosten	3 987 210,30
Abzüglich Erfüllungsaufwand	183 941,55
<u>Erfüllungsaufwand / Gesamtersparnis</u>	<u>- 3 803 268,75</u>

5. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten für die Gerichte im justiziellen Kernbereich sind nicht bezifferbar.

Es entfallen die geschätzt circa 100 Verfahren vor den Familiengerichten nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Absatz 1 Satz in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB für eine einvernehmliche Übertragung der elterlichen Sorge, da dies künftig durch Vereinbarung zwischen den Eltern geregelt werden kann. Hierdurch entfallen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch Gerichtsgebühren.

Mit § 1628 Absatz 5 sowie § 1697 BGB-E werden zwei neue Verfahren eingeführt. § 1628 Absatz 5 BGB-E sieht ein neues Verfahren zur Entscheidung über Streitigkeiten darüber vor, ob und zu welchem Zeitpunkt die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern entstanden ist. Diese Streitigkeiten konnten jedoch auch nach bisherigem Recht entstehen und vor den Familiengerichten ausgetragen werden. Da zu dieser Frage nur sehr wenige Veröffentlichungen bekannt sind, ist insgesamt nur von einigen wenigen Verfahren auszugehen.

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflegestelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflegestelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflegeeltern in diesen Fällen jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Verfahren, in denen eine Verbleibensanordnung beantragt wird, die neuen Verfahren wegen Beantragung eines Pflegestellenwechsels gegen den Willen der bisherigen Pflegeperson ausgleicht oder nur wenige zusätzliche Verfahren entstehen.

Insgesamt ist daher nur mit einer geringfügigen Kostenerhöhung durch zusätzliche Verfahren zu rechnen.

Die Länder sind durch Artikel 16 Istanbul-Konvention bereits verpflichtet, Täterprogramme zu unterstützen. Ordnet das Familiengericht im Gewaltschutzverfahren einen entsprechenden sozialen Trainingskurs an, greift es schon bestehende Angebote für soziales Training auf. Damit sind keine substantiellen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer, sowie auf Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen sollen auf Dauer gelten.

Eine Evaluierung der neuen Regelungen ist nicht angezeigt. Es handelt sich auf Grund des geschätzten Erfüllungsaufwands nicht um ein wesentliches Regelungsvorhaben im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung. Auch liegen keine anderen Gründe für eine Evaluierung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

§ 194 Absatz 2 wird neu gefasst. Die neue Nummer 3 sieht vor, dass Ansprüche des Kindes auf Auskunft über die Abstammung gegen seine Eltern nach dem neuen § 1619 nicht der Verjährung unterliegen. Wie die anderen im bisherigen Absatz genannten Ansprüche kann auch der Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung der Vorbereitung einer abstammungsrechtlichen Anfechtung oder Feststellung dienen, die als Gestaltungsrecht ebenfalls nicht der Verjährung unterliegt. Zudem können sich Zweifel an der Abstammung auch noch Jahrzehnte nach der Entstehung des Anspruchs mit der Geburt des Kindes ergeben und zum Beispiel zur Klärung von Erb- und Pflichtteilsberechtigungen von Bedeutung sein.

Zu Nummer 2

Die Regelung kodifiziert den von der Rechtsprechung aus § 1618a abgeleiteten Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine Abstammung (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 18 ff.; LG Passau, Urteil vom 26. November 1987 – 1 S 231/87, juris; LG Münster, Urteil vom 21. Februar 1990 – 1 S 414/89, juris; LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris; LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Die ausdrückliche Regelung soll die Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung hervorheben und den Anspruch für betroffene Kinder und der Eltern erkennbarer machen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Kodifizierung nicht beabsichtigt.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist Teil der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruht es darauf, dass das Verständnis und die Entfaltung der Individualität des Einzelnen u.a. mit der Kenntnis der eigenen Abstammung eng verbunden sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität (BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 = BVerfGE 79, 256 [268 f.]). Das Recht ist darüber hinaus wichtig für die Erlangung von Erkenntnissen über gesundheitliche Veranlagungen, als Grundlage für das Treffen medizinischer Entscheidungen und für die Erkennung von Verwandtschaftsverhältnissen zu anderen Verwandten wie zum Beispiel Halbgeschwistern. Die Kenntnis der Abstammung ermöglicht dem Kind erst eine selbstbestimmte Entscheidung, ob es zu der genetisch mit ihm verwandten Person in eine Beziehung treten möchte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das Recht auf Identität, zu dem das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehört (vergleiche EGMR, Jäggi ./ Switzerland, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 58757/00), Rn. 37; EGMR, Odièvre ./ France, Urteil vom 13. Februar 2003 (Große Kammer), Nr. 42326/98, Rn. 29, 44).

Die Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene leibliche Abstammung kann die freie Entfaltung der Persönlichkeit spezifisch gefährden (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [202], Rn. 34). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher auch vor deren Vorenthaltung (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [204], Rn. 38). Eine Vorenthaltung kann für minderjährige Kinder Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 8 UF 61/18, juris, Rn. 47f.).

Der Anspruch des Kindes richtet sich auf Auskunft über die dem Elternteil bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der leiblichen Abstammung des Kindes stehen können. Der Anspruch muss von dem Kind ausdrücklich geltend gemacht werden. Dies wird voraussetzen, dass ihm bewusst ist, dass es nicht über alle Informationen hinsichtlich seiner Abstammung verfügt. Nach dem neuen § 194 Absatz 2 Nummer 3 unterliegt der Anspruch nicht der Verjährung.

Anspruchsinhaber ist das Kind, unabhängig von einem bestimmten Alter. Der Anspruch kann auch von volljährigen Personen geltend gemacht werden. Minderjährige können bei der Ausübung durch die Sorgeberechtigten vertreten werden. Anspruchsgegner ist jeder Elternteil. Das umfasst die rechtlichen Eltern, aber auch die Geburtsmutter als früheren rechtlichen Elternteil, weil auch diese dem Kind Beistand und Rücksicht nach § 1618a schuldet (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 BGHZ 232, 236-252, Rn. 28 ff.). Der Anspruch richtet sich auf die Benennung eines genetischen oder leiblichen Elternteils oder die Benennung von Personen, die als solche in Betracht kommen. Umfasst ist auch die Benennung von Personen, die Samen, Eizellen oder Embryonen gespendet haben. Ebenfalls von der möglichen Pflicht zur Benennung erfasst ist eine Leihmutter als zumindest biologische Mutter eines Kindes. Umfasst ist aber auch die Nennung von Informationen, die bei der Identifizierung der Abstammung lediglich helfen können, wie zum Beispiel der Zeugungsort oder die Nennung anderer Personen, die die genetischen oder leiblichen Eltern kennen könnten. Der Anspruch richtet sich lediglich auf die Erteilung vorhandener Informationen. Es können jedoch zumutbare Anstrengungen verlangt werden, um die Informationen zu beschaffen. Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche konkreten Ansatzpunkte es für Erkundigungen gibt, wie erfolversprechend diese sind und ob und inwieweit sie belastende Auswirkungen für die Auskunftsschuldnerin entfalten (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat den aus § 1618a BGB hergeleiteten Auskunftsanspruch einer Adoptierten gegen ihre Geburtsmutter auf Auskunft über ihre Abstammung in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 grundsätzlich zur Kenntnis genommen, dabei aber betont, dass der Anspruch des Kindes mit dem Recht der Eltern auf Wahrung ihrer Privatsphäre abgewogen werden müsse und es keinen Automatismus für das Recht des Kindes geben dürfe (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]). Dem trägt Satz 2 Rechnung, indem der Anspruch insoweit ausgeschlossen ist, als berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen. Bei den berechtigten Interessen ist insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Elternteils schützt mit der Intimsphäre und Privatsphäre der Einzelnen auch Aspekte des Geschlechtslebens und das Interesse, diese nicht offenbaren zu müssen (BVerfG, Urteil vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14 = BVerfGE 138, 377 [387], Rn. 29). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, hat der Einzelne die Einschränkungen hinzunehmen, die im überwiegenden Allgemeininteresse oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Verlangt ein Kind, das aus einer Beziehung hervorgegangen ist und dessen Persönlichkeitsphäre daher erheblich berührt wird, Auskunft von der Mutter über seine Abstammung, liegt darin zumindest kein Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Die Beweislast, dass in die Intimsphäre oder die Privatsphäre des Elternteils eingegriffen wird und dass das Interesse des Elternteils am Schutz seiner Privatsphäre gegenüber dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung überwiegen, liegt bei dem Elternteil, der die Auskunft nicht erteilen möchte (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Die Rechtsprechung hat dabei ein Versprechen des in Anspruch genommenen Elternteils gegenüber dem leiblichen Elternteil, seine Identität geheim zu halten, oder die Tatsache, dass der leibliche Elternteil verheiratet sei und Kinder habe, nicht als ausreichenden Grund für einen Ausschluss des Auskunftsanspruchs des Kindes gesehen (LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Ein solches Überwiegen des Interesses des Elternteils kann bei Umständen vorliegen, aus denen sich ergeben könnte, dass sich die in Anspruch genommene Person durch Erteilung der Auskunft der Namen ihrer Geschlechtspartner – darüber hinaus – der Unehre aussetzen würde oder zur Herabwürdigung ihrer eigenen Person genötigt würde (vergleiche LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris).

Bei der Abwägung steht den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des BVerfG ein weiterer Spielraum zur Verfügung (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [63]). Hierbei ist insbesondere das Gewicht des Interesses des Kindes an der Kenntnis beziehungsweise seine Beeinträchtigung durch die Nichtkenntnis zu berücksichtigen. Auf Seiten des Elternteils ist zu berücksichtigen, inwiefern durch die Preisgabe der gewünschten Informationen tatsächlich die Intim- oder Privatsphäre beeinträchtigt ist.

Wurde der Auskunftsanspruch abgewiesen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt die berechtigten Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwogen, so kann das Kind nach § 48 Absatz 1 FamFG eine Abänderung dann beantragen, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage, insbesondere die der Interessenabwägung zugrundeliegenden Tatsachen, im Vergleich zu den Feststellungen zum Zeitpunkt der tatrichterliche Entscheidung nachträglich wesentlich geändert haben

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1619.

Zu Nummer 4

Der Titel „Elterliche Sorge“ wird in den §§ 1626 bis 1697 neu gefasst.

Zu § 1626 (Kindeswohl)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den zentralen Grundsatz des Kindschaftsrechts, dass das Kindeswohl die prägende Maßgabe bei Entscheidungen im Kapitel der elterlichen Sorge darstellt. Damit wird das in Artikel 6 Absatz 2 GG gewährleistete Elternrecht im Kindschaftsrecht einfachgesetzlich ausgestaltet. Dieses schützt einerseits die Eltern vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts, aber verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 16. Januar 2003 – 2 BvR 716/01 = BVerfGE 107, 104 [117]; vergleiche auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. März 1981 – 1 BvR 1516/78 = BVerfGE 56, 363 [381 f.] und BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [376]).

Zu Satz 1

Satz 1 enthält den Hinweis, dass die Ausübung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl dient. Das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]).

Zu Satz 2

Satz 2 greift den Rechtsgedanken des bisherigen § 1697a Absatz 1 auf. Die Regelung wurde jedoch insofern erweitert, als sie sich nicht nur an die Gerichte richtet, sondern an alle im Kindschaftsrecht berechtigten und verpflichteten Personen. Die systematische Positionierung des bisherigen § 1697a in den letzten Vorschriften des Titels „Elterliche Sorge“ wurde überwiegend als unzureichend empfunden. Die grundsätzliche Bedeutung wird mit der neuen Stellung als erste Vorschrift im Titel „Elterliche Sorge“ verdeutlicht. § 1627 Absatz 4 knüpft hieran an, indem bestimmt wird, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben haben. Der Hinweis „soweit nichts anderes bestimmt ist“ verweist auf die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach das speziellere Gesetz das allgemeine verdrängt (sogenannter Lex-specialis-Grundsatz). Normen, die spezielle Anforderungen oder Maßstäbe für das Kindeswohl vorsehen, gehen daher dieser Regelung vor. Satz 2 hat daher wie bisher eine Auffangfunktion für alle Normen, in denen kein spezifischer Maßstab für die Berücksichtigung des Kindeswohls vorgesehen ist.

Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 – 1 BvR 2006/98 Rn. 13; vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84 = BVerfGE 68, 176 [188]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. April 1987 – 1 BvR 332/86 = BVerfGE 75, 201 [218]). Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) regelt ebenfalls, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, etwa in Fällen streitiger Elternschaft beziehungsweise Kontaktmöglichkeiten zum Kind, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen (vergleiche etwa EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Dennoch fordern sowohl Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention als auch die EGMR-Rechtsprechung die Abwägung des Kindeswohls mit anderen, ebenfalls zu berücksichtigenden Interessen oder Rechten und – soweit möglich – eine Harmonisierung gegebenenfalls widerstreitender Interessen (vergleiche hierzu General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3, para. 1)“, CRC/C/GC/14, Rn. 39). Nach ausdrücklicher Rechtsprechung des EGMR können die Interessen des Kindes bei der Abwägung die der Eltern überwiegen (s. etwa: EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Entsprechend sieht Absatz 1 Satz 2 der neuen Regelung vor, dass auch die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie die berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen in die Abwägung miteinbezogen werden müssen, welche Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Anforderungen an die Prüfung des Kindeswohls. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass das Wohl des Kindes für den Einzelfall zu ermitteln ist. Satz 2 weist darauf hin, dass dafür alle relevanten Umstände berücksichtigt werden müssen. Satz 3 enthält eine Aufzählung von allgemeinen Belangen, die für die Beurteilung des Kindeswohls im Kapitel der elterlichen Sorge von Bedeutung sein können. Das Kindeswohl ist ein oft verwendeter und vielschichtiger unbestimmter Rechtsbegriff, der Entscheidungen erheblicher Tragweite oder erhebliche Eingriffe rechtfertigt. In der Praxis haben sich für verschiedene Bereiche unterschiedliche Kriterien entwickelt. Diese kommen zu sachgemäßen Ergebnissen, aber sind für Personen, die nicht regelmäßig mit dem Kindschaftsrecht befasst sind, unter Umständen schwierig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für juristische Laien. Daher werden in Absatz 2 Satz 3 maßgebliche Bedürfnisse des Kindes benannt, die in

vielen Fällen bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, um den Begriff näher zu konturieren. Die Bedürfnisse werden mehrheitlich bereits in Normen des Titels Elterliche Sorge genannt beziehungsweise umschrieben und in der familiengerichtlichen Rechtsprechung verwendet. Es handelt sich nicht um eine Definition des Kindeswohls, sondern um allgemein gehaltene Belange, zu denen je nach den Umständen des Einzelfalls weitere, nicht benannte Aspekte treten können. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend. Sie enthält auch keine Rangfolge oder eine besondere Gewichtung. Je nach den Umständen des Einzelfalls können nur einzelne der benannten Gesichtspunkte von Bedeutung sein oder andere, nicht benannte Gesichtspunkte hinzutreten. Es müssen auch nicht alle Gesichtspunkte auf ihre Relevanz ausdrücklich abgeprüft werden. So werden beispielsweise bei einer Entscheidung zur Regelung des Umgangs zwischen Eltern, für die vor allem Nummer 9 („Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen“) relevant ist, noch weitere Gesichtspunkte bei der Ermittlung des Kindeswohls zugrunde zu legen sein.

Obwohl Absatz 2 verschiedene Belange getrennt aufzählt, kann sich eine Entscheidung nicht isoliert an einem Gesichtspunkt orientieren. Es muss stets eine Gesamtbetrachtung zur Ermittlung des Kindeswohls im konkreten Fall durchgeführt werden.

Die Benennung der Bedürfnisse des Kindes trifft keine Aussage darüber, welcher Maßstab im Einzelfall anwendbar ist und welche Folgen sich daraus ergeben, dass manche Bedürfnisse möglicherweise nicht vollumfänglich erfüllt werden. Diese ergeben sich entweder aus Spezialnormen des Sorge- und Umgangsrechts oder dem Maßstab des Absatzes 1. Beispielsweise ermöglicht § 1663 (der bisherige § 1666 BGB) als Spezialnorm dem Familiengericht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Übertragung der Alleinsorge für ein Kind setzt dagegen nach § 1632 voraus, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Andere Normen stellen dagegen lediglich darauf ab, dass eine Entscheidung dem Kindeswohl dient. Soweit eine Norm keinen Maßstab beinhaltet, bleibt es bei dem Maßstab von Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt mit der angemessenen Pflege und Versorgung des Kindes, insbesondere mit Nahrung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, die Grundbedingungen für das Aufwachsen des Kindes. Die angemessene Pflege des Kindes wird in dem bisherigen § 1631 Absatz 1 Satz 1 als eine der Pflichten und Rechte der Personensorge genannt. Zwar müssen die Bedürfnisse zuvörderst von den Personensorgeberechtigten erfüllt werden, bei Defiziten besteht jedoch unter Umständen ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung, damit sie diese Bedürfnisse erfüllen können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt die Berücksichtigung des Willens des Kindes unter Beachtung seines Alters und seiner Einsichtsfähigkeit. Dies nimmt die im bisherigen § 1627 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Pflicht der Eltern auf, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Auch Artikel 12 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Der Wille des Kindes ist mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter auch Ausdruck seiner Selbstbestimmung, daher kommt ihm bei der Kindeswohlprüfung mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter ein immer größeres Gewicht zu (vergleiche auch BVerfG,

Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [382] sowie BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Juni 1986 – 1 BvR 857/85 = BVerfGE 72, 122 [137]). Erforderlich ist allerdings, dass der Kindeswille Ausdruck von Selbstbestimmung ist; wann diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von der jeweiligen Situation im Einzelfall ab. Das Übergehen seiner Willensäußerung kann ein Kind als Kontrollverlust bezüglich seiner Person wahrnehmen und damit seine Selbstwirksamkeitsüberzeugung verlieren (vergleiche für den Fall einer Kindeswohlgefährdung BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 – 1 BvR 3326/14 -, Rn. 21 = FamRZ 2015, 1093 (1094)). Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Wunsch des Kindes stets entsprochen werden muss, sondern nur, dass der Wille des Kindes bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gibt mit dem Hinweis auf eine Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes zwei Aspekte der Personensorge aus § 1643 Absatz 1 Nummer 1 wieder. Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes (vergleiche BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198 [205]; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [92 f.]). Das Recht eines Kindes auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird auch in § 1 Absatz 1 SGB VIII genannt. Dieses Recht kann etwa beeinträchtigt sein, wenn die Sorgeberechtigten das Kind bewusst von ihnen abhängig machen, bestimmtes altersangemessenes Wissen wie etwa aus der Sexualkunde vorenthalten oder es von anderen Menschen isolieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes und nimmt insofern Bezug auf die Rechtsgüter, deren Verletzung als Voraussetzung einer Gefährdung des Kindeswohls in § 1663 Absatz 1 Satz genannt werden. Die körperliche Unversehrtheit kann insbesondere beeinträchtigt sein durch mangelnde Pflege, aber auch durch körperliche Gewalt; insofern bestehen Verbindungen zu den in den Nummern 1 und 5 genannten Gesichtspunkten. Die seelische Unversehrtheit des Kindes kann insbesondere betroffen sein bei psychischer Gewalt oder wenn Konflikte zwischen Eltern und anderen Bezugspersonen zu Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen führen. Die geistige Unversehrtheit ist insbesondere bedroht, wenn Misshandlungen bereits geistige und somatische Auswirkungen zeigen oder auch bei einem Ausbleiben geistiger Anregungen, die zu einer Störung der altersgemäßen geistigen Entwicklung des Kindes führen, sowie für den Fall, dass das Kind aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweist, der nicht anerkannt und erfüllt wird. In letzterem Fall wäre zudem die Nummer 11 berührt.

Zu Nummer 5

Für das sichere Aufwachsen eines Kindes ist der Schutz vor Übergriffen und Gewalt von erheblicher Bedeutung. Der Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung und Misshandlung entspricht Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention. Ist das Kind selbst Opfer von Gewalt, ist auch der in Nummer 4 genannte Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit berührt. Das Wohl des Kindes kann auch betroffen sein, wenn es nicht selbst Opfer von Gewalt wird, sondern diese an wichtigen Bezugspersonen miterlebt, zum Beispiel durch Gewalt gegenüber einem Elternteil. Der Gewaltbegriff ist dabei auch im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention auszulegen. Danach bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer

hat oder hatte. Nach Artikel 26 Istanbul-Konvention sind zudem bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfsdiensten die Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geworden sind, gebührend zu berücksichtigen. Entsprechend ist der Begriff der häuslichen Gewalt auch in Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschlechtsneutral definiert und umfasst alle physischen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Gewalthandlungen, wobei nach Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie ausdrücklich auch Kinder, die als Zeugen häuslicher Gewalt zu Schaden gekommen sind, unter die Opferdefinition fallen.

Zu Nummer 6

Das Kind hat eigene Rechte, Ansprüche und Interessen, die nicht unbedingt mit denen der Eltern übereinstimmen oder ihnen sogar widersprechen können. Interessen bezeichnet dabei Belange des Kindes, die rechtliche Bedeutung haben können, aber noch nicht als Recht oder Anspruch manifestiert sind. Da das Sorgerecht nur treuhänderisch im Sinne des Kindes ausgeübt werden darf, müssen die Handlungsmöglichkeiten des Kindes so weit wie möglich gewahrt bleiben. Der Gesichtspunkt ist vor allem relevant bei Entscheidungen mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen wie die Feststellung der Vaterschaft, die Forderung von Unterhalt, oder die Ausschlagung einer Erbschaft. Es kann jedoch auch Fallgestaltungen betreffen, in denen es um die Kultur und Identität des Kindes geht.

Zu Nummer 7

Die Wertschätzung und Akzeptanz der individuellen Persönlichkeit des Kindes und Schutz und Entwicklung der Identität des Kindes bedeutet, dass ein Kind so angenommen und geschätzt werden soll, wie es ist. Es hat nicht die Pflicht, seine Eltern zufrieden zu stellen oder ihren Wünschen zu entsprechen. Dieses Bedürfnis des Kindes kann insbesondere relevant werden bei von den Eltern nicht geteilten Interessen und Neigungen, der sexuellen Orientierung des Kindes oder bei Fragen wie der Änderung eines Namens oder der geschlechtlichen Identität oder der Auskunft über die Abstammung. Dabei sind auch besondere nationale und kulturelle Komponenten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8

Der Gesichtspunkt des Bedürfnisses des Kindes nach Bildung sowie der Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten betont die Unterstützung für den Aufbau der individuellen Förderung der Persönlichkeit des Kindes. Dabei geht es nicht nur um formelle Bildung und schulische Förderung, sondern auch um emotionale Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Kindes beim Umgang mit Herausforderungen und Problemen.

Zu Nummer 9

Die Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse betreffen den Aspekt, dass häufige Veränderungen des Lebensumfelds, der dafür prägenden Bedingungen sowie der Bezugspersonen die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes negativ beeinträchtigen können. Allerdings können andere Aspekte des Kindeswohls eine Veränderung der Lebensverhältnisse auch erfordern. Für die Kontinuität wird auch der Kontakt zu weiteren Familienangehörigen eine Rolle spielen. Der Aspekt bedeutet nicht, dass Kindern keine Veränderung zugemutet werden können. Die Aufrechterhaltung der Bindungen zu seinen Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen entspricht dem Rechtsgedanken von § 1676 Absatz 2 (dem bisherigen § 1626 Absatz 3). Dieser sieht vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen gehört sowie der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn die Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Mit dem Umgang erhält das Kind die Möglichkeit, seine Elternteile kennenzulernen und mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen

fortsetzen zu können (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). In der Kommunikation mit seinen Eltern kann das Kind Zuneigung erfahren, von diesen lernen und Impulse wie Ratschläge erhalten, was ihm Orientierung gibt, zu seiner Meinungsbildung beiträgt und ihm dazu verhilft, sich zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). Auch Artikel 9 Absatz der VN-Kinderrechtskonvention nennt das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Bei Kindern, die sich in Familienpflege befinden oder befunden haben, ist dieser Gesichtspunkt auch wichtig für die Beurteilung der Frage, inwiefern sie weiterhin Umgang mit ihren Eltern, anderen Verwandten oder Pflegepersonen haben sollten. Auch die Beziehung zu anderen Familienangehörigen, wie Geschwistern und Großeltern und zu sozialen Bezugspersonen können eine wichtige Funktion für das Kind ausüben.

Zu Nummer 10

Auch das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung stellt einen wichtigen Aspekt des Kindeswohls dar, der zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit wichtig ist. Auch Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention nennt das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung. Das Bedürfnis kann berührt sein, wenn der Tagesablauf von Kindern stark von organisierten Aktivitäten oder Fahrtzeiten eingenommen wird.

Zu Nummer 11

Das Kind kann besondere Bedarfe auf Grund einer Behinderung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände haben, auf Grund derer es Schutz oder Unterstützung benötigt. Zu solchen Situationen gehören auch das Aufwachsen in einem Umfeld, das die Verwirklichung von Bedürfnissen oder die Förderung des Kindes erschwert, zum Beispiel weil die Eltern erkrankt sind, aber auch die Reaktion auf traumatische Erfahrungen, wie zum Beispiel nach einem Gewalt- oder Fluchterleben.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht auf gewaltfreie Erziehung und dem Gewaltverbot des bisherigen § 1631 Absatz 2. Die Regelung wird an den Beginn des Titels der elterlichen Sorge versetzt, um auch systematisch den hohen Stellenwert dieser Norm für die Rechte des Kindes sowie das Eltern-Kind-Verhältnis zu verdeutlichen. Satz 2 ergänzt, dass Verstöße gegen das Verbot bei allen Entscheidungen im Titel Elterliche Sorge berücksichtigt werden müssen. Das gilt insbesondere bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sowie bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht. Dies entspricht auch Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention, wonach die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Zu § 1627 (Elterliche Sorge)

In der zentralen Regelung der elterlichen Sorge werden die im bisherigen § 1626 Absatz 1 bis 2 enthaltenen Regelungen mit dem bisherigen § 1627 zusammengefasst. Ergänzend hebt Absatz 3 die Wohlverhaltenspflicht zwischen den Eltern hervor, die bislang nur ausdrücklich in Bezug auf den Umgang im bisherigen § 1684 Absatz 2 geregelt war, aber in allen Angelegenheiten der elterlichen Sorgeausübung gilt. Die Regelung des bisherigen § 1626 Absatz 3, der die Vermutung beinhaltete, dass ein Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört, wurde als Grundsatz des Umgangs in § 1676 Absatz 2 versetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 enthält die Pflicht der Eltern zum Wohlverhalten beziehungsweise loyalem Verhalten als Teil der elterlichen Sorge. Im bisherigen Kindschaftsrecht enthielt lediglich der bisherige § 1684 Absatz 2 Satz 1 eine Wohlverhaltenspflicht für den Umgang der getrennt lebenden Eltern mit dem Kind. Bei der Pflicht zum Wohlverhalten zwischen den Eltern handelt es sich jedoch nicht um eine Besonderheit des Umgangs, sondern um ein Grundprinzip der elterlichen Sorge. Insbesondere bei der Entscheidungsfindung der Eltern zu Grundfragen der Erziehung besteht nicht immer unmittelbar Einigkeit der Eltern. Sie sind aber verpflichtet, zu jeder Zeit und auch bei einem elterlichen Konflikt so zu handeln, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil weder beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

Das bildete auch das bisherige Recht insofern ab, als die Wohlverhaltenspflicht im bisherigen § 1684 Absatz 2 auch in Regelungen zum Sorgerecht für anwendbar erklärt wurden, zum Beispiel bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 und in den Entscheidungsbefugnissen des nicht sorgeberechtigten Elternteils im bisherigen § 1687a.

Die Pflicht zu loyalem Verhalten untereinander gilt jedoch nicht nur für getrennt lebende Eltern, sondern auch für zusammen lebende Eltern. Dies wird durch die Stellung am Anfang des Titels in den grundsätzlichen Regelungen der elterlichen Sorge verdeutlicht. Die Wohlverhaltenspflicht wird in weiteren Regelungen für verschiedene Konstellationen angeordnet:

- § 1638 Absatz 3 für den Fall, dass für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt wird;
- § 1662 Absatz 2 für den nicht sorgeberechtigten Elternteil,
- § 1678 enthält eine Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht für getrennt lebende Eltern für den Umgang mit dem Kind,
- § 1683 Absatz 1 für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben oder das Kind ein Recht auf Umgang mit Dritten, und
- § 1692 für das Verhältnis zwischen Eltern und Pflegepersonen.

Damit werden überwiegend die Verweise auf den bisherigen § 1684 Absatz 2 aufgelöst, um die Regelungen besser verständlich zu gestalten. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Pflicht außerdem positiv formuliert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält den bisherigen § 1627.

Zu § 1628 (Inhaber der elterlichen Sorge)

Die Regelung löst den bisherigen § 1626a ab, fasst alle Möglichkeiten der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge zusammen, erleichtert sie für nicht verheiratete Paar und ergänzt sie um die Begründung durch Vereinbarung. Nach der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Jahr 1997 und der Möglichkeit, diese auch gegen den Willen der Mutter zu begründen im Jahr 2013 wird mit dem neuen Absatz 2 Nummer 1 nun ein weiterer Schritt vollzogen. Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei wirksamer Anerkennung der Vaterschaft und ohne weiteres Zutun der Eltern vorgesehen. Die Anzahl der Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, hat sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Die überwiegende Mehrzahl der Eltern dieser Kinder möchte die Sorge gemeinsam ausüben und gibt nach bisherigen Recht eine Sorgeerklärung ab. Indem diese nun entfällt, wird die häufiger auftretende Konstellation der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Grundfall. Eltern und beurkundende Stellen werden durch das Entfallen der Sorgeerklärung deutlich entlastet. Da jedoch jeder Elternteil der gemeinsamen Sorge widersprechen kann, tritt materiellrechtlich hierdurch keine große Änderung ein. Widerspricht ein Elternteil der gemeinsamen Sorge, bleibt es bei der alleinigen Sorge der Mutter.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Eltern die Sorge für ihre Kinder gemeinsam ausüben, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Dies galt so schon bisher, ohne vom Gesetz explizit erwähnt zu werden. Vielmehr erschloss sich dieser Grundsatz aus dem Umkehrschluss zur Regelung im bisherigen § 1626a Absatz 1 beziehungsweise vor dessen Einführung im Jahr 1997 aus dem Umkehrschluss zur Regelung des bis dahin geltenden § 1706, der bei unverheirateten Eltern die Sorge ausschließlich der Mutter zuwies. Im Zuge der Neuformulierung der Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird nun die bisher bestehende Lücke im Gesetz geschlossen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden für Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen Sorge geregelt.

Zu Nummer 1

Neu ist, dass auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Sorge der rechtlichen Elternstellung folgt, wenn kein Elternteil dieser Wirkung widerspricht. Wird die Vaterschaft rechtlich wirksam anerkannt, hat dies ohne weiteres die elterliche Sorge des anderen Elternteils, die dann gemeinsam mit der Mutter ausgeübt wird, zur Folge. Beide Eltern können den Eintritt dieser Wirkung jedoch verhindern, wenn sie beziehungsweise einer von ihnen der gemeinsamen elterlichen Sorge innerhalb der Frist von zwei Wochen nach ihrer jeweiligen Erklärung (Vaterschaftsanerkennung beziehungsweise Zustimmung hierzu) widerspricht. Einzelheiten bezüglich des Widerspruchs regelt der neue § 1630. Die Regelung stärkt die Rechte von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern, ohne die der Mütter aus dem Auge zu verlieren. Außerhalb von Ehe und Partnerschaft sind die Lebensverhältnisse der Eltern heterogen. Sie reichen von einer stabilen Partnerschaft bis zu einer flüchtigen, unter Umständen einmaligen Begegnung. Nicht immer sind die Eltern willens und in der Lage, auf eine Art miteinander zu kooperieren und kommunizieren, die die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfordert. Die Möglichkeit des Widerspruchs soll beiden Eltern ein andernfalls zwingend erforderliches Gerichtsverfahren zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ersparen. Gleichzeitig erübrigt sich in den überaus häufigen Fällen, in denen eine gemeinsame Sorge zum Wohl des Kindes ausgeübt werden kann, die bisher erforderliche Sorgerechtserklärung. Strebt ein Elternteil trotz eines Widerspruchs die gemeinsame Sorge an, muss er wie bisher ein gerichtliches Verfahren einleiten.

Ist die Wirksamkeit der Anerkennung von weiteren Erklärungen abhängig, entsteht die gemeinsame Sorge nicht vor Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft.

Die Widerspruchsfrist beginnt für jeden Elternteil mit Abgabe seiner Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft (Anerkennung Vaterschaft beziehungsweise Zustimmung). Wurde diese nicht von beiden Eltern im selben Termin abgegeben, läuft sie demnach für jeden Elternteil gesondert. Sie wurde so bemessen, dass einerseits nach Abgabe der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung hierzu eine ausreichende Zeit verbleibt, die möglichen Folgen zu überdenken und sich gegebenenfalls mit vertrauten Personen zu besprechen. Andererseits soll möglichst zügig Rechtssicherheit eintreten.

Zu Nummer 2

Die bisher bereits bestehende Möglichkeit einer Sorgeerklärung bleibt bestehen und wird vor allem für die Eltern in Betracht kommen, die nicht 14 Tage abwarten möchten und eine sofortige gemeinsame Sorge anstreben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Vaterschaft wirksam anerkannt haben oder die der gemeinsamen Sorge nach der Nummer 1 widersprochen, sich aber später doch dafür entschieden haben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Bezug auf die in § 1641 neu geschaffene Möglichkeit der Eltern, die gemeinsame elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen.

Zu Nummer 4 und Nummer 5

Hier finden sich die Entstehung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch Eheschließung und die gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge, die bisher in § 1626a Nummer 2 und 3 geregelt waren.

Zu Absatz 3

Wenn kein Fall der Absätze 1 und 2 vorliegt, muss für das Kind dennoch eine sorgeberechtigte Person bestimmt werden. Dies ist nach dem Absatz 3 des bisherigen § 1626a die Mutter als stets mit der Geburt des Kindes vorhandener rechtlicher Elternteil.

Zu Absatz 4

Die Rechte von Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden durch den Entwurf an verschiedenen Stellen deutlich gestärkt. Soll die elterliche Sorge allein durch eine Erklärung der Eltern oder Vereinbarung zwischen den Eltern begründet werden, wird diese nach Satz 1 nur wirksam, wenn auch der Jugendliche seine Zustimmung erklärt. Diese muss gegenüber der beurkundenden Stelle erfolgen, da sie Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die Regelung nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf, der bei einem im Einvernehmen der Eltern gestellten Antrag auf gerichtliche Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht des Kindes vorsah, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieses Mitwirkungsrecht wird nun in Form eines Zustimmungserfordernisses auf die einvernehmliche Begründung der gemeinsamen Sorge übertragen. Auch hier sind Fälle denkbar, in denen das Kind möchte, dass die elterliche Sorge weiterhin allein durch den Elternteil ausgeübt wird, der sie bislang ausgeübt hat. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann davon ausgegangen werden, dass Kinder sowohl die geistige Reife für eine Mitbestimmung als auch ein entsprechendes Bedürfnis hiernach entwickelt haben. Die Grenze von 14 Jahren wird auch in anderen Zusammenhängen für relevant gehalten. So kann ein Kind ab diesem Alter ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters seine Religion frei wählen. Es ist ab dem 14. Lebensjahr außerdem strafmündig.

Mit dem Zustimmungserfordernis wird dem Kindeswillen damit für einen eng begrenzten Entscheidungssachverhalt unmittelbare Rechtswirkung verliehen und das insoweit zur Selbstbestimmung fähige Kind als Mitträger familiärer Autonomie anerkannt (vgl zum Widerspruchsrecht in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Staudinger/Coester (2020) BGB § 1671, Rn. 88).

Das Zustimmungserfordernis soll auch sicherstellen, dass die Eltern ihren Wunsch, die gemeinsame Sorge für das Kind zu begründen, mit dem Kind besprechen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und versuchen, es hiervon zu überzeugen, damit es sein Einverständnis erklärt. Eine nicht erteilte Zustimmung legt nahe, dass der Kindeswille keine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidung der Eltern gefunden hat. Damit bestehen Zweifel, ob sie dem Kindeswohl entspricht und die Eltern die geplante Entscheidung überhaupt treffen dürfen (vergleiche Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88). Bei Vereinbarungen hat dieser Gesichtspunkt gesteigerte Bedeutung, weil eine den Elternantrag kontrollierende Kindeswohlprüfung – anders als bei gerichtlichen Entscheidungen – nicht stattfindet.

Nach Satz 2 kann das Kind die Zustimmung nur selbst erklären. Nach Satz 3 bedarf es hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich um Sonderregelungen zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Diese sind dadurch gerechtfertigt, dass es sich um den internen Bereich der Ausübung der elterlichen Sorge zwischen Eltern und Kind handelt, der keine Auswirkungen auf den übrigen Rechtsverkehr hat. Ein besonderes Schutzbedürfnis des Kindes ist ab dem 14. Lebensjahr nicht mehr vorhanden. Stattdessen gewährleistet das Zustimmungserfordernis die Achtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (vergleiche Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88). Erteilt das Kind seine Zustimmung nicht, müssen die Eltern ein Verfahren auf gerichtliche Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 1633 Absatz 1 einleiten. Damit kann das Kind durch eine Verweigerung der Zustimmung den Status quo erhalten. Das Familiengericht wird die gemeinsame Sorge übertragen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht; hierbei wird es den entgegenstehenden Willen des Kindes als Teil der Kindeswohlprüfung berücksichtigen. Damit ist der Schutz des Kindes bei der Entscheidung des Familiengerichts sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten darüber, ob eine gemeinsame elterliche Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entstanden ist, auf Antrag eines Elternteils. Es handelt sich dabei um ein Verfahren der elterlichen Sorge nach § 151 Nummer 1 FamFG (siehe vor Inkrafttreten des FamFG OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Februar 2008 – 8 UF 267/07, juris). Für die Klärung der Frage, ob die gemeinsame elterliche Sorge entstanden ist, ist ein eigenes Verfahren erforderlich, da eine inzidente Prüfung wegen der verschiedenen Anforderungen der jeweiligen Normen zur Begründung der gemeinsamen Sorge oder zur Übertragung der Alleinsorge nicht sachdienlich erscheint. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass auch bei Handlungen des Jugendamts in Zusammenhang mit dem Sorgeregister und der Beurkundung allein das Familiengericht über das Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheidet und kein verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz besteht. Abhängig vom Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens muss das Sorgeregister die entsprechenden Eintragungen löschen oder berichtigen.

Zu § 1629 (Wirksamkeitsvoraussetzungen von Sorgeerklärungen)

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1626b bis 1626e zu Sorgeerklärungen zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den bisherigen § 1626c. Satz 1 wurde umformuliert um zu verdeutlichen, dass jeder Elternteil eine eigene Sorgeerklärung abgibt. In Satz 3 wurde der Verweis auf den bisherigen § 1626b Absatz 1 zur Verbesserung der Verständlichkeit ausformuliert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 2 und ordnet an, dass eine Sorgeerklärung bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden kann. Dies betrifft auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung. Eine ausdrückliche Regelung hierzu wie bislang über den Verweis in dem bisherigen § 1626c Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz ist jedoch entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 1626d.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Unwirksamkeitsgründe einer Sorgeerklärung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1626b Absatz 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626e.

Zu § 1630 (Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern)

Die neue Regelung enthält die Voraussetzungen für den Widerspruch gegen die nun automatisch mit der Anerkennung der Vaterschaft beziehungsweise der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft eintretenden gemeinsamen Sorge.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet die Stellen, denen gegenüber der innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Erklärung einzulegende Widerspruch erklärt werden muss. Die Widerspruchsfrist von 14 Tagen richtet sich nach der Erklärung jedes Elternteils, auch wenn die Anerkennung erst mit Zustimmung der Mutter wirksam wird. Sie besteht unabhängig davon, ob weitere Erklärungen für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderlich sind. Eine Orientierung der Frist an der Zustimmung der Mutter oder der Wirksamkeit der Anerkennung könnte nicht mit der gleichen Rechtssicherheit gewährleisten, dass beiden Elternteilen bewusst ist, ab wann sie widersprechen können beziehungsweise müssen, zumal dafür unter Umständen eine zusätzliche Information erforderlich wäre. Die gemeinsame Sorge entsteht jedoch frühestens mit Wirksamkeit der Anerkennung.

Zu Nummer 1

Der Widerspruch kann gegenüber der die Erklärung beurkundenden Stelle erklärt werden.

Zu Nummer 2

Der Widerspruch kann auch gegenüber dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt erklärt werden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 erklärt einige Regelungen zur Sorgeerklärung für entsprechend anwendbar. Danach kann der Widerspruch nur von den Elternteilen selbst erklärt werden und nicht mit einer Bedingung verknüpft werden. Andere Unwirksamkeitsgründe sind unbeachtlich.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält Regelungen für einen minderjährigen Elternteil. Dieser kann den Widerspruch nur selbst erklären und bedarf hierfür nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es handelt sich um Sonderregelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Hier geht es um eine höchstpersönliche Frage. Der minderjährige Elternteil soll selbst entscheiden können, ob er die gemeinsame Sorge möchte. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wäre hier zudem auch nicht zweckmäßig, weil ansonsten auf Grund der Widerspruchsfrist nicht sichergestellt wäre, dass der Elternteil fristgemäß widersprechen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigert. Der minderjährige Elternteil soll hier nicht erst ein gerichtliches Verfahren einleiten müssen, um die gemeinsame Sorge zu verhindern. Widerspricht der minderjährige Elternteil der gemeinsamen Sorge, kann dies zwar auch rechtliche Nachteile beinhalten. Diese sind jedoch nicht endgültig. Auch wenn er der gemeinsamen Sorge widerspricht, kann er zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit dem anderen Elternteil eine Sorgeerklärung abgeben oder einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge stellen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Stelle, die die Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beurkundet hat, diese dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Da die gemeinsame Sorge bei fehlendem Widerspruch automatisch mit der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung entsteht, muss dies – wie bislang die Sorgeerklärung – im Sorgeregister eingetragen werden.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 entfällt die Pflicht zur Übermittlung, wenn ein Elternteil unmittelbar im Anschluss an die Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung der gemeinsamen Sorge widersprochen hat. In diesem Fall entsteht die gemeinsame Sorge nicht, so dass auch kein Eintrag im Sorgeregister erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Stelle, der gegenüber der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wird, dem erklärenden Elternteil zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Bestätigung über die Erklärung des Widerspruchs auszustellen. Wenn der Widerspruch nicht in Anwesenheit des anderen Elternteils erklärt wurde, muss die Stelle, der gegenüber

der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wurde, nach Satz 2 den anderen Elternteil schriftlich über den Widerspruch informieren.

Zu § 1631 (Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1628, wurde jedoch weiter konkretisiert. In Satz 1 wurde der Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts ergänzt. Die Entscheidung ist dem Elternteil zu übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Regelung (vergleiche zum Beispiel Ermann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1628 BGB, Rn. 13; jurisPK-BGB Band 4/Bullmann, Stand Juli 2023, § 1628 BGB, Rn. 16). Satz 2 wurde redaktionell angepasst und um die Möglichkeit von Befristungen ergänzt.

Zu § 1632 (Übertragung der Alleinsorge)

Der Paragraph enthält die Regelungen des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 sowie des bisherigen § 1672 Absatz 2.

Gestrichen wurden der bisherige § 1671 Absatz 1 Nummer 1 sowie der bisherige § 1671 Absatz 2 Nummer 1, der eine gerichtliche Entscheidung über eine Übertragung des Sorgerechts auch bei Einigkeit der Eltern vorsah. Diese Situation können die Eltern künftig durch eine Vereinbarung regeln, bei der das Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss. Gestrichen wurde ebenfalls die Voraussetzung in § 1671 Absatz 1 und 2, dass die Eltern für die Übertragung der Alleinsorge „dauerhaft getrennt“ leben müssen. Es kann Situationen geben, in denen die Eltern weiterhin (zumindest zeitweise) zusammenleben und eine alleinige Sorge eines Elternteils trotzdem dem Kindeswohl entspricht, zum Beispiel wenn ein Elternteil erkrankt ist oder etwa unterhalb der Schwelle der Kindwohlgefährdung psychisch (zeitweise) nicht in der Lage ist, die Sorge auszuüben. Da der Maßstab für eine Übertragung der Sorge nach Absatz 1 und 2 unverändert weiterhin vorsieht, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht, kann das Familiengericht bei diesem Merkmal berücksichtigen, ob eine Übertragung der Alleinsorge gegen den Widerstand eines Elternteils auch bei einem weiter bestehenden Zusammenleben der Eltern die für das Kind beste Lösung darstellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2. Er regelt die Situation, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben und ein Elternteil beantragt, dass ihm die alleinige Sorge oder ein Teil davon übertragen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist der bisherige § 1671 Absatz 2. Er regelt die Situation, dass ein Elternteil die alleinige Sorge ausübt und der andere Elternteil beantragt, dass ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Bisher war dies nach § 1626a Absatz 3 nur in Bezug auf die alleinige Sorge der Mutter geregelt, weil die Situation nicht eintreten konnte, dass der zweite Elternteil ohne eine gerichtliche Entscheidung (auf die dann der Maßstab der Abänderungsentscheidung anwendbar war) die Alleinsorge innehatte. Künftig ist es jedoch über eine Vereinbarung nach § 1641 möglich, dass der zweite Elternteil das alleinige Sorgerecht ausübt, ohne dass es zuvor eine gerichtliche Entscheidung gab. Durch eine geschlechtsneutrale Fassung der Norm wird diese Situation nun ebenfalls abgedeckt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ist neu und sieht ein eigenes Antragsrecht für das Kind vor, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Damit kann es selbst eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge beantragen. Die Regelung trägt dem mit zunehmendem Alter wachsenden Bedürfnis von Kindern nach Selbstbestimmung Rechnung. Das vollendete 14. Lebensjahr wird dabei in mehreren Regelungen als geeignetes Alter betrachtet. Entsprechend soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch eine Vereinbarung zwischen den Eltern zur elterlichen Sorge durch eine gerichtliche Regelung ablösen können. Es ist der Maßstab der Absätze 1 und 2 anzuwenden, das heißt die Alleinsorge muss dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Gab es bereits eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zum Sorgerecht, ist § 1635 Absatz 2 anzuwenden. Da das Kind nach § 1627 Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung entsprechend seiner wachsenden Fähigkeit und seines wachsenden Bedürfnisses zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln bei Fragen der elterlichen Sorge zu beteiligen ist, beruht das in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Antragsausrecht auf einem materiellen Recht des Kindes. Insofern ist das Kind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 enthält Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge. Er stellt eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4 dar. Nach Absatz 4 Satz 1 ist einem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nicht stattzugeben, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Die Norm ist Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Absatz 2 Satz 2 nennt hierfür mit der Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Elternteil (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 = BGHZ 225, 184 ff., Rn. 21; Hoffmann, FamRZ 2023, 1921 [1922]) oder der Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil zwei relevante, von der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppen als Regelbeispiele. Voraussetzung ist, dass es sich in konkreten Fall um gleich geeignete Maßnahmen handelt. So muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Sorgerechtsvollmacht erteilt worden sein und dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange geben (BGH, am angegebenen Ort). Da es sich um Regelbeispiele handelt, kann das Familiengericht auch andere Maßnahmen berücksichtigen, wenn diese milder als eine Übertragung der Alleinsorge und gleich geeignet sind.

Zu § 1633 (Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf dem bisherigen § 1626a Absatz 2 und setzt voraus, dass ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge ausübt und einer der beiden Elternteile die Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragt. Nach der bisherigen Rechtslage beschränkte sich die Regelung auf die Situation, dass die Mutter auf Grund des bisherigen § 1626a Absatz 3 die Alleinsorge ausübte. Künftig ist es jedoch über eine Vereinbarung nach § 1641 möglich, dass der zweite Elternteil die Alleinsorge ausübt, ohne dass es zuvor eine gerichtliche Entscheidung gab. Durch eine geschlechtsneutrale Fassung der Norm wird diese Situation nun auch erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 3 mit geringfügigen redaktionellen Überarbeitungen, indem ein Verweis angepasst und der Verweis auf das Adoptionsrecht erklärt wurde. Außerdem wurde die Vorschrift geschlechtsneutral formuliert, weil er auch die Situation erfassen soll, dass der Elternteil die Alleinsorge ausübt, der das Kind

nicht zur Welt gebracht hat (zum Beispiel auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Eltern gemäß § 1641 zur Übertragung der elterlichen Sorge) und die Zustimmung zur Adoption erklärt.

Zu Absatz 3

Für den neuen Absatz 3 wird auf die Begründung von § 1629 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 1634 (Entscheidungen zur Übertragung der Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4. Bei einer Kindeswohlgefährdung ist nach Satz 1 eine von den Anträgen der Eltern abweichende Regelung zu treffen. Eine Bindung an die Anträge der Eltern besteht insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 GewSchG ausgeübt hat. Es handelt sich nicht um ein eigenes Antragsrecht, sondern um eine widerlegbare Regelvermutung bei Verfahren zur Übertragung der Alleinsorge sowie zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Für diese widerlegbare Regelvermutung wird auf den Gewaltbegriff des GewSchG Bezug genommen, da dieser sich widerspruchsfrei in die deutsche Rechtsordnung einfügt und somit Rechtssicherheit gewährleistet.

Gewalt im Sinne des GewSchG umfasst nach § 1 Absatz 1 Satz 1 die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person und nach § 1 Absatz 2 Satz 1 die Drohung mit der Verletzung der genannten Rechtsgüter, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum oder die unzumutbare Belästigung einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gegen den ausdrücklich erklärten Willen. Da die Handlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen und Gesundheitsverletzungen führen können, werden sie in den hier verwendeten Gewaltbegriff einbezogen.

Zwar umfasst der Begriff der häuslichen Gewalt in Artikel 3 Buchstabe b) Istanbul-Konvention mit körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt in Teilen andere Begriffe. Die hiesige Regelung, die auf den Gewaltbegriff des GewSchG abstellt, steht gleichwohl im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention. Demnach sind gewalttätige Vorfälle auch bei Entscheidungen über das Sorgerecht zu berücksichtigen. Dieser schreibt nicht vor, wie diese Berücksichtigung auszugestalten ist oder dass alle Formen von Gewalt stets gleichbehandelt werden müssen. Mit der vorliegenden Vermutungsregelung geht das nationale Recht über diese Pflicht zum Schutz des verletzten Elternteils sogar hinaus.

Die Ablehnung gemeinsamer Sorge nach Gewalt zwischen den Elternteilen entspricht der Rechtsprechung (zum Beispiel OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. April 2015 – 18 UF 181/14, juris, Rn. 15 ff.) und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine gemeinsame Sorge in der Regel dem Wohl des Kindes abträglich ist, wenn die Beziehung zwischen den Eltern von Gewalt geprägt ist, insbesondere ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aufgrund des Gewaltereignisses oder andauernder Gewalt stark eingeschränkt ist (vergleiche Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Analyse, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, S. 40; Schirrmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929 [1932]). Bereits der Regierungsentwurf des

Kindschaftsrechtsreformgesetzes aus dem Jahr 1996 enthielt in der Gesetzesbegründung zum damaligen § 1671 Absatz 2 Nummer 2 den Hinweis, dass die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen wird, wenn das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet war (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 99). Bei Gewaltvorfällen der beschriebenen Art spricht viel dafür, dass die Eltern nicht mehr hinreichend miteinander kommunizieren können, um sorgerechtliche Entscheidungen gemeinsam kindeswohlorientiert zu treffen (vergleiche Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, S. 10). Dies ist aber notwendig, da die gemeinsame Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetzt (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2003 – 1 BvR 1140/03, juris, Rn. 13). Insbesondere darf die gemeinsame Sorge nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel von Absprachen zur gemeinsamen Sorgeausübung weitere Gewalt verübt wird (Schwab, FamRZ 1998, 457, 464). Dass eine hinreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern nicht besteht, kann das Gericht daher nun (widerlegbar) vermuten, wenn es zu Gewaltvorfällen im Sinne des Gewaltbegriffs des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 GewSchG kam. Für die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung kommt es nicht darauf ab, ob ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist.

Diese Vermutung kann bei Vorliegen entsprechender Tatsachen auch widerlegt werden, zum Beispiel, wenn sich trotz einer derartigen Tat zeigen sollte, dass eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit vorhanden ist, etwa weil der Täter seine Tat ernstlich bereut und die Eltern sich ungeachtet dieses Gewaltvorfalls konstruktiv verständigen können. Eine Prüfung im Einzelfall ist weiterhin erforderlich. Dabei berücksichtigt werden kann ferner auch, wie lange die Gewalt zurückliegt und wie sich das Verhältnis der Eltern zueinander entwickelt hat. Die Regelung trifft keine Wertung, welcher Elternteil die Alleinsorge ausüben soll, weil es für diese Entscheidung ausschließlich darauf ankommt, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hat ein Elternteil Gewalt gegen das Kind selbst ausgeübt, so ist dies allgemein bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob die Übertragung der Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zu § 1635 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht)

Die bislang in § 1696 geregelten Voraussetzungen zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche wird für das Sorgerecht neu gefasst, um die Voraussetzungen verständlicher wiederzugeben.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist nach Absatz 1 Satz 1 zu ändern, wenn eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Damit wird die Änderungsschwelle im Vergleich zur bisherigen Regelung moderat abgesenkt und zugleich näher konturiert. Denn es hat sich gezeigt, dass sich im Hinblick auf die bisherige Voraussetzung des Vorliegens von „triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen“ ein uneinheitliches Verständnis entwickelt hat, das zum Teil zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Diesen soll durch klarere Neugestaltung und Anpassung des Abänderungsmaßstabes entgegengewirkt werden.

Eine Abänderung soll dann angezeigt sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Insoweit wird materiell-rechtlich der gleiche Maßstab wie auch bei der gerichtlichen Übertragung der

Alleinsorge (bisher in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2) vorgesehen. Denn soweit die Eltern keine eigene Regelung finden können, ist das Familiengericht auf Antrag dazu berufen, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes die Sorgerechtsregelung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

Das verfahrensrechtliche Antragserfordernis entspricht den Maßstäben der Erstentscheidung und trägt der Elternautonomie Rechnung. Das Familiengericht kann ohne Antrag damit lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1663, 1664 eine Sorgerechtsentscheidung abändern. Das Antragserfordernis dient aufgrund des damit verbundenen Darlegungserfordernisses für tatsächliche Anknüpfungspunkte, die für die Einleitung eines Abänderungsverfahrens sprechen, zugleich als Filter, um einem grundsätzlich bestehenden Bestands- und Kontinuitätsinteresse der beteiligten Kinder aber auch der Eltern beziehungsweise dritter Personen Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Absatz 1 Satz 2 formuliert Regelbeispiele, bei deren Vorliegen regelmäßig eine Abänderung der Sorgeentscheidung angezeigt ist.

Zu Nummer 1

Hierzu zählen nach Nummer 1 wesentliche, nachhaltige positive oder negative Änderungen der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander. Denn dies bildet die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Soweit hier nach der Erstentscheidung wesentliche und nachhaltige Änderungen feststellbar sind, spricht dies in der Regel für eine Abänderung.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sprechen auch wesentliche Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils dafür, die Erstentscheidung abzuändern. In diesem Fall treffen die in der Erstentscheidung getroffenen Feststellungen, welche Sorgeregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen war, in der Regel nicht mehr zu.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 führen zudem wesentlich und nachhaltig geänderte Umstände und Bedürfnisse aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern in der Regel zu einer Abänderung. Hierzu zählen etwa geänderte Anforderungen des Kindes, zum Beispiel durch objektive Umstände wie eine Erkrankung oder subjektive Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine im elterlichen Konsens getroffene Entscheidung vermuten lässt, dass sie dem Kindeswohl entspricht, weshalb sie eine gewisse Indizwirkung entfaltet (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78). Haben die Eltern daher ein Einvernehmen darüber erzielt, dass die gerichtliche Entscheidung abgeändert werden soll, ist in der Regel anzunehmen, dass dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Gericht feststellt, dass die Abänderung im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht oder das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Abänderung widerspricht.

Diese Regelbeispiele verdeutlichen, dass das Kindeswohl und das, was ihm jeweils am besten entspricht, der Maßstab der gerichtlichen Regelung sein müssen. Der vorherige, durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägte und von der Rechtsprechung zum Teil

unterschiedlich ausgelegte Maßstab der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird damit konkretisiert.

Zu Absatz 2

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auch zu ändern, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt, es sei denn die Abänderung widerspricht seinem Wohl. Denn der aufgrund einer eigenständigen und ernsthaften Willensbildung geäußerte Wunsch des Kindes nach einer Änderung der Sorgerechtsregelung ist zu berücksichtigen (MüKoBGB/Lugani, 8. Auflage 2020, BGB § 1696 Rn. 41; BeckOGK/Tillmanns, 1. Januar 2022, BGB § 1696 Rn. 58). Im Gleichlauf mit der Regelung zur Verfahrensfähigkeit gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG steht dem minderjährigen Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres daher die Möglichkeit offen, die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorgerecht zu beantragen. Dem damit zugleich geäußerten Willen des Kindes kommt dabei aufgrund der vermuteten Selbstbestimmungsfähigkeit ein erhebliches Gewicht zu, so dass der Änderungsmaßstab auf eine negative Kindeswohlprüfung herabzusetzen ist. Das Familiengericht hat demnach zu prüfen, ob die beantragte Abänderung dem Kindeswohl widerspricht. Nur in diesem Fall kann das Familiengericht die beantragte Abänderung versagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu § 1636 (Vertretung des Kindes)

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 3. Gestrichen wurde der bisherige § 1629 Absatz 2a, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung nach § 1598 Absatz 2 vorsah. Der bisherige § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 (in der Reform des Unterhaltsrechts als § 1629b vorgeschlagen) sind nun in § 1637 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 1 bis 3. Satz 3 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit mit einer Aufzählung sowie klarstellend mit einer Regelung in Nummer 3 ergänzt, dass eine Alleinvertretung auch besteht, wenn ein Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1628 Absatz 1 Satz 4 auf zwei Sätze aufgeteilt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die betreuungsrechtliche Regelung in § 1824 aufgelöst und dessen Inhalt ausformuliert. Die bisherige Formulierung „Der Vater und die Mutter“ in Satz 1 wurde geschlechtsneutral durch die Formulierung „Ein Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem ein Ausschlussgrund tatsächlich vorliegt (so auch BGH, Beschluss vom 24. März 2021, Az. XII ZB 364/19, Rn. 29 – juris; BGH, Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 11 ff. – juris; OLG Köln, Beschluss vom 16. September 2022, Az. 2 Wx 171/22, Rn. 11, juris). Die rechtliche Vertretung stellt einen Teil der durch das Elternrecht

des Artikels 6 Absatz 2 GG geschützten elterlichen Sorge dar. Das Elternrecht bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (BVerfG, Beschluss vom 07. Mai 1991 – 1 BvL 32/88 = BVerfGE 84, 168 [180], Rn. 2; BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [94], Rn. 1 c)). Eine Ausgestaltung, bei der von der Interessenskollision eines Elternteils auch auf eine Interessenskollision des anderen Elternteils geschlossen würde, wäre nicht sachgerecht. Die Interessen des Kindes werden dadurch ausreichend geschützt, dass Absatz 4 einen Ausschluss bei einer konkreten Interessenskollision ermöglicht. Ist ein Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen, kann bei gemeinsamer Sorge der andere Elternteil das Kind allein vertreten, wenn für ihn nicht ebenfalls ein Ausschlussgrund gilt. Um den Gedanken des bisherigen § 1629 Absatz 2a, aufzunehmen, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung vorsah, wird Satz 1 Nummer 3 um ein Vertretungsverbot des Elternteils ergänzt, wenn das Kind und der Elternteil einen Rechtsstreit führen. Liegt auch auf Seiten des anderen Elternteils ein Interessenskonflikt vor, kann das Familiengericht nach Absatz 4 die Vertretung entziehen.

Zu Satz 2

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Verbots des Inlichgeschäfts in § 181 wurde aus § 1824 Absatz 2 übernommen, der von dem Verweis des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls erfasst war.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich überwiegend dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die vormundschaftsrechtliche Regelung in § 1798 Absatz 2 Satz 3 und 4, die wiederum einen Verweis auf § 1824 Absatz 1 Nummer 1 enthält, aufgelöst und dessen Inhalt integriert. Die bisherige Formulierung „dem Vater und der Mutter“ wurde geschlechtsneutral durch „jedem Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass bei Einschlägigkeit eines Ausschlussgrundes lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem der Ausschlussgrund vorliegt (siehe Begründung zu Absatz 3). Es ist jedoch auch möglich, dass beiden Eltern die Vertretungsbefugnis entzogen wird. Entfallen ist der letzte Halbsatz des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3, nach dem eine Entziehung der Vertretung wegen eines erheblichen Interessensgegensatzes bei der Feststellung der Vaterschaft nicht möglich war. Auch bei der Vaterschaftsfeststellung kann ein erheblicher Interessensgegensatz vorkommen, bei dem eine Vertretung des Kindes zu seinem Schutz nicht in Betracht kommen sollte. Die Mutter kann auch im eigenen Namen die Feststellung der Vaterschaft beantragen.

Zu § 1637 (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge; Verfahrensstandschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 und wurde lediglich redaktionell verändert.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird klargestellt, dass mit der bisherigen Formulierung des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, der Elternteil gemeint ist, der das Kind überwiegend betreut.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt entsprechend der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris) die Alleinvertretungsbefugnis gemeinsam sorgeberechtigter Elternteile, die den Kindesunterhalt für ein häftig oder

nahezu hälftig betreutes Kind geltend machen. Der Wortlaut des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt lediglich die Alleinvertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei einer überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil. Wird das Kind von den getrenntlebenden Elternteilen hingegen zu gleichen Teilen betreut, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung der Obhut bei einem Elternteil, sodass die Rechtsprechung es zum Teil für erforderlich hielt, die genau zu gleichen Teilen betreuenden Elternteile zur Geltendmachung von Kindesunterhalt entweder beim Familiengericht die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu beantragen oder – soweit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar – auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 Absatz 1 Satz 1) hinzuwirken. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 10. April 2024 entschieden (Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris), dass bei fehlender Obhut wegen eines praktizierten Wechselmodells die Vertretungsmacht beiden Eltern zusteht. Diese Rechtsprechung wird mit Nummer 2 – unabhängig von einer bestehenden Ehe der Eltern – kodifiziert. Auch bei einer nahezu hälftigen Betreuung besteht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtvertretung, um eine effektive Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes – insbesondere in konfliktbehafteten Trennungssituationen der Eltern – sicherzustellen und vorgelagerte Entscheidungen der Familiengerichte entbehrlich werden zu lassen. Da eine genau rechnerisch hälftige Aufteilung der Betreuungszeit bereits aufgrund von Alltagsdynamiken kaum zu erreichen ist, wird auf eine nahezu hälftige Aufteilung abgestellt, um nicht Umgangs- und Unterhaltsverfahren durch einen Streit um einzelne Tage oder Stunden der Betreuung zu belasten. Erfasst werden daher Betreuungsmodelle, bei denen keine größeren Unterschiede in den Betreuungsanteilen der Elternteile bestehen, so dass nicht von einer überwiegenden Betreuung nur eines Elternteils auszugehen ist.

Die Geltendmachung erfolgt durch Antrag des Kindes, gesetzlich vertreten durch einen Elternteil gegen den anderen Elternteil, in einem jeweils separaten Verfahren. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Verbindung beider Verfahren nach genauer Prüfung in Betracht zu ziehen. Werden die beiden Verfahren verbunden, wird das Kind beim Anspruch gegen den ersten Elternteil vom zweiten Elternteil vertreten und umgekehrt. Ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, ist keine Frage, die auf der Ebene der gesetzlichen Vertretung, sondern im Rahmen der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu klären ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird entsprechend dem bisherigen § 1629 Absatz 3 eine zwingende Verfahrensstandschaft für Unterhaltsansprüche des Kindes nach der Trennung, aber während noch bestehender Ehe geregelt. Eine Geltendmachung der Ansprüche in Vertretung des Kindes nach Absatz 1 ist insofern ausgeschlossen. Durch eine gesetzliche Verfahrensstandschaft soll vermieden werden, dass das Kind förmlich als Beteiligter am Scheidungsverfahren oder dem Aufhebungsverfahren hinsichtlich der Lebenspartnerschaft der Eltern teilnehmen muss. Dass es sich insofern um eine zwingende Sonderregelung handelt, wird durch Ergänzung der Wörter „abweichend von Absatz 1 in einem gerichtlichen Verfahren“ deutlich gemacht. Die Berechtigung zur Geltendmachung richtet sich wie im bisherigen § 1629 Absatz 3 nach der Vertretungsbefugnis (bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2, jetzt in Absatz 1). Demnach ist ein Elternteil nur dann zur Verfahrensstandschaft berechtigt, wenn er das Kind überwiegend, hälftig oder jedenfalls nahezu hälftig betreut.

Zu § 1638 (Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Wohlverhaltenspflicht bei der Bestellung eines Pflegers oder Vormunds. Satz 1 verpflichtet die Eltern, Satz 2 den Pfleger oder Vormund. Die Wohlverhaltenspflicht wurde schon aus dem bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 2 abgeleitet, der die Wohlverhaltenspflicht der Eltern beim Umgang auf den Fall erstreckte, dass sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet (vergleiche Begründung des § 1684 Absatz 2 im Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 105). Die gegenseitige Pflicht soll in den Vorschriften zur elterlichen Sorge ausdrücklich verankert werden, da es wichtig ist, dass sowohl die Eltern als auch der Pfleger oder Vormund die jeweiligen Kompetenzen der anderen achten und Konflikte nicht auf dem Rücken des Kindes austragen.

Zu § 1639 (Haftung der Eltern)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1664, der dem bisherigen § 1664 Absatz 1 entnommene Anspruch wurde kodifiziert und die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Der bisherige § 1664 enthält nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur eine Haftungsbeschränkung, sondern auch einen Anspruch auf Schadensersatz (ständige Rechtsprechung seit BGH, Urteil vom 10. Februar 1988 – IVb ZR 111/86, juris). Dies wird durch den neuen Absatz 1 ausdrücklich kodifiziert, ohne dass damit inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind. Der Anspruch betrifft die Haftung der Eltern gegenüber dem Kind. Er setzt eine Pflichtverletzung bei der Ausübung der elterlichen Sorge voraus. Davon sind die Personen- und Vermögenssorge umfasst, nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere auch die Verletzung der Aufsichtspflicht (BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 – VI ZR 210/18, juris, Rn. 8). Durch die schuldhafte Pflichtverletzung muss dem Kind ein Schaden entstehen. Dieser kann bei einer Verletzung der Vermögenssorge auch in einem bloßen Vermögensschaden liegen. Bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (zum Beispiel §§ 227 ff. BGB) besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Folgt aus der Verletzung der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten zugleich eine anderweitige Schadensersatzpflicht aus Vertrag oder Delikt, besteht dieser Anspruch neben dem Anspruch aus § 1664 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Haftungsmaßstab des bisherigen § 1664 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1664 Absatz 2.

Zu § 1640 (Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang)

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 Nr. 84 S. 2942) wurden die Eltern durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten unter einem grundlegend neuen Blickwinkel wahrgenommen. Die Bedeutung beider Eltern für das Kind unabhängig von deren bestehender Ehe oder Zusammenleben wurde anerkannt, indem die gemeinsame elterliche Sorge über die Scheidung hinweg bestehen blieb. Erstmals wurde zudem durch die bisherige Regelung in § 1626a Absatz 1 Nummer 1 für die Eltern die Möglichkeit geschaffen, durch eigene Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Anerkannt ist ferner, dass die Eltern sich oder Dritten durch Erteilung einer Vollmacht sorgerechtliche Befugnisse in Form der gesetzlichen Vertretung übertragen können (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 =

BGHZ 225, 184, Rn. 27 ff.). Der Entwurf setzt diesen Weg fort, indem er die Eigenverantwortung der Eltern in einem umfassenderen Sinn versteht und den Eltern weitere Instrumente an die Hand gibt, um ihre Rechte und Pflichten autonom aufzuteilen und zu gestalten. Die gemeinsame elterliche Sorge soll nun nach § 1641 nicht nur einvernehmlich begründet, sondern auch aufgehoben werden können. Soweit die bisherige Regelung des § 1671 Absatz 2 Nummer 1 so verstanden wurde, dass die elterliche Sorge nicht disponibel ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. März 2014 – 11 UF 42/14, juris, Rn. 1) gilt dies nun nicht mehr. Umgangsvereinbarungen, die schon bisher möglich waren und in den meisten Fällen konkludent, privatschriftlich oder vor Gericht geschlossen wurden, sollen durch den Entwurf eine größere Verbindlichkeit erfahren.

Bei den Vereinbarungen zu Sorge und Umgang handelt es sich um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis, auf die die Grundsätze des allgemeinen Teils nur sehr eingeschränkt anwendbar sind. Das Kind ist ein eigenständiger Mensch und darf nicht zum Objekt eines Vertrags gemacht werden. Die Eltern schulden dem Kind, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (BVerfG Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Daher müssen die Vereinbarungen sich weiterhin am Wohl des Kindes orientieren und entsprechend angepasst werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei der Ausübung sorgerechtlicher Befugnisse oder von Umgang auf Grund der Vereinbarungen Bindungen des Kindes zu den jeweiligen Personen entstehen. Die Vereinbarungen sollen wegen der Berücksichtigung des Wohls des Kindes deswegen im Nachhinein nicht allein deswegen entfallen, weil sich herausstellt, dass bei Abschluss der Vereinbarungen Willensmängel vorhanden waren. Insofern nehmen die Vorschriften Bezug auf die Regelungen der Sorgeerklärung, denen eine vergleichbare Situation zugrunde liegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe für nach dem Titel Elterliche Sorge mögliche Vereinbarungen sowie für den Verzicht auf ein Umgangsrecht für unzulässig. Dies soll eine Kommerzialisierung der Vereinbarungen beziehungsweise des Verzichts verhindern. Das Verbot soll auch den Blick darauf schärfen, dass zwar Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen, zu Umgang sowie zu einem Verzicht auf ein Umgangsrecht als Gesamtvereinbarung geschlossen werden können, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer von der Reform des Abstammungsrechts vorgeschlagenen Vereinbarung über die rechtliche Elternschaft, die Vereinbarungen aber nicht in einem echten Gegenleistungsverhältnis stehen dürfen. Hinsichtlich des Verzichts auf das Umgangsrecht ist dies seit Langem anerkannt (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 – XII ZB 385/23, juris, Rn. 17). Es wird weiter klargestellt, dass auch das Ob und Wie der Umgangsregelung nicht von vermögensrechtlichen Zugeständnissen abhängig gemacht und das Kind damit „zum Gegenstand eines Handels gemacht“ (BGH am angegebenen Ort) werden darf. Auch die Eltern, die autonom über die Inhaberschaft und die Ausübung der elterlichen Sorge untereinander entscheiden, müssen sich hierbei an den Bindungen, Bedürfnissen und Wünschen ihres Kindes orientieren. Ein Anreiz durch eine Gegenleistung oder eine Vertragsstrafe kann die Orientierung am Kindeswohl beeinträchtigen und beinhaltet die Gefahr, das Kind zum Objekt der Vereinbarung zu machen. Keine Gegenleistung stellen Vereinbarungen zu den Modalitäten von Rechten dar, die einer der Beteiligten gesetzlich fordern kann, zum Beispiel Unterhalt, oder die in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist § 134 BGB nicht anwendbar, da es sich bei den Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis handelt. Bei Verstoß ist lediglich das Versprechen der Gegenleistung unwirksam und nicht die gesamte Vereinbarung. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Ausübung der jeweiligen Befugnisse eine soziale Beziehung zum Kind entstehen kann und es dem Wohl des Kindes widersprechen könnte, die Vereinbarung allein aus diesem Grund unwirksam werden zu lassen.

Zu Absatz 2

Kinder müssen nach Absatz 2 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Vereinbarung zustimmen. Dies nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auf, der für die einvernehmliche Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil ein Widerspruchsrecht des mindestens 14 Jahre alten Kindes vorsieht. Das Recht zum Widerspruch ist als materielles Recht des Kindes anerkannt. Statt eines Widerspruchsrechts ist bei Vereinbarungen eine Zustimmung sachgemäßer. Bei einem Widerspruchserfordernis wäre bei Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang mit Dritten, die nur der Schriftform und nicht der Beurkundung bedürfen, kaum nachweisbar, ob der Minderjährige über die Möglichkeit des Widerspruchs ausreichend informiert war. Eine ausdrückliche Zustimmung schützt die Interessen des Jugendlichen besser, weil dieser nicht aktiv werden muss oder gar ein Gerichtsverfahren anstrengen muss, um die Vereinbarung zu verhindern. Vielmehr sind im Fall der fehlenden Zustimmung des Jugendlichen die Eltern in der Pflicht, die sorgerechtliche Frage gerichtlich klären zu lassen. Der Verweigerung der Zustimmung kommt damit eine negative Gestaltungswirkung zu. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann durch Antrag eines jeden Elternteils oder durch einen gemeinsamen Antrag erfolgen. Diese „vorgezogene Teilmündigkeit des 14-jährigen Kindes“ (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88) ist auch auf Vereinbarungen über den Umgang zu erstrecken, die das Kind in der Gestaltung seines täglichen Lebens meist sogar noch unmittelbarer betreffen als die sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1628 Absatz 4 verwiesen.

Auch jüngere Kinder werden jedoch in das außergerichtliche Verfahren zu Vereinbarungen über die elterliche Sorge einbezogen werden, indem sie an dem in § 1641 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Beratungstermin beteiligt werden.

Zu Absatz 3

Für den Abschluss der Vereinbarungen werden in Satz 1 die Vorschriften zur Sorgeerklärung in den § 1629 Absatz 1 Satz 1, sowie Absatz 4 und 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit können die Eltern die Vereinbarungen nur selbst abschließen; eine Vereinbarung unter einer Bedingung im Sinne der §§ 158 ff. oder Zeitbestimmung im Sinne des § 163 ist unwirksam. Auch bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen ist lediglich § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB anwendbar. Bei ihnen ruht zwar die Sorge ruht, sie üben aber die Personensorge neben dem anderen Elternteil (oder einem Vormund) aus (§ 1669 Absatz 2). Der Elternteil des minderjährigen Elternteils muss nicht zustimmen, weil es um die Ausübung der Sorge für das Kind des minderjährigen Elternteils geht und nicht um die Ausübung der Sorge für den minderjährigen Elternteil. Für Vereinbarungen zum Umgang gilt dies nach Satz 2 nicht für Zeitbestimmungen. Damit soll es außerhalb gerichtlicher Entscheidungen über den Umgang weiterhin möglich bleiben, im Einzelfall auch zeitlich befristete Vereinbarungen treffen zu können, beispielsweise wenn sich Veränderungen in der Lebensgestaltung der Eltern oder des Kindes abzeichnen, deren Auswirkungen noch nicht sicher vorhersehbar sind. Eine Unwirksamkeit kann sich nur bei Verstößen gegen die speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Erklärung ergeben. Bei den Vereinbarungen zwischen Eltern zur elterlichen Sorge ist dies wegen der strengen Form der Beurkundung sachgemäß. Bei Vereinbarungen der Sorgeberechtigten untereinander zum Umgang, mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen oder zu einem Recht auf Umgang mit dem Kind ist dies sachgemäß, weil die Vereinbarungen jederzeit einseitig durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können.

Ebenfalls für anwendbar erklärt wird § 1629 Absatz 4 Nummer 2. Damit ist eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eine Herstellung der gemeinsamen Sorge durch Vereinbarung zwischen den Eltern nicht möglich, wenn es zur Ausübung der Sorge bereits eine gerichtliche Entscheidung zur Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge gab. Es bedarf in diesen Fällen einer gerichtlichen Abänderung. Gleiches gilt für Vereinbarungen zum Umgang.

Zu Absatz 4

Die Vereinbarungen können bereits vor Zeugung des Kindes geschlossen werden. Bei einer Vereinbarung vor Zeugung kann das konkrete Kindeswohl zwar nicht beachtet werden. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Eltern das Wohl ihres Kindes auch ohne Individualisierung vor Augen haben und beachten und die Vereinbarungen anpassen, wenn sich nach Geburt des Kindes herausstellt, dass die Vereinbarungen dem Kindeswohl nicht entsprechen. Nicht vor Zeugung des Kindes vereinbart werden kann die Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf den anderen Elternteil. Eine solche Vereinbarung kann nach § 1641 Absatz 3 erst geschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

Zu § 1641 (Vereinbarungen zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht den rechtlichen Eltern, durch Vereinbarung das alleinige Sorgerecht zu übertragen oder bei alleinigem Sorgerecht das gemeinsame Sorgerecht herzustellen, solange es keine vorhergehende gerichtliche Entscheidung gab. Die Regelung stärkt die Elternautonomie und die Suche nach außergerichtlichen Lösungen. Dies trägt der in Artikel 6 Absatz 2 GG begründeten Vermutung Rechnung, dass die Eltern fähig sind, ihr Elternrecht zum Wohl des Kindes eigenverantwortlich auszuüben und der Staat in dieses nur bei Erreichung der Grenze zur Kindeswohlgefährdung eingreifen soll.

Eine Übertragung der Sorge ist nach bisheriger Rechtslage selbst bei Einvernehmen der Eltern nur durch eine gerichtliche Entscheidung möglich. Die einzige Möglichkeit, die Sorge mit einer übereinstimmenden Erklärung zwischen den Eltern zu regeln, ist die Herstellung der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern über eine Sorgeerklärung nach dem bisherigen § 1626a. Mit der Möglichkeit, auch die Alleinsorge oder eine Rückkehr zur gemeinsamen Sorge über eine Vereinbarung zu regeln, erhalten die Eltern die Befugnis, in einem bestimmten Rahmen einvernehmlich und verbindlich über die Verteilung der elterlichen Sorge zu entscheiden. Die elterliche Sorge wird hierdurch jedoch nicht völlig disponibel: eine Übertragung an Dritte oder ein endgültiger Verzicht eines Elternteils sind nicht möglich. Obwohl die elterliche Sorge ein Pflichtrecht ist, kann kein Elternteil zur Ausübung der Sorge gezwungen werden. Daher war auch nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Übertragung der elterlichen Sorge bei vorheriger gemeinsamer Sorge nicht von einem besonderen Grund abhängig.

Die Vereinbarungen können nur die rechtlichen Eltern miteinander schließen als diejenigen Personen, denen die elterliche Sorge originär zusteht. In Abweichung vom bisherigen § 1671 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 stellt es keine Voraussetzung für eine Vereinbarung zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge dar, dass die Eltern getrennt leben. Wenn die Eltern einig sind, dass nur einer von ihnen die elterliche Sorge ausüben soll, obwohl sie weiterhin zusammenleben, gibt es bis zur Schwelle der Kindeswohlgefährdung keinen Grund, diese Entscheidung zu verhindern.

Abweichend von der Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 1 und Absatz 2 wird bei Vorliegen der gemeinsamen Sorge nicht mehr unterschieden, ob die Eltern diese originär oder durch Sorgeerklärungen nach § 1628 erhalten haben.

Es findet keine Prüfung statt, ob die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Für den Fall der einvernehmlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei vorheriger gemeinsamer Sorge war dies bereits nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Fall. Eine Überprüfung des gemeinsamen elterlichen Antrags erfolgt bisher nur, wenn das Kind, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht oder das Gericht Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sieht. Da bei Abschluss der Vereinbarungen eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit nun fehlt, müssen diese öffentlich beurkundet

werden. Zudem müssen sich die Eltern zuvor beim Jugendamt beraten lassen. Dieses kann bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aktiv werden. Bei einer Übertragung der elterlichen Sorge von dem Elternteil, der das Kind zur Welt gebracht hat, auf den zweiten Elternteil findet anders als nach dem bisherigen § 1671 Absatz 2 Nummer 1 keine Prüfung statt, ob eine Übertragung der alleinigen Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Dieses Erfordernis wurde bislang damit begründet, dass ein Austausch der die elterliche Sorge ausübenden Person das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte. Auch bei dieser Entscheidung ist jedoch die Elternautonomie bis zur Schwelle der Kindeswohlgefährdung zu beachten. Wenn ein Elternteil die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann oder möchte, soll die Übertragung auf den anderen Elternteil nur dann abgelehnt werden können, wenn dies das Kindeswohl gefährden würde.

Zu Absatz 2

Für beschränkt geschäftsfähige Elternteile wird die entsprechende Geltung von § 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 angeordnet, so dass der gesetzliche Vertreter des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils der Vereinbarung zustimmen muss, da die Vereinbarung mit der Sorgeerklärung vergleichbar ist.

Zu Absatz 3

Die Vereinbarung muss wegen ihrer erheblichen Wirkung für Eltern und Kind beurkundet werden. In Betracht kommt eine Beurkundung beim Notar oder beim Jugendamt. Schließen Eltern eine Vereinbarung, die nie miteinander verheiratet waren, muss das Sorgeregister entsprechend informiert werden, daher wird die entsprechende Geltung von § 1629 Absatz 3 Satz 2 angeordnet.

Die Urkundsperson soll die Beurkundung ablehnen, wenn die Eltern eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes über die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nicht nachgewiesen haben.

In Übereinstimmung mit der Terminologie des Beurkundungsrechts im Allgemeinen und § 4 BeurkG im Speziellen bedeutet der Wortlaut der Vorschrift eine unbedingt zu beachtende Amtspflicht der Urkundsperson.

Die Verpflichtung zum Nachweis einer Beratung soll gewährleisten, dass die Eltern die Vereinbarung nur dann abschließen, wenn sie auch umfassend von einer neutralen und fachkundigen Stelle beraten wurden. Die Beratung durch das Jugendamt vor Abschluss der Vereinbarung soll außerdem sicherstellen, dass das Jugendamt von dem möglichen Abschluss der Vereinbarung informiert wird und notfalls tätig werden kann, falls es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung hat. Eine bloße Benachrichtigung nach Beurkundung würde dies nicht ausreichend sicherstellen. § 17 Absatz 1 SGB VIII wird dahingehend ergänzt, dass die betroffenen Kinder an der Beratung angemessen beteiligt werden.

Zu Absatz 4

Die Eltern können Vereinbarungen zu Sorge und Umgang grundsätzlich bereits vor Zeugung des Kindes vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht für eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge nach Absatz 1 Nummer 2 von der Mutter auf den anderen Elternteil. Eine solche Vereinbarung kann erst geschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Die Vorschrift dient dem Schutz der Mutter und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Einstellung zu einer Übertragung der elterlichen Sorge ändern kann, wenn das Kind geboren wurde und als Person wahrgenommen wird. Eine gleichlautende Frist gibt es im Adoptionsrecht für die Erklärung zur Einwilligung in die Adoption nach § 1747 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 5

Ist ein Elternteil mit der getroffenen Vereinbarung nicht mehr einverstanden, kann er den Abschluss einer neuen Vereinbarung nach Maßgabe von Absatz 1 betreiben. Er kann auch die erstmalige Übertragung der elterlichen Sorge auf sich oder eine erstmalige Wiederherstellung der gemeinsamen Sorge gerichtlich beantragen. Ein bindender Verzicht auf die elterliche Sorge ist somit über eine Vereinbarung nicht möglich. Das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Abänderung der Vereinbarung durch eine gerichtliche Entscheidung stellen. Dies soll sicherstellen, dass das Kind ab diesem Alter nicht weiter durch eine Vereinbarung betroffen wird, die es als nicht angemessen erlebt. Die Regelung nimmt den Gedanken auf, dass ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vereinbarung hätte zustimmen müssen. Dies soll nicht dadurch entfallen, dass die Vereinbarung geschlossen wurde, bevor das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Insofern beruht das Antragsrecht auf einem materiellen Recht des Kindes.

Zu § 1642 (Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Eltern mit einer anderen volljährigen Person vereinbaren können, dass diese für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Das so genannte gesetzliche kleine Sorgerecht aus dem bisherigen § 1687b für den Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils wird somit durch eine Vereinbarung ersetzt, aus der eine gesetzliche Vertretungsmacht folgt. Zur Stärkung der Autonomie der Eltern sollen diese selbst entscheiden, wem sie im Interesse des Wohls ihres Kindes sorgerechtliche Befugnisse erteilen möchten; eine entsprechende Stellung soll nicht mehr allein auf Grund der Ehe des alleinsorgeberechtigten Elternteils mit einem Dritten entstehen. Der Mehrwert zur bisherigen Sorgerechtsvollmacht besteht in einer höheren Verbindlichkeit und Institutionalisierung und damit verbunden einer verbesserten Anerkennung im Rechtsverkehr.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Parteien der Vereinbarungen sind die Eltern und ein volljähriger Dritter, der sorgerechtliche Befugnisse erhalten soll. Voraussetzung ist, dass die Eltern beziehungsweise der Sorgerechtsinhaber über die entsprechenden Befugnisse verfügt. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, kann dieser allein entscheiden. Besteht gemeinsames Sorgerecht, müssen beide Eltern zustimmen. Besteht für einen Elternteil das Bedürfnis nach der Einbeziehung eines Dritten und stimmt der andere Elternteil nicht zu, kann der erste Elternteil – wie bisher bereits möglich – dem Dritten eine Vollmacht erteilen, die ohne Zustimmung des anderen Elternteils von seinen eigenen Entscheidungsbefugnissen abhängt. Die Person, die sorgerechtliche Befugnisse durch die Vereinbarung erhalten soll, können die Sorgeberechtigten frei wählen, weil davon auszugehen ist, dass diese grundsätzlich eine Person auswählen, deren Benennung im Kindeswohl liegt. Auch Pflegeeltern oder nicht sorgeberechtigte Elternteile können sorgerechtliche Befugnisse durch eine Vereinbarung erhalten.

Die erteilte Befugnis muss Teilbereiche der elterlichen Sorge für das Kind betreffen. Insoweit begründet die Vereinbarung ein gesetzliches Vertretungsrecht. Die Befugnis zur Entscheidung kann zum Beispiel auf Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes beschränkt werden. Damit kann der Dritte in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden und das Kind insoweit gegenüber anderen Personen vertreten. Möglich ist damit ein Abholen von Kita oder Schule, gemeinsame Freizeitaktivitäten, die Vertretung gegenüber der Schule bei alltäglichen Vorkommnissen (Verfassen einer Entschuldigung aufgrund von Krankheit) oder eine Begleitung zum Arzt bei nicht erheblichen medizinischen Entscheidungen. Vereinbart werden kann aber auch, dass der Dritte einzelne Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in einzelnen Bereichen entscheiden kann (zum Beispiel in schulischen

Angelegenheiten oder aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge). Eine Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

Die Vereinbarung muss zur besseren Nachweisbarkeit schriftlich (§ 126 BGB) und in einer Urkunde geschlossen werden. Der Abschluss ist bereits vor Zeugung des Kindes möglich (§ 1640 Absatz 4).

Zu Satz 2

Die Eltern können gemäß Satz 2 ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarung nicht beschränken. Daraus folgt, dass die Befugnis der Sorgeberechtigten zur alleinigen Entscheidung durch die Befugnisse des Dritten nicht berührt wird.

Zu Satz 3

Die Eltern dürfen nach Satz 3 nicht mehr als zwei Personen entsprechende sorgerechtliche Befugnisse erteilen. Mit jedem zusätzlichen Inhaber von sorgerechtlichen Befugnissen steigt die Gefahr für Meinungsverschiedenheiten, die das Kind belasten. Jede weitere Vereinbarung ist daher unwirksam. Die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht ist jedoch weiterhin möglich, da diese ein flexibleres Instrument darstellt und in der Regel auch nur zeitlich eng begrenzt erteilt wird (zum Beispiel Abholen des Kindes von der Schule durch Eltern des Schulfreundes).

Zu Absatz 2

Der Dritte ist nach Absatz 2 ist verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes in Einvernehmen mit den Eltern auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft das Innenverhältnis zwischen Eltern und Dritten. Einvernehmen bezeichnet einen Grundkonsens mit den Sorgeberechtigten und eine Ausübung der Befugnisse nur in der Weise, wie sie dem mutmaßlichen Willen der Eltern entspricht. Im Zweifelsfall muss der Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse nachfragen. Für die Frage, wessen Einvernehmen erforderlich ist, kommt es auf die sorgerechtlichen Befugnisse an. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, kommt es nur auf sein Einvernehmen an. Bei gemeinsamer Sorge kommt es darauf an, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben. Bei zusammen lebenden Eltern ist das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich (vergleiche § 1627 Absatz 4). Leben die Eltern getrennt, ist entsprechend § 1661 Absatz 1 bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich. Handelt es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, ist entsprechend § 1661 Absatz 2 das Einvernehmen desjenigen Elternteils erforderlich, in dessen Umgangszeit die Angelegenheit fällt. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für diesen Zeitraum entschieden werden, ist das Einvernehmen beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Eltern ein Letztentscheidungsrecht.

Zu Absatz 3

Mit der Vereinbarung erhält der Dritte nach Absatz 3 Satz 1 auch die Befugnis, die Eltern entsprechend zu vertreten. Es handelt sich um ein gesetzliches Vertretungsrecht. Für die Vertretung ist nicht erforderlich, dass ein Elternteil oder beide Eltern ausdrücklich zustimmen. Handelt der Dritte nicht im Einvernehmen mit den Eltern, bleiben Erklärungen im Außenverhältnis wirksam. Andere Personen handeln nur dann unbefugt, wenn sie von dem fehlenden Einvernehmen der Sorgeberechtigten wussten oder hätten wissen können. Sie können ansonsten darauf vertrauen, dass die Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse dieser der Vereinbarung entsprechend ausüben.

Nach Satz 2 sind die für Eltern bestehenden Vertretungsverbote in § 1636 Absatz 3 entsprechend anwendbar. Die Sätze 3 und 4 verweisen auf die Notvertretungsrechte des Dritten. Dies entspricht dem bisherigen § 1687b Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Auflösung der Vereinbarung. Sowohl der Dritte als auch jeder Sorgeberechtigte wie auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Vereinbarung jederzeit beenden.

Die Befugnis zur jederzeitigen Beendigung soll insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und den Inhabern der sorgerechtlichen Befugnisse verhindern, die das Kind belasten würden. Da es sich um eine Entscheidungsbefugnis handelt, die nur im Einvernehmen mit den Eltern ausgeübt werden kann, muss sie auch einfach beendet werden können, wenn dieses Einvernehmen nicht mehr vorliegt.

Die Person, der die sorgerechtlichen Befugnisse durch die Entscheidung der Eltern entzogen werden, kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 1686 und – wenn es sich um einen leiblichen Elternteil handelt – unter den Voraussetzungen des § 1687 ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, so dass die Beziehung zu dem Kind durch die Beendigung sorgerechtlicher Befugnisse nicht zwingend abbrechen muss.

Ebenfalls ein Recht zur Beendigung der Vereinbarung hat auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das Kind der Vereinbarung zustimmen müsste, wenn sie nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes geschlossen würde. Das Kind soll daher ab dem 14. Lebensjahr auch nicht mehr durch eine Vereinbarung gebunden werden. Nach Satz 2 kann das Kind die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nach Satz 3 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil. Das Kind ist insoweit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorgezogen teilmündig. Das Recht zur eigenständigen Beendigung könnte nicht effektiv ausgeübt werden, wenn das Kind dafür die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bräuchte, zumal die Vereinbarung in der Regel von den Eltern abgeschlossen worden sein wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen zur Urkunde der Vereinbarung. Satz 1 enthält einen Anspruch des Dritten, dass ihm eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wird. Diese wird er in der Regel benötigen, um seine Befugnisse anderen gegenüber nachzuweisen. Es muss ein Original der Vereinbarung ausgehändigt werden. Die Vertretungsmacht bleibt nach Satz 2 bestehen, bis der Dritte den Eltern die Urkunde mit der Vereinbarung zurückgegeben hat. Ohne diese Wirkung ist es wahrscheinlich, dass die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen auf wenig Akzeptanz im Rechtsverkehr stoßen würde, weil die Vereinbarung schon beendet sein könnte. Satz 3 verpflichtet den Dritten, die erhaltene Urkunde nach Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern zurückzugeben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Dritte sich auch nach Beendigung der Vereinbarung mit der Urkunde auf die entsprechenden sorgerechtlichen Befugnisse für das Kind beruft. Satz 4 ordnet die Kompetenz des Familiengerichts an, dass der Dritte die Urkunde mit der Vereinbarung an die Eltern herauszugeben hat. Nach Satz 5 können die Eltern die Vereinbarung durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären lassen. Insofern wird die entsprechende Anwendbarkeit von § 176 angeordnet.

Zu § 1643 (Inhalt der Personensorge; Herausgabe des Kindes)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung wesentlicher Teilbereiche der Personensorge. Sie hat – wie die bisherigen Regelungen – keinen abschließenden Charakter (Bundestagsdrucksache 7/2060, S. 21). Die Vorschrift enthält Regelungen aus den bisherigen §§ 1631

und 1632. Die bisher in § 1632 Absatz 4 geregelte Verbleibensanordnung ist nun in § 1696 geregelt. Die Aufzählung soll weitere wesentliche Teilbereiche der Personensorge hervorheben und es den Sorgeberechtigten erleichtern, Vollmachten zu erteilen oder Vereinbarungen zu schließen, mit denen die elterliche Sorge teilweise an den anderen Elternteil übertragen wird oder sorgerechtliche Befugnisse für weitere Bereiche als die Angelegenheiten des täglichen Lebens an Dritte erteilt werden. Die Aufzählung der Teilbereiche ist nicht abschließend. Die Sorgeberechtigten müssen bei der konkreten Ausübung der Sorge Einschränkungen durch andere Regelungen beachten. Hierzu zählt zum Beispiel die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln.

Zu Absatz 1

Mit der Übernahme der Formulierung „die Pflicht und das Recht“ aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 für alle Bereiche der Sorge wird verdeutlicht, dass die Sorgeberechtigten unter Umständen auch verpflichtet sind, entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Die zentrale Pflicht und das Recht der Sorgeberechtigten in Nummer 1, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen entspricht dem Inhalt des bisherigen § 1631 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht in Nummer 2 stammt ebenfalls aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 und erhält auf Grund seiner Bedeutung eine eigene Nummer. Der an das Aufenthaltsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Herausgabe des Kindes ist in Absatz 3 geregelt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet Entscheidungen über den Wechsel des Wohnortes des Kindes (bei einem Umzug an einen weiter entfernten Ort oder ins Ausland), die Fremdunterbringung des Kindes, zum Beispiel in einem Internat, bei Verwandten oder auch in einem Heim, oder an das Kind gerichtete Verbote, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Nicht Teil des Aufenthaltsbestimmungsrecht ist die Frage, von welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll und wo es als Folge seinen hauptsächlich tatsächlichen Aufenthalt hat. Das Sorgerecht sieht die Festlegung eines hauptsächlich tatsächlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächlich Aufenthalt ist, ergibt sich aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vergleiche auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris, Rn. 35 f.) Diese Frage ist daher ausschließlich in einem Umgangsverfahren zu klären (siehe § 1679).

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält das Umgangsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten, das im bisherigen § 1632 Absatz 2 enthalten war. Der an das Umgangsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Bestimmung auch mit Wirkung für und gegen andere Personen ist in Absatz 4 geregelt. Das Recht zur Umgangsbestimmung ist eingeschränkt, soweit andere Personen ein Recht zum Umgang mit dem Kind haben. Es ist auch eingeschränkt, soweit das Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit anderen Personen hat. Das Recht auf Umgang kann sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen ergeben.

Zu Nummer 4

Zur Personensorge gehört nach Nummer 4 ebenfalls das Recht und die Pflicht, behördliche Angelegenheiten für das Kind zu regeln. Hierzu gehört zum Beispiel die Beantragung von Ausweisdokumenten, die Regelung von Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts oder eine Ummeldung des Wohnsitzes.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nennt als weiteren Bereich der Personensorge Entscheidungen der Sorgeberechtigten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des physischen oder psychischen Gesundheitszustands wie die Einwilligung in eine Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlung, die Verabreichung von Medikamenten, die Prävention von Krankheiten durch Impfungen oder die Linderung von Leiden oder Schmerzen. Für drei Konstellationen bestehen Sonderregelungen im Sorgerecht: Eine Einwilligung in eine Sterilisation des Kindes ist unwirksam (§ 1645). Für die Einwilligung in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes bestehen spezielle Anforderungen nach in § 1646. Die Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1647 zulässig.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält das Recht der Personensorgeberechtigten, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Das umfasst auch eine Entscheidung gegen eine religiöse Erziehung. Hierbei ist das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) zu beachten: Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es gemäß § 5 Satz 2 RelKERzG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (sogenanntes Vetorecht bei Bekenntniswechsel). Dies schließt eine Bekenntnisaufgabe und die erstmalige religiöse Erziehung eines bislang bekenntnislosen Kindes mit ein. Ist das Kind bereits mindestens 14 Jahre alt, steht ihm gemäß § 5 Satz 1 RelKERzG die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Obgleich mit dem Entstehen der Religionsmündigkeit des Kindes das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, endet, bleibt die allgemeine Pflicht zur Personensorge für das Kind auch im Rahmen seiner Religionsausübung bestehen. Danach müssen die Eltern die elterliche Sorge etwa ausüben, wenn das Kind eine Selbstgefährdung herbeiführt, zum Beispiel durch gesundheitsgefährdende Handlungen. Außerdem bleiben die Eltern trotz der Religionsmündigkeit des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes für dieses klagebefugt, sodass sie seine Rechte im eigenen Namen auch über das 14. Lebensjahr hinaus geltend machen können (siehe BVerwG, Urteil vom 2. September 1983 – 7 C 169/81 = BVerwGE 68, 16-20, Rn. 11).

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält die Regelung von Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl und umfasst die Einschulung, Schulwechsel sowie den Abschluss von Ausbildungsverträgen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 betrifft öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Formulierung orientiert sich an § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Hierbei geht es insbesondere um die Beantragung öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie um Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII, die für die Entwicklung des Kindes eine andere Bedeutung haben als übliche behördliche Angelegenheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung aus dem bisherigen § 1631 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bisherige Regelung aus § 1632 Absatz 1. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Herausgabeanspruchs erforderlich ist (aber auch ausreichend), das Recht zur Aufenthaltsbestimmung zu haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 2. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Anspruchs erforderlich ist (aber auch ausreicht), das Recht zur Umgangsbestimmung zu haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 3. Die Einschränkung der bisherigen Regelung entfällt, dass es sich um den Antrag eines Elternteils handeln muss, da es auf das Recht zur Umgangsbestimmung beziehungsweise Aufenthaltsbestimmung ankommt.

Zu § 1644 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631b.

Zu § 1645 (Verbot der Sterilisation)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631c. In Satz 2 wurde der Verweis auf § 1809 genauer erklärt, um die Verständlichkeit der Regelung zu verbessern.

Zu § 1646 (Beschneidung des männlichen Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631d.

Zu § 1647 (Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631e.

Zu § 1648 (Inhalt der Vermögenssorge)

Zu Absatz 1

Die neue Regelung enthält mit der Nennung des Rechts und der Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren, eine genauere Beschreibung des Inhalts der in § 1627 Absatz 1 Satz 2 (dem bisherigen § 1626 Absatz 1 Satz 2) legaldefinierten Vermögenssorge. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Eine inhaltliche Neuregelung des Inhalts der Vermögenssorge ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1642 und stellt mit der Verpflichtung der Eltern, Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, eine spezielle Ausprägung der allgemeinen Pflichten aus Absatz 1 dar.

Zu § 1649 (Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens)

Die Regelung ist unverändert.

Zu § 1650 (Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1648.

Zu § 1651 (Beschränkung der Minderjährigenhaftung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1629a.

Zu § 1652 (Erwerb mit Mitteln des Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1646.

Zu § 1653 (Schenkungsverbot)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1641.

Zu § 1654 (Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1643.

Zu § 1655 (Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1644.

Zu § 1656 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1645.

Zu § 1657 (Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden)

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1638 und 1639 in einer einheitlichen Regelung zusammen, da beide Regelungen die Situation betreffen, dass das Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt. Dies wird auch durch die neue Überschrift verdeutlicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 1. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 2. Der Verweis auf § 1837 Absatz 2 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 1. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 3.

Zu § 1658 (Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1640. Die Überschrift wurde präzisiert und Absatz 3 zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1659 (Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698 und passt systematisch besser bei den Vorschriften zur Vermögenssorge.

Zu § 1660 (Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698b und passt systematisch besser bei den Vorschriften zur Vermögenssorge.

Zu § 1661 (Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben)

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1687. Die im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 enthaltenen Verweise sind nicht mehr erforderlich, da die Wohlverhaltenspflicht für Eltern zentral in § 1627 Absatz 3 vorgesehen ist. Auf Grund der gemeinsamen Sorge der Eltern gilt die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Kindes bei Gefahr im Verzug in § 1636 Absatz 2 unmittelbar und muss nicht entsprechend angeordnet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 1687 Absatz 1 Satz 1 und wurde sprachlich geringfügig überarbeitet. Die Differenzierung zwischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in denen eine Alleinentscheidungsbefugnis für einen Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur bei gerichtlicher Zuweisung nach § 1631 besteht, und Angelegenheiten des täglichen Lebens wird beibehalten. Satz 2 enthält einen Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 1631, wenn sich die Eltern nicht einigen können, um den Zusammenhang zu verdeutlichen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 sieht für getrennt lebende Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, eine Befugnis zur alleinigen Entscheidung jedes Elternteils für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum vor, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut. Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 2 sah diese Befugnis dagegen nur für denjenigen Elternteil vor, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhielt. Dies hatte zur Folge, dass zum Beispiel ein Elternteil, der einen Umgangsanteil von 35 Prozent der Zeit hatte, trotz eines erheblichen Anteils an der Betreuung keine Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes bestimmen konnte – auch wenn diese alleine in die Zeiträume fielen, in denen er das Kind betreute. Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 4 sah für den Umgangselternteil lediglich eine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für die Zeit des Umgangs vor. Bei Eltern eines im symmetrischen Wechselmodell betreuten Kindes bestand zudem Unklarheit, welcher Elternteil allein die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden konnte, weil das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (für einen Wechsel der Entscheidungsbefugnis mit dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes zum Beispiel Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687 BGB, Rn. 19; dagegen zum Beispiel Johannsen/Henrich/Althammer/Rake, 7. Auflage 2020, § 1687 BGB, Rn. 5: Einvernehmen ist auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens erforderlich). Der neue Satz 1 trägt daher der gemeinsamen Sorge bei einer geteilten Betreuung unabhängig vom

konkreten Betreuungsmodell besser Rechnung. Ein (mit)sorgeberechtigter Elternteil kann für das Kind Angelegenheiten des täglichen Lebens in seiner Umgangszeit allein entscheiden, auch wenn dessen Betreuungsanteil gegenüber demjenigen des anderen Elternteils geringer ausfällt. Denn es kommt nicht darauf an, wie die Betreuungsanteile zwischen den Eltern verteilt sind, sondern vielmehr darauf, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein die Umgangszeit des jeweiligen Elternteils betreffen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Die Alleinentscheidungsbefugnis ist insoweit begrenzt, als die Entscheidung nicht auch den Zeitraum betreffen darf, in der der andere Elternteil das Kind betreut. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für den Zeitraum entschieden werden, der in die Betreuungszeit des die Entscheidung anstrebenden Elternteils fällt, ist gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich. So kann zum Beispiel ein Elternteil, der das Kind jedes Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend betreut, das Kind zum wöchentlichen Fußballturnier am Samstag anmelden. Wechselt die Betreuung von Freitag bis Sonntag dagegen alternierend zwischen den Eltern, kann ein Elternteil allein nicht das Kind zu einem wöchentlich stattfindenden Musikkurs am Freitagnachmittag anmelden. Zwar kann der Musikunterricht die Betreuungszeit des anderen Elternteils auch dadurch betreffen, dass das Kind zu täglichem Üben angehalten werden soll. Dies schränkt die Umgangszeit jedoch nicht wesentlich ein. Unter „die Zeit betreffen“ ist daher zu verstehen, dass die Entscheidungsfreiheit des anderen Elternteils, wie die gemeinsame Zeit mit dem Kind zu verbringen ist, nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Umfasst sind damit im schulischen Alltag zum Beispiel die krankheitsbedingte Entschuldigung für den jeweiligen Tag der Betreuung, nicht jedoch die Teilnahme an einem Ausflug oder einer Klassenfahrt, die in die Betreuungszeit des anderen Elternteils fällt. Ein Arztbesuch mit dem Kind aufgrund beispielsweise eines akuten Infekts ist durch den jeweiligen Elternteil in seiner Betreuungszeit allein zu entscheiden. Sind jedoch – neben den ohnehin unter Absatz 1 fallenden Behandlungen – Routineuntersuchungen erforderlich, müssen sich Eltern, die beide Betreuungszeiten während der Woche wahrnehmen, bezüglich der Terminierung absprechen.

Anstatt des Begriffs des „Aufenthalts“ wird nun an den Begriff der „Betreuung“ angeknüpft, da dieser die Verantwortung für das Kind für einen Zeitraum besser beschreibt, zu dem das Kind sich an anderen Orten wie der Schule aufhält. Dies knüpft an die neue Beschreibung des Umgangs in § 1676 Absatz 1 an, nach der Umgang Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder eine andere Form von Kontakt zu dem Kind bedeutet.

Jeder Elternteil kann eine Vollmacht für Dritte erteilen zur Entscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind betreut. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn er sich mit dem anderen Elternteil nicht über eine Vereinbarung zur Erteilung sorgerechtlicher Befugnisse an den Dritten einigen kann.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1787 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1687 Absatz 2.

Zu § 1662 (Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgerechtigten Elternteils)

Die Regelung wurde sprachlich überarbeitet und die darin enthaltenen Verweisketten aufgelöst, um sie verständlicher zu machen. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1687a.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des nicht sorgeberechtigten Elternteils, Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung zu entscheiden, so lange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält eine Legaldefinition der „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“. Sie stellen eine Untergruppe der Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1661 Absatz 2 dar, denn sie müssen der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil, der andernfalls keine Entscheidungsbefugnisse hätte, kann während seiner Umgangszeit daher in geringerem Umfang Entscheidungen für das Kind treffen als gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile, bei denen auf Grund der Trennung eine Verteilung der bestehenden Befugnisse erfolgt. Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung umfassen im Wesentlichen die konkrete Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums, namentlich die Versorgung, Freizeitgestaltung und gegebenenfalls das Bringen und Abholen zu/von Kita und Schule. Eine Änderung der Rechtslage erfolgt damit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflicht zum Wohlverhalten für den nicht sorgeberechtigten Elternteil. Dies entspricht dem Verweis auf den bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 1 über den bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 in dem bisherigen § 1687a.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist bei Gefahr im Verzug auf die Kompetenz zur Notentscheidung in § 1632 Absatz 2. Dies entspricht dem Verweis im bisherigen § 1687a auf den bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 auf den bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Einschränkungen der Befugnisse durch das Familiengericht in Absatz 4 entspricht dem Verweis auf den bisherigen § 1687 Absatz 2 in dem bisherigen § 1687a.

Zu § 1663 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1666. Neu sind Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 5.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält unverändert die Voraussetzungen des bisherigen § 1666 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1666 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 bis Nummer 6

Die Nummern 1 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 1666 Absatz 3 Nummer 1 bis 6.

Zu Nummer 7

Der neue Nummer 7 ermöglicht dem Familiengericht, die durch Vereinbarung der Eltern erteilten Befugnisse einzuschränken und auszuschließen, wenn dies auf Grund einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Hiermit soll auf Konstellationen reagiert werden können, in denen die Sorgeberechtigten entweder mit Personen Vereinbarungen schließen, die das Kindeswohl gefährden, oder in denen der Inhalt der Vereinbarungen das Kindeswohl gefährdet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 1666 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung stellt klar, dass das Familiengericht einem Elternteil auch vor Geburt des Kindes teilweise oder vollständig die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Entziehung entfaltet mit der Geburt des Kindes Wirkung. Das Bedürfnis für eine vorgeburtliche Sorgeentziehung durch das Familiengericht kommt in der Praxis insbesondere bei akuten schweren psychischen Erkrankungen, schwerer Drogenabhängigkeit oder vorherigen Sorgeentziehungen bei Geschwisterkindern – zum Beispiel wegen Tötungsdelikten – vor (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 23 ff.).

Die Frage, ob eine vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich ist, wurde in der Rechtsprechung bislang nicht einheitlich entschieden, weil die elterliche Sorge erst mit der Geburt des Kindes entsteht (dafür OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris Rn. 23 ff.; dagegen OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2017 – 1 UF 95/17, juris Rn. 9). Da eine vorgeburtliche Abgabe der Sorgeerklärung gesetzlich vorgesehen ist, muss auch die vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich sein, deren Wirksamkeit mit der Geburt als Zeitpunkt der Entstehung der Sorge eintritt (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 27). Zudem sieht der bisherige § 1773 Absatz 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit zur Bestellung eines Vormundes vor Geburt des Kindes vor und zeigt, dass der Gesetzgeber bereits davon ausgeht, dass die elterliche Sorge auch vor der Geburt eines Kindes gerichtlich geregelt werden kann.

Es handelt sich hierbei nicht um eine unzulässige Vorratsentscheidung, weil diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung zumindest ein Hindernis besteht. Eine derartige Ungewissheit besteht aber nicht, wenn sich vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass das Wohl des noch ungeborenen Kindes ab dem Zeitpunkt der Geburt in so erheblichem Maße gefährdet sein wird, dass auch ein nur kurzzeitiger Verbleib bei der Mutter unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden kann (so auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/22 SO, juris, Rn. 32; Morawitz, FF 2020, 211, 217). Die Wegnahme des Kindes unmittelbar nach der Geburt stellt einen besonders intensiven Eingriff für Mutter und Kind dar. Die vorgeburtliche Anrufung und Entscheidung durch das Familiengericht gewährleistet den nach Artikel 6 Absatz 3 GG erforderlichen Grundrechtsschutz am besten (vergleiche auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/ 22 SO, juris, Rn. 35). Auch stellt sie sicher, dass der Vorrang der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII gewahrt ist und nicht ohne Not ein Eilfall hervorgerufen wird

(vergleiche Morawitz, FF 2020, 211, 217), der zu dem Erlass einer Inobhutnahmeverfügung ohne vorherige Anrufung des Familiengerichts führen kann und damit lediglich vorbeugenden Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nach § 123 Absatz 1 VwGO zulässt.

Die vorgeburtliche (vorläufige) Entziehung der elterlichen Sorge verkürzt auch nicht den Rechtsschutz der Mutter beziehungsweise der Eltern. Sind diese – gegebenenfalls auch erst nach der Geburt – der Auffassung, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Entziehung der elterlichen Sorge nicht (mehr) vorliegen, kann die Entscheidung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 FamFG geändert werden oder – falls die Beschwerdefrist noch nicht verstrichen ist – Beschwerde erhoben werden, vergleiche § 57 Satz 2 Nr. 1 FamFG. Sollte bereits vorgeburtlich eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden sein, gilt der allgemeine Maßstab des § 1635.

Zu § 1664 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1666a.

Zu § 1665 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1667.

Zu § 1666 (Folgen des Sorgerechtsentzug bei einem Elternteil)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 3, der als Regelung zur Folge des Sorgerechtsentzugs in unmittelbarer Nähe zu den Vorschriften zum Sorgerechtsentzug besser verständlich ist. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst, da sie bisher lediglich als Verweis formuliert war. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. In Absatz 2 wurde als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils, dem die Sorge entzogen wurde, eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu § 1667 (Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1693.

Zu § 1668 (Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nach den §§ 1663 bis 1665)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 2.

Zu § 1669 (Ruhens der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1673.

Zu § 1670 (Ruhens der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 adressiert die Situation ausländischer Kinder, die unbegleitet und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind, um den Schutz dieser Minderjährigen zu verbessern.

Absatz 2 Satz 1 betrifft das in der Praxis relevante (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553 ff.) besondere tatsächliche Ausübungshindernis der elterlichen Sorge bei unbegleiteter

Einreise eines Minderjährigen. Die Beweiserleichterung soll die Prüfung der Entscheidung über das Ruhen der Sorge durch den Rechtspfleger (§ 3 Nummer 2a und § 14 Absatz 1 Rechtspflegergesetz) erleichtern und sicherstellen, dass für den Minderjährigen möglichst schnell Entscheidungen – insbesondere die Vormundbestellung – herbeigeführt werden können. Zugleich soll durch Absatz 2 Satz 2 erreicht werden, dass die Beweiserleichterung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Elternteil eine wirksame Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Dritte, die mit dem Kind einreisen oder sich in der Bundesrepublik gewöhnlich aufhalten und bereits vom Elternteil bevollmächtigt sind, sollen auch im Rechtsverkehr problemfrei für das Kind bzw. den Jugendlichen Entscheidungen treffen können. Dies soll außerdem die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken. Reist ein Minderjähriger in die Bundesrepublik unbegleitet (vgl. § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) und auf unbestimmte Dauer sowie ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ein und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass die Sorge ruht, weil der Sorgerechtsinhaber im Ausland keinen hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der Sorge nehmen kann. Diese Annahme kann widerlegt werden.

Betreffend das Tatbestandsmerkmal „unbegleitet“ gilt die Legaldefinition des § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Danach ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher – in der Terminologie des BGB allein ausländisches „Kind“ – grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

Dies bedeutet insbesondere, dass das Tatbestandsmerkmal der unbegleiteten Einreise nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn ein Dritter, der von den Sorgerechtsinhabern wirksam bevollmächtigt wurde und damit Erziehungsberechtigter im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist, mit dem Minderjährigen nach Deutschland einreist.

Nach Absatzes 2 Satz 1 wird ferner vorausgesetzt, dass der Minderjährige nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist (§ 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Minderjährige, die unbegleitet zum Beispiel zu Verwandtschaftsbesuchen mit einem Schengen-Visum oder einem nationalen Visum in das Bundesgebiet einreisen, fallen nicht unter die Regelung, weil sie über einen Aufenthaltstitel verfügen (vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG). Gleiches gilt bei der unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen, der wegen seiner Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht ausgenommen ist, deshalb visafrei und ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel einreisen darf. Sollte in den aufgeführten Fällen durch dahingehende Äußerungen des Minderjährigen deutlich werden, dass er Schutz im Bundesgebiet sucht, ändert sich der Aufenthaltszweck und die absehbare Dauer des Aufenthalts und der Aufenthalt ist nicht mehr von dem Visum bzw. der Visafreiheit abgedeckt. In diesen Fällen fehlt es an dem „erforderlichen“ Aufenthaltstitel und die Anwendung des Absatz 2 Satz 1 kommt in Betracht.

Mit der Einreise muss ferner eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung einhergehen. Zwar genügt die bloße physische Abwesenheit eines Sorgerechtsinhabers im Ausland grundsätzlich für ein Ruhen der Sorge nicht, wenn dieser sein Kind gut versorgt weiß und auf der Grundlage moderner Kommunikationsmittel oder Reismöglichkeiten auch aus der Ferne Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2004 – XII ZB 80/04 –, juris Rn. 9; Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Bei langfristiger Abwesenheit von der Familie ist deswegen maßgeblich, ob dem Elternteil die Möglichkeit verblieben ist, entweder im Wege der Aufsicht oder durch jederzeitige Übernahme der Personen- und Vermögenssorge zur eigenverantwortlichen Ausübung zurückzukehren (BGH, a.a.O.; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 28. November 2023 – II-4 UF 108/23 –, juris Rn. 20). Notwendig ist allgemein, dass ein Sorgerechtsinhaber auf aktuelle Vorfälle reagieren kann, welche mitunter sofortige Entscheidungen und ein tatsächliches Eingreifen erfordern (OLG Köln, Beschluss vom 11. April 1991 – 16 Wx 43/91 –, juris Rn. 10).

Dies kann bei Sorgerechtsinhabern grundsätzlich nicht mehr angenommen werden, deren Kinder allein und für unbestimmte Dauer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind: Die Minderjährigen befinden sich meist für einige Monate auf der Flucht, die in der Regel selbst digitale Kommunikation jedenfalls nicht durchgehend ermöglicht. Dies macht es den Sorgerechtsinhabern unmöglich, die akuten Belange der Minderjährigen nachzuvollziehen und nötigenfalls einzuschreiten. Es wird ihnen ferner auch nicht möglich sein, die Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu überblicken und einzuschätzen sowie die notwendigen Entscheidungen bei akuten Problemen und Bedürfnissen der Minderjährigen zu treffen, die in der Bundesrepublik zunächst nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden. Aber es sind nicht nur die fehlenden Kenntnisse der hiesigen Lebensbedingungen und insbesondere auch der administrativen Besonderheiten, die der erforderlichen Ausübung der Sorge entgegenstehen, sondern in der Regel auch bereits sprachliche Schwierigkeiten, die eine Beurteilung der Lage vor Ort verhindern (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Hinzu kommen aufenthaltsrechtliche und meist auch finanzielle Hürden, die eine zeitnahe Einreise des Sorgerechtsinhabers nach Deutschland – insbesondere bei eiligen Entscheidungen für den Minderjährigen – unmöglich machen. Weitere Hindernisse treten hinzu, wenn der Sorgerechtsinhaber sich in einem Kriegsgebiet befindet oder politische Verhältnisse sowie Strafvorschriften seiner Ausreise entgegenstehen (vgl. auch LG Frankenthal, Beschluss vom 25. Oktober 1993 – 1 T 316/93 –, juris = Rpfleger 1994, 251).

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr gesetzlich in der Regel anzunehmen, dass der Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Die Regelung hat zur Folge, dass – üblicherweise auf Anregung des Jugendamts nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – über das Ruhen der elterlichen Sorge durch den Rechtspfleger schneller entschieden werden kann, es sei denn es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Elternteil – ungeachtet der räumlichen Distanz – hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann. Bis zu dieser Entscheidung steht dem Minderjährigen das Notvertretungsrecht des Jugendamts nach § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und gegebenenfalls § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII zur Seite.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

Liegt eine Sorgerechtsvollmacht vor, muss der Rechtspfleger im Einzelfall prüfen, ob diese wirksam ist. Kein Bedürfnis für ein Ruhen der Sorge besteht nämlich, wenn der Elternteil einen volljährigen Dritten, insbesondere Verwandten oder Freund, der sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält, zur Ausübung der Sorge bevollmächtigt hat (vgl. z.B. OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11 –, juris Rn. 8 f.).

Durch die Erteilung der Vollmacht wird die elterliche Sorge ausgeübt. Würde man dagegen ein Ruhen der elterlichen Sorge annehmen, wäre auch die Vollmacht nicht mehr wirksam. Dies würde jedoch der ausdrücklichen Entscheidung der Sorgeberechtigten widersprechen, dass eine andere Person die Sorge ausüben soll. Allerdings bedarf es der fortbestehenden Möglichkeit zur Rücksprache des Bevollmächtigten mit dem Elternteil sowie dessen potentieller Einflussnahme auf den Bevollmächtigten (vgl. Hoffmann, JAmt 2023, 442, 443; Keuter, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1674 BGB Rn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11 –, juris Rn. 10). Ist der Kontakt zum Elternteil zwischen diesem und dem Bevollmächtigten auf unbestimmte Zeit abgebrochen, gibt dies Anlass zur Prüfung des Ruhens nach Absatz 1.

Auch bedarf es im Einzelfall bei persönlich wahrzunehmenden Angelegenheiten weiterer familiengerichtlicher Maßnahmen, etwa bei der Passbeantragung (§ 6 Absatz 1 Satz 6 Passgesetz), welche durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts persönlich vorgenommen werden muss (siehe auch Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz, 1. Aufl. 2018, § 6 Rn. 4 ff.).

Die ausdrückliche Normierung der Sorgerechtsvollmacht als Ausnahme zur Annahme nach Satz 1 soll insgesamt die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken und dazu beitragen, dass der bevollmächtigte Dritte für das Kind Entscheidungen treffen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 2.

Zu § 1671 (Ruhens der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674a.

Zu § 1672 (Wirkung des Ruhens; Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil)

Der Paragraph fasst die Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Folgen für den anderen Elternteil in einer Regelung zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1675.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 1. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 2. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu § 1673 (Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils)

Die Vorschrift fasst die Regelungen der bisherigen §§ 1677, 1680 Absätze 1 und 2 sowie § 1681 zu den Folgen des Todes oder der Todeserklärung eines Elternteils für die elterliche Sorge zusammen. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Der bisherige § 1680 Absatz 3 ist nun in § 1666 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1677.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 2. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 1.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 2.

Zu § 1674 (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1682.

Zu § 1675 (Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698a.

Zu § 1676 (Grundsätze des Umgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die verschiedenen Ausprägungsarten des etablierten Begriffs des Umgangs, um den zum Umgang berechtigten Personen einerseits das Anordnungsspektrum zu verdeutlichen (vergleiche Hammer, FamRZ 2021, 905, 916) und andererseits auch die Eltern zu unterstützen, Umgangsvereinbarungen untereinander oder auch mit Dritten differenziert auszugestalten.

Die Wahrnehmung des Begriffs des Umgangs hat sich in vergangenen Jahrzehnten verändert. Während früher davon ausgegangen wurde, dass ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreut und der andere Umgang in der Form wahrnimmt, dass er lediglich einige Stunden Zeit oder ein Wochenende mit dem Kind verbringt, mit dem Zweck, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten sowie dem Liebesbedürfnis beider Seiten Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 –, BVerfGE 31, 194-212, Rn. 33), gibt es inzwischen eine Vielfalt von Umgangszeitverteilungen und -gestaltungen. Immer mehr getrenntlebende Eltern einigen sich darauf, für das Kind jeweils zu wesentlichen Zeitanteilen verantwortlich zu sein und dabei die tatsächliche Betreuung des Kindes aufzuteilen. Neben dem Umgang der Eltern mit dem Kind erhielten außerdem weitere Personen wie Großeltern, Geschwister, andere soziale Bezugspersonen und der leibliche, nicht rechtliche Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Welche Ausgestaltung der Umgang hat, richtet sich nach dem Wohl des Kindes im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten. Die Übernahme von Verantwortung, Fürsorge und Erziehungsleistung wird durch den Begriff Betreuung ausgedrückt. Die Betreuung wird eher für Eltern in Betracht kommen, da die Pflicht zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung Teil der Personensorge darstellt. Zum Wohl des Kindes kann aber ein begleiteter Umgang mit einem Elternteil erforderlich sein. In diesem Fall handelt es sich auf Grund der Begleitung durch einen Dritten eher um ein gemeinsames Verbringen von Zeit zwischen Elternteil und Kind. Gleiches gilt für einen Umgang im Besucherraum bei inhaftierten Elternteilen. Entscheidend können außerdem weitere Umstände sein. Manche Elternteile können aus verschiedenen Gründen wie einem weit entfernten Wohnort oder Krankheit keinen oder nur eingeschränkten persönlichen Kontakt zum Kind pflegen und sind stattdessen auf andere Form der Kontaktpflege wie (Video-)Telefonate, Sprachnachrichten, Briefe, E-Mails oder Kurznachrichten angewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 3.

Zu § 1677 (Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind)

Die Regelung gibt der bisher bereits möglichen Praxis eine gesetzliche Grundlage, macht damit die Elternautonomie sichtbar und fördert die Suche nach außergerichtlichen Lösungen. Dies trägt der in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG begründeten Vermutung Rechnung, dass die Eltern fähig sind, ihr Elternrecht zum Wohl des Kindes eigenverantwortlich auszuüben. Der Staat darf in dieses nur bei Erreichung der Grenze zur Kindeswohlgefährdung eingreifen. Elternvereinbarungen sind daher, insbesondere wenn sie über längere Zeit gelebt wurden, bei der gerichtlichen Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen (KG, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19, juris, Rn. 25). Auf die Vereinbarung sind die allgemeinen Voraussetzungen für Vereinbarungen zu Bereichen der elterlichen Sorge in § 1640 anwendbar. Das bedeutet insbesondere, dass ein Kind ab dem Alter von 14 Jahren der Vereinbarung zustimmen muss. Da die Eltern nur regeln können, wie der Umgang auszugestaltet ist, kann ein Ausschluss für einen Elternteil nicht vereinbart werden. Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist außerdem, dass mindestens ein Elternteil das Umgangsbestimmungsrecht besitzt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, dass getrennt lebende Eltern eine Vereinbarung zum Umgang mit dem Kind schließen können. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass das darin vereinbarte Recht auf Umgang auch ausgeübt werden kann beziehungsweise wahrgenommen wird. Für die Vereinbarung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Abänderung einer bereits bestehenden gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang allein durch Elternvereinbarung ist nicht möglich. Die Eltern können zwar jederzeit – wie schon bislang – den Umgang abweichend von der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlich gebilligten Vergleich praktizieren und sich darüber auch vereinbaren. Dies ändert den ursprünglichen Umgangstitel aber nicht ab und beseitigt ihn nicht.

Zu Absatz 2

Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden. Für das Beendigungsrecht des Kindes wird auf die Begründung zu § 1642 Absatz 4 verwiesen

Zu § 1678 (Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang)

Zu Satz 1

Zu Absatz 1

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht der Eltern aus § 1627 Absatz 3 (für sorgeberechtigte Eltern) und § 1662 Absatz 2 (für den nicht sorgeberechtigten Elternteil) für die Ausübung des Umgangs durch nicht abschließende Regelbeispiele. Diese nehmen die bisherige Rechtsprechung zur Wohlverhaltenspflicht im bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 1 auf, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 vorgesehene Ermunterungspflicht entspricht der in Rechtsprechung und Literatur bereits anerkannten Pflicht zur aktiven Umgangsförderung (vergleiche Staudinger/Dürbeck, 2023, BGB, § 1684, Rn. 110). Dies bedeutet konkret, dass der Elternteil im Rahmen der Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe auf das Kind mit dem Ziel einwirkt, innere Widerstände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil abzubauen und eine positive Einstellung zu gewinnen (vergleiche OLG Braunschweig, Beschluss vom 14. Oktober 1998 – 1 UF 164/98, juris Rn. 10; Thüringer OLG, Beschluss vom 17. Juni 1999 – 1 UF 128/99, juris, Rn. 15). Illoyales Verhalten ist zu unterlassen. Gleiches gilt für Herabwürdigungen, zum Beispiel durch abfällige Äußerungen über den anderen Elternteil und dessen Leben, einschließlich einer neuen Partnerschaft (BeckOGK/Altrogge, Stand 15. November 2021, § 1684, Rn. 388).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch Inhalt der Pflicht, das Kind auf den Umgang vorzubereiten. Dies betrifft praktische Dinge wie dem Kind die notwendige Kleidung einzupacken oder – falls eine medikamentöse Behandlung durchgeführt wird – dem anderen Elternteil die erforderlichen Medikamente zu übergeben. Es umfasst auch die Herausgabe des Reisepasses beziehungsweise ähnlicher Dokumente wie einen Impfausweis oder die Krankenversichertenkarte, wenn der Elternteil in seiner Umgangszeit einen Urlaub mit dem Kind (innerhalb seiner Befugnisse) unternehmen möchte (BGH, Beschluss vom 27. März 2019 – XII ZB 345/18, juris, Rn. 19, 25 ff.). Der Umfang der Pflicht zur Vorbereitung ist in jedem Einzelfall danach zu bestimmen, was das Kind tatsächlich braucht und welche Aktivitäten oder Unternehmungen in der Umgangszeit durchgeführt werden sollen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 haben die Eltern einander wechselseitig wichtige Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen sind. Dies betrifft zum Beispiel einen etwaigen Unterstützungsbedarf bei Hausaufgaben, nachdem etwa eine Klassenarbeit in der Umgangszeit des einen Elternteils zurückgegeben worden ist und der andere Elternteil dies im Rahmen seiner Umgangszeit berücksichtigen muss, etwa, indem Zeit zum Üben eingeplant werden muss. Des Weiteren sind auch andere Umstände mitzuteilen, etwa wenn das Kind nicht genug geschlafen hat oder das Kind aufgrund von Streit in seiner Kindergartengruppe beziehungsweise Schulklasse emotional beeinträchtigt ist.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 haben die Elternteile den anderen Elternteil unverzüglich über Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil beabsichtigt, in eine andere Stadt zu ziehen. Sobald ein Elternteil den Umzugsentschluss für sich gefasst hat und den Umzug in die Tat umsetzen möchte, muss er dem anderen Elternteil ohne schuldhaftes Zögern Bescheid geben. Soll das Kind mitumziehen und können sich gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile nicht darüber einigen, kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen (§ 1632 Absatz 1).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gelten die Pflichten aus Satz 1 nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist. Insbesondere nach Vorfällen häuslicher Gewalt kann die Pflicht zur aktiven Umgangsförderung eingeschränkt oder auf Null reduziert sein (vergleiche EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.). Wenn gravierende Gewaltereignisse aufgetreten sind, kann es objektiv nachvollziehbar sein, dass der gewaltbetroffene Elternteil eine gewisse Zurückhaltung zeigt. Hierbei muss im Einzelfall

geprüft werden, welches Verhalten dem gewaltbetroffenen Elternteil noch zumutbar ist. Es muss stets das Verhalten im Einzelfall in den Blick genommen werden. Insbesondere verbieten sich pauschale Betrachtungen. Die Heranziehung der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS-Theorie) ist dabei ungeeignet (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23, juris, Rn. 34).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 2.

Zu § 1679 (Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung; Betreuungsmodelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1684 Absatz 1. Allerdings ist das Semikolon durch einen Punkt ersetzt worden, um die Selbstständigkeit der jeweils grundgesetzlich geschützten Rechte von Kind und Elternteil im einfachen Recht zu betonen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 1.

Zu Satz 2

In Satz 2 soll für die in Satz 1 stehende Rechtsgrundlage zur Anordnung einer Umgangsregelung der bereits bislang geltende Maßstab des bisherigen § 1697a Absatz 1 (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 8) in systematischer Nähe verankert werden. Das Gesetz sieht somit auch künftig kein Betreuungsmodell als Grundmodell vor, damit weiterhin am Maßstab des Kindeswohls dasjenige Betreuungsmodell angeordnet wird, das im Einzelfall dem Wohl des Kindes am besten entspricht (zur nicht bestehenden Verpflichtung des Gesetzgebers, das Wechselmodell als Regelfall vorzusehen, siehe BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17, juris, Rn. 7 und Nichtannahmebeschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris Rn. 12).

Zu Satz 3

Satz 3 normiert die für die Anordnung des Betreuungsmodells maßgeblichen Kriterien, die das Gericht im Wege einer Gesamtschau bei der Ermittlung des im Einzelfall besten Betreuungsmodells bewerten muss. Die Kriterien sind nicht abschließend, vielmehr sollen bei der Bestimmung des jeweiligen Betreuungsanteils sämtliche für das Kindeswohl relevanten Umstände zu berücksichtigen sein (Nummer 6).

Nach der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD-Studie) weisen Kinder, die im asymmetrischen oder im symmetrischen Wechselmodell betreut werden, deutlicher weniger psychische Probleme auf als Kinder, die im Residenzmodell betreut werden (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Allerdings zeigten weiterführende Analysen, dass dieser Befund dadurch erklärt werden könne, dass dies auf den innerfamiliären Beziehungen und der Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen beruhe. Sowohl eine gute Mutter-Kind-Beziehung als auch eine gute Vater-Kind-Beziehung hätten einen signifikant positiven Einfluss auf die psychische Gesundheit der Kinder, wodurch der Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und der psychischen Gesundheit im symmetrischen Wechselmodell vollständig verschwinde beziehungsweise im asymmetrischen Wechselmodell deutlich schwächer werde. Daher lasse sich insgesamt festhalten, „dass es

vornehmlich die besseren Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern sind, die zu einer vorteilhafteren psychischen Gesundheit von Kindern im Wechselmodell beitragen“ (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Vor dem Hintergrund der ausgeführten Studienlage ist deutlich, dass für das Kindeswohl in erster Linie eine positive und sichere Bindung zu beiden Elternteilen maßgeblich ist. Dies dürfte in vielen Fällen die Grundlage für ein Wechselmodell sein. Allerdings sind zwei sichere Bindungen allein eben auch nicht hinreichend; vielmehr muss im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das jeweils beste Betreuungsmodell ermittelt werden. Stehen eigene Bedürfnisse des Kindes, etwa ein solches nach Stabilität auf Grund geringer Anpassungsfähigkeit, seinem Leben in zwei Haushalten entgegen oder geben die äußeren Rahmenbedingungen die Betreuung im Wechselmodell nicht her, wird das Residenzmodell die bessere Betreuungslösung sein.

Bei der Prüfung des im Einzelfall besten Betreuungsmodells sind die in den Nummern 1 bis 6 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist zu berücksichtigen, ob das Kind über auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehungen zu beiden Elternteilen verfügt, wobei von Bedeutung sein kann, ob beide Elternteile die Betreuung schon vor der Trennung aufgeteilt haben (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn 29). Maßgeblich ist die tatsächliche Qualität der Beziehung und der Bindung des Kindes zum jeweiligen Elternteil (vergleiche Balloff, in Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, 4. Auflage 2022, Punkt 11, S. 265 ff.). Unter einer sicheren Bindung wird verstanden, dass die Elternteile die kindlichen Bedürfnisse feinfühlig wahrnehmen und hierauf angemessen reagieren, sodass das Kind in der Beziehung Sicherheit erlebt (Castellanos, in: Castellanos, Sachverständigengutachten FamilienR, 3. Auflage 2021, Rn. 248 ff., 256).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zu berücksichtigen, ob zwischen den Eltern die für die Durchführung des Betreuungsmodells erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht. Bei andauerndem Konfliktpotential der Eltern dürfte damit zu rechnen sein, dass das Kind elterlichen Spannungen bei einer Betreuung im Wechselmodell stärker ausgesetzt wird als im Residenzmodell und die Gefahr, selbst in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, deutlich erhöht ist; zudem erscheint es unwahrscheinlicher, dass es den Eltern gelingt, persönliche Konflikte in Fragen der Erziehung außen vor zu lassen und die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 30 f.). Es ist weiter zu berücksichtigen, ob Eltern die für das Betreuungsmodell erforderliche Erziehungskompetenz haben. Motivation der Eltern sollte nicht sein, unter Umständen aus Gründen der Rache oder Kränkung Gleichberechtigung bei der Betreuung zu erlangen, sondern das Beste für das Kind zu wollen (vergleiche Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Es geht nicht um den elternzentrierten Wunsch nach gleichwertiger Teilhabe am Leben des Kindes (OLG Dresden, Beschluss vom 27. April 2022, 21 UF 71/22, juris Rn. 10). Entscheidend ist dabei insbesondere, ob es den Eltern gelingt, den Wandel von der Paar- auf die Elternebene zu vollziehen sowie gegebenenfalls andauernde Konflikte, etwa im Scheidungsverfahren, von dem Kind fernzuhalten. Die Eltern sollten anerkennen, dass eine stabile Kindererziehung der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 30 mit weiteren Nachweisen). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der FAMOD-Studie festgehaltenen Schlussfolgerung, wonach sich anhaltende und erhebliche Elternkonflikte am stärksten auf Kinder im paritätischen Wechselmodell auswirkten, wenn auch am schwächsten bei Kindern, die im asymmetrischen Wechselmodell betreut würden (Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 740). Hierbei geht es ferner auch um die Bindungstoleranz des jeweiligen Elternteils, das heißt die Fähigkeit und Bereitschaft, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu

respektieren und zu fördern (vergleiche BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 29).

Die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Eltern dürfen aber auch bei einer Betreuung zu gleichen Teilen nicht überspannt werden. Denn es ist im Rahmen einer Gesamtschau zu prüfen, welche Betreuungslösung den Interessen und Bedürfnissen des Kindes am nächsten kommt und zwar auch dann, wenn die Eltern untereinander, etwa im Scheidungsverfahren, weiterhin Konflikte miteinander austragen, die aber vom Kind ferngehalten werden (vergleiche Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1442).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Wille des Kindes berücksichtigt werden (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Nach allgemeinen Grundsätzen gilt: Je älter das Kind bereits ist, desto stärker muss dessen Wille Beachtung finden (siehe auch § 1626 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 1627 Absatz 2). Allerdings ist zu beachten, dass der Kindeswille in bestimmten Fällen unbeachtlich bleiben muss, zum Beispiel, wenn er dem Wohl des Kindes offensichtlich zuwiderläuft oder Ausdruck eines massiven Loyalitätskonflikte ist (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020, 16 UF 138/19, juris, Rn. 20).

Zu Nummer 4

Nummer 4 adressiert den Gesichtspunkt der Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen (siehe auch BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 20). Dieser kann für das Kind je nach Persönlichkeit eine unterschiedliche Bedeutung haben. Der Kontinuitätsgrundsatz kann dafürsprechen, eine bereits vor Trennung substantielle Betreuung beider Elternteile durch die Anordnung einer Betreuung zu gleichen oder wesentlich gleichen Teilen fortzuführen. Er kann auch dagegensprechen, das Wechselmodell anzuordnen, nämlich dann, wenn ein Elternteil einen substantiellen Betreuungsanteil begehrt, der während des Zusammenlebens kaum an der Erziehung des Kindes mitgewirkt hat und im Alltag des Kindes wenig präsent war, etwa nur bei gemeinsamer Freizeit an den Wochenenden. Es bedeutet jedoch nicht, dass das Wechselmodell schon deshalb abzulehnen ist, weil eine paritätische Betreuung in der Vergangenheit nicht stattgefunden hat (Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1441), es kommt auf die Gesamtschau der Kriterien an. Andererseits liegen extreme Umbrüche im Leben des Kindes eher nicht in seinem Wohl (siehe auch § 1626 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9).

Zu Nummer 5

Nummer 5 bezieht sich auf die äußeren Rahmenbedingungen und damit auf die Frage, ob das jeweilige Betreuungsmodell aufgrund äußerer Faktoren praktisch durchführbar ist. Dies betrifft insbesondere die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten sowie die Arbeitszeiten der Eltern. Es kann das Kindeswohl beeinträchtigen, wenn das Kind eine unverhältnismäßig lange Pendelzeit in Kauf nehmen muss, etwa um vom Haushalt eines Elternteils zur Schule zu gelangen. Auch widerspricht es dem Kindeswohl, wenn die Arbeitsbedingungen eines Elternteils eine Betreuung kaum zulassen. Bei der Betreuungssituation kann aber auch eine Betreuung im Hort oder eine Mitbetreuung durch Familienangehörige und Dritte, wie zum Beispiel die Großeltern oder neue Partner beziehungsweise Partnerinnen der Elternteile, berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind alle sonstigen, für das Kindeswohl relevanten Umstände in den Blick zu nehmen. Ob eine Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hängt stark von seiner Persönlichkeit ab (vergleiche Unzner, FPR 2006, 274, 277). Jedes Kind kann besondere Bedürfnisse oder auch Belastungen aufweisen, mit denen höhere Anforderungen an die Betreuungsleitung einhergehen (siehe auch

§ 1625 Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 und 11 BGB-neu), insbesondere sind Kinder unterschiedlich umstellungsbereit (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bei einer bereits ganztägigen Fremdbetreuung des Kindes kann die Erhöhung des Betreuungsanteils eines Elternteils eine geringere Anpassungsleistung für das Kind bedeuten (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Überforderung könnte umgekehrt entstehen, wenn mit der Etablierung eines neuen Betreuungsmodells gleich mehrere Personen als Betreuungspersonen in das Leben des Kindes eintreten (vergleiche Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bedeutsam kann auch die Bindung zu (Halb-)Geschwistern in einem Haushalt der Elternteile sein. Bei älteren Kindern müssen insbesondere die sozialen Kontakte und Bindungen zu Freunden entscheidend berücksichtigt werden (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928).

Zu Absatz 3

Satz 1 beschreibt die möglichen Ausgestaltungen einer Umgangsentscheidung nach Absatz 2. Danach kann diese vorsehen, dass ein Elternteil das Kind überwiegend betreut (Nummer 1), beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen (Nummer 2) oder dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen (Nummer 3). Damit werden die drei gängigen Betreuungsmodelle Residenzmodell, asymmetrisches Wechselmodell und paritätisches Betreuungsmodell verdeutlicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Wirkung von Vereinbarungen zwischen Eltern über den Umgang. Es ist in der Regel anzunehmen, dass die Regelung der Umgangszeiten in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Regelung gilt wegen dieser erheblichen Wirkung nur für Vereinbarungen nach § 1677, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für bloße mündliche Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung des Umgangs der Maßstab von Absatz 2 Satz 2. Die Annahme gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde, weil die Tatsache, dass die Eltern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, dafür spricht, dass die Eltern sie für eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Regelung gehalten haben.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 trifft das Familiengericht, wenn eine Vereinbarung zwischen den Eltern zum Umgang oder eine Regelung zur Aufteilung des Umgangs aufgehoben werden soll, bei einer erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und bei einer Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach dem Abänderungsmaßstab des § 1690. Damit wird klargestellt, dass es einer Entscheidung in einem Umgangsverfahren bedarf.

Dies dient der Klarstellung, dass es keiner Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf nur einen Elternteil nach § 1632 bedarf, wenn die Betreuungsanteile anders verteilt werden sollen als bislang, etwa weil aufgrund der Einschulung die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten im Alltag zu groß wird. Eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist nur erforderlich, wenn die Eltern sich nicht darüber einigen können, dass ein Elternteil mit dem Kind an einen anderen Ort zieht oder das Kind fremduntergebracht werden soll (siehe auch die Begründung zu § 1643 Absatz 1 Nummer 2). Das Sorgerecht schreibt nämlich die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächliche Aufenthalt ist, ergibt sich vielmehr aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vergleiche auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris 35 f.). Sorge- und Umgangsverfahren sind dabei zwei voneinander getrennte Verfahren mit

unterschiedlichen Verfahrensgegenständen, die keine übergreifende Bindungswirkung entfalten (BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 14). Ob eine auf eine Betreuung zu gleichen Teilen gerichtete Umgangsregelung in bestimmten Fallgestaltungen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht mitsorgeberechtigt ist, zu einer vorherigen sorgerechtlichen Regelung möglicherweise in sachlichen Widerspruch treten kann, stellt sich als eine im jeweiligen Einzelfall zu beantwortende Frage der inhaltlichen Folgerichtigkeit der im jeweiligen Verfahren zu treffenden Entscheidung dar (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21, juris, Rn. 14). Eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts führt insbesondere auch nicht dazu, dass in einem zweiten Verfahren betreffend die Entscheidung zum Umgang der Maßstab der Abänderung gelten würde (siehe BGH, Beschluss vom 27. November 2019, XII ZB 512/18, juris Rn. 14 ff., Rn. 18). Umgekehrt hat auch die (teilweise) Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil keine Auswirkung auf ein vereinbartes oder gerichtlich angeordnetes Betreuungsmodell, selbst wenn dieses eine gleichzeitige Betreuung vorsieht. Insofern bedarf es eines eigenständigen Umgangsverfahrens.

Dies gilt auch dann, wenn eine bereits praktizierte Betreuung zu gleichen Teilen lediglich zwischen den Eltern vereinbart und nicht in einem Umgangsverfahren gerichtlich angeordnet oder gemäß § 156 Absatz 2 FamFG gerichtlich gebilligt vereinbart worden ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 36 ff., 42; a.A. OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 13 UF 157/22, NZFam 2023, 904 mit Anmerkung Dürbeck; offengelassen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 20 UF 56/20, juris, Rn. 20). Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach ein Eingriff in das Sorgerecht zu unterbleiben hat, wenn zur Auflösung des Betreuungsmodells – als milderer Mittel – eine gerichtliche Umgangsregelung getroffen werden kann (zur Verhältnismäßigkeit bei der Übertragung der Sorge siehe auch § 1632 Absatz 4 Satz 1). Denn die Erforderlichkeit einer Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Beendigung des Betreuungsmodells, insbesondere bei Betreuung zu gleichen Teilen, hätte die Konsequenz, dass der antragstellende Elternteil auf Dauer mehr Entscheidungskompetenzen als nötig erlangen würde. So könnte er insbesondere ohne Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Ort ziehen oder sein Einverständnis für eine Fremdunterbringung des Kindes allein erteilen, was unverhältnismäßig wäre (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 43).

Beruhet das praktizierte Betreuungsmodell bereits auf einer gerichtlichen Umgangsregelung, erfolgt eine gerichtliche Abänderung in einem Abänderungsverfahren zum Umgang gemäß § 1690 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 FamFG.

Zu § 1680 (Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt)

Die Möglichkeiten zur Beschränkung und zum Ausschluss des Umgangs werden im Zuge der systematischen Umgestaltung der Vorschriften zum Umgang in einem eigenständigen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1. Hinzugefügt wurden die Voraussetzungen „für kurze Zeit“, um deutlicher darauf hinzuweisen, dass für eine Einschränkung oder einen Ausschluss auf längere Zeit oder auf Dauer der Maßstab nach Absatz 2 anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 2. Die Auftrennung des vormaligen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 in zwei eigenständige Absätze dient der Veranschaulichung der jeweiligen Rechtsgrundlage. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Familiengericht das Recht auf Umgang eines Elternteils mit dem Kind auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

Häusliche Gewalt kann sich in Gewalt eines Elternteils unmittelbar gegenüber dem Kind äußern, aber auch in Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil, sogenannte Partnerschaftsgewalt. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht der Gewalt ausübenden und der gewaltbetroffenen Person. Übt ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt aus, ist das familiäre System gestört. Die Gewaltausübung kann die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils einschränken oder sogar aufheben, wodurch das Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt werden kann (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris, Rn. 42). Gewaltereignisse können psychische Erkrankungen des gewaltbetroffenen Elternteils nach sich ziehen, etwa Angststörungen oder Depressionen, wodurch dieser nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, die Pflege und Erziehung seines Kindes wahrzunehmen. Auch kann das Miterleben häuslicher Gewalt zu einem seelischen, körperlichen und/oder geistigen Schaden beim Kind führen. Es kann aber auch Fälle geben, in denen ein Elternteil die Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, ohne dass das Kind die Gewalt und deren Folgen (bislang) bemerkt hat, aber eine konkrete Bedrohungslage für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht. Vor diesem Hintergrund wird eine eigene Rechtsgrundlage zur Umgangsbeschränkung und zum Ausschluss von Umgang zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geschaffen.

Häusliche Gewalt bezeichnet nach Artikel 3 Buchstabe b) Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Ausweislich des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention umfasst häusliche Gewalt damit hauptsächlich zwei Formen von Gewalt, nämlich die Gewalt zwischen (ehemaligen) Beziehungspartnern und die generationenübergreifende Gewalt zwischen Eltern und Kindern, wobei es sich hierbei um eine Definition handelt, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beider Geschlechter abdeckt (Erläuternder Bericht, Rn. 41). Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Die Istanbul-Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss bereits jetzt bei der Auslegung der Vorschriften des BGB herangezogen werden.

GREVIO hat am 7. Oktober 2022 ihren ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht und nachdrücklich an die deutschen Behörden appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (vergleiche GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 218 ff., Empfehlungen Ziffer 228 ff.).

Häusliche Gewalt stellt ein anhaltendes gesamtgesellschaftliches Problem in Deutschland dar. Dies unterstreicht das Bundeslagebild 2022 des Bundeskriminalamts: nach diesem lag im Jahr 2022 die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt bei 240 574. Sie ist somit im sogenannten Hellfeld um 8,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021 und um 13 Prozent im Fünfjahresvergleich angestiegen. Eine Erfassung von Angaben zum Opfer erfolgt nach dem Bundeslagebild grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche

Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Betroffene sind dabei Frauen und Mädchen sowie Männer und Jungen: 71,1 Prozent der erfassten Opfer waren weiblich sowie 28,9 Prozent männlich (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 11. Juli 2023 = Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 60). 65,6 Prozent der Opfer (157 818) waren von Partnerschaftsgewalt betroffen und 34,4 Prozent der Opfer (82 729) waren von innerfamiliärer Gewalt getroffen (Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 8), wobei bei den Opfern innerfamiliärer Gewalt 35,5 Prozent der Opfer Kinder waren (Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 7), das heißt 29 369 Kinder häusliche Gewalt erlitten haben.

Bereits nach der bestehenden Rechtslage – und auch schon vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention – muss die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umgangsbeschränkung und eines Umgangsausschlusses nach dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden (vergleiche zum Beispiel OLG Köln, Beschluss vom 8. September 2022, II-14 UF 57/22, juris, Rn. 22 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris Rn. 24f.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Juni 2022, 6 UF 18/22, juris, Rn. 16 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020, 16 UF 10/20, juris, Rn. 28 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 17. April 2018, 10 UF 56/17, juris, Rn. 47). Allerdings ergab sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm, sondern erst aus der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls im Lichte von Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention und unter Heranziehung des bisherigen § 1697a Absatz 1, wonach das Gericht diejenige Entscheidung trifft, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – wozu insbesondere die der Elternteile zählen (Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.) – dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies wird als unzureichend kritisiert (Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, S. 21 f., 38; Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.; Schirmmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1931). Daher stellt Absatz 3 klar, dass eine Umgangsbeschränkung und ein Umgangsausschluss auch dann möglich sind, wenn durch den Umgang des Gewalt ausübenden Elternteils mit dem Kind die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet wäre. Der Rechtsbegriff der körperlichen Unversehrtheit entspricht demjenigen des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 GG. Er umfasst damit insbesondere auch das psychische Wohlbefinden und erfasst zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind; das sind jedenfalls solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1981 – 1 BvR 612/72 –, BVerfGE 56, 54 [73, 75]; siehe auch Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 102. EL August 2023, GG Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1, Rn. 55; Sachs/Rixen, 9. Auflage 2021, GG Artikel 2, Rn. 149; Kunig/Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Artikel 2, Rn. 117). Mit der Vorschrift wird im Übrigen Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung getragen, indem weitere gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet.

Trifft das Gericht eine Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts nach Absatz 3, muss es dabei die betroffenen Grundrechte beider Elternteile und des Kindes berücksichtigen und diese im Einzelfall im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich bringen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 20). Sorge- und Umgangsrecht beider Elternteile stehen unter dem Schutz von Artikel 6 Absatz 2 GG. Auf Seiten des Kindes sind sein Wohl und seine Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2023, 1 BvR 2345/22, juris Rn. 10; BVerfGE 31, 194, 208 ff., Rn. 37 ff.). Das betrifft insbesondere sein Umgangsrecht als Konkretisierung seines Rechts auf staatliche Gewährleistung der Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG (siehe nur BVerfGE 159, 355 [Rn. 46 mit weiteren Nachweisen]). Relevant

ist schließlich auch das durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils.

Die Beschränkung und der Ausschluss des Umgangsrechts müssen dabei stets verhältnismäßig sein. Genügt zum Beispiel eine Umgangsbeschränkung – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Umgangspflegschaft – zur Abwendung der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des von Gewalt betroffenen Elternteils, ist ein Umgangsausschluss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig. Konstellationen, in denen sich die Gewalt ausschließlich auf das Elternverhältnis bezieht, ohne dass das Kind diese und ihre Folgen miterlebt, bedürfen sorgfältiger Abwägung. Denn der Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind kann auch förderlich für das Kind sein, wenn dieser Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausübt. Von Absatz 3 in den Blick genommene Konstellationen betreffen insbesondere Sachverhalte, in denen ein Elternteil dem anderen Elternteil per Textnachrichten Drohungen – insbesondere solche, welche die Strafbarkeitsschwelle des § 241 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) überschreiten – übermittelt oder ihm nachstellt, ohne dass das Kind hiervon Kenntnis erlangt. Besonders relevant sind Fälle, in denen der gewaltbetroffene Elternteil bereits verzogen ist und eine Meldesperre hat einrichten lassen. Denn in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass der Elternteil versucht, durch den Umgang mit dem Kind den neuen Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu erfahren (vergleiche BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. Dezember 2012 – 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 24, 33 f.). Im äußersten Fall kann in derartigen Konstellationen nicht nur eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bestehen, sondern bereits eine solche für das Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 GG).

Das Familiengericht muss bei der Prüfung einer Umgangsbeschränkung beziehungsweise eines Umgangsausschlusses eigene Feststellungen treffen und eine selbstständige Beweiswürdigung vornehmen, sofern eine Beweiserhebung im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Eine strafgerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Gewalttat eines Elternteils entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

Allerdings reicht auch die bloße Behauptung durch einen Elternteil, dass häusliche Gewalt vorliege, nicht aus. Das Gericht entscheidet gemäß § 37 Absatz 1 FamFG nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, hier bezogen auf das Vorliegen von häuslicher Gewalt und ihren Folgen. Für den Grad der richterlichen Überzeugung gilt, dass eine absolute persönliche Gewissheit nicht verlangt wird. Es reicht – auch unter der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes – vielmehr für die Überzeugung des Gerichts, ebenso wie in § 286 der Zivilprozessordnung, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (so grdl. BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53, 245-264, juris; vergleiche BeckOK /Burschel/Perleberg-Köbel, 48. Ed., Stand 1.11.2023, § 37 FamFG, Rn. 9, 10).

Ist vom Familiengericht bereits ein Gewaltschutzverfahren durchgeführt worden, gebietet der im Umgangsverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 FamFG) die Beziehung der entsprechenden Gerichtsakte des Gewaltschutzverfahrens. Da Umgangsverfahren und Gewaltschutzverfahren nebeneinanderstehen, ergeben sich zwar keine direkten Folgewirkungen des Gewaltschutzverfahrens für das Umgangsverfahren (siehe KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20 –, juris, Rn. 66); allerdings sind die Umstände aus dem Gewaltschutzverfahren auch bei der Prüfung einer Umgangsbeschränkung sowie eines Umgangsausschlusses zu berücksichtigen (siehe bereits Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 24). Dies gilt selbstverständlich sowohl für Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Gefahr nahelegen, als auch für solche, die gegen die Annahme einer Gefahr sprechen.

Für die Beurteilung, ob eine Umgangsbeschränkung oder ein Umgangsausschluss erforderlich ist, nennt Absatz 4 Kriterien, die nicht abschließend zu verstehen sind und im Einzelfall geprüft sowie einer Gesamtbetrachtung zugeführt werden müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet das Familiengericht die in den Nummern 1 bis 7 genannten Kriterien bei der Prüfung einer Umgangsregelung zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs nach den Absätzen 1 bis 3.

Dies ist Bestandteil der in Artikel 51 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse. Danach treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dabei müssen die Vertragsparteien nach Absatz 2 auch die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Mit der Berücksichtigungspflicht wird zugleich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung getragen, der zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber den Vertragsstaaten die Istanbul-Konvention heranzieht, insbesondere auch hinsichtlich der Risikobewertung nach Artikel 51 Istanbul-Konvention (siehe zum Beispiel EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 167; siehe ferner Volke, FamRZ 2023, 333-339; Schmah/Neidinger, GSZ 2023, 53, 50). Aus Artikel 2 EMRK folgt die positive Verpflichtung eine „autonome, proaktive und vollständige Einschätzung des Risikos für Leib und Leben vorzunehmen“, um „erkennen zu können, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben eines Opfers von häuslicher Gewalt besteht“ (EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 168).

Zu den Nummern 1 bis 7 im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind zunächst die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte zu berücksichtigen. Ein einmaliges Ereignis von häuslicher Gewalt zwischen den Elternteilen kann anders zu behandeln sein als eine von einseitiger Machtausübung geprägte Beziehung, bei der ein Elternteil regelmäßig gewalttätig wird. Des Weiteren ist die Dauer des Gewaltkonflikts in den Blick zu nehmen und insbesondere dessen Intensität (vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 118). Die Kriterien stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der unter Berücksichtigung der Risikoanalyse des Artikels 51 Istanbul-Konvention ausführt, dass „häusliche Gewalt allgemein in aufeinanderfolgenden Zyklen stattfindet und ihre Häufigkeit, ihre Intensität und die Gefahr, die sie darstellt, in vielen Fällen mit dem Verlaufe der Zeit zunimmt“ (EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 175). Je schwerwiegender die Intensität des Gewaltvorfalls ist, desto eher kann ein Gewaltvorfall genügen, um einen Umgangausschluss zu begründen. Offenkundig ist dies etwa, wenn ein Elternteil versucht, den anderen Elternteil zu töten, oder ihm erhebliche Verletzungen zufügt.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 genannte Wiederholungsgefahr ist Teil der in Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse, wonach insbesondere auch die „Gefahr von wiederholter Gewalt“ zu analysieren ist. Sinn und Zweck der Nummer 2 ist insbesondere, präventiv gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen mit einzubeziehen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts und der ständigen

bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die sogenannte Je-desto-Formel: Bei der Prognose, ob eine Gefährdung des Kindeswohls oder des jeweils anderen Elternteils anzunehmen ist, muss von Verfassungen wegen die drohende Schwere des zu erwartenden Schadens berücksichtigt werden. Je größer und gewichtiger der zu erwartende Schaden für das Kind oder den anderen Elternteil ist, desto geringere Anforderungen müssen an den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 30). Entsprechend sind im Rahmen der Prüfung einer Umgangsbeschränkung beziehungsweise eines Umgangausschlusses an das Maß der Wahrscheinlichkeit der weiteren Ausübung von häuslicher Gewalt umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger das zu schützende Rechtsgut ist. Dies gilt insbesondere bei einer konkreten Gefahr für das Leben des Kindes oder das des anderen Elternteils. Die Prüfung der Wiederholungsgefahr fügt sich in die bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an einen Eingriff in das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ein: Danach müssen die Fachgerichte jedenfalls bei einem länger andauernden Umgangausschluss die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2023, 1 BvR 1889/23 – juris, Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 24. November 2020, 1 BvR 2318/19, juris, Rn. 24).

Nach den Erläuterungen zu Artikel 51 Istanbul-Konvention ist bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefährdungsmanagement „die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können,“ zu berücksichtigen (Ergänzender Bericht, Rn. 260). Dabei kann sich das Gewaltpotential in der Nachtrennungsphase erhöhen (Voß, FPR 2011, 199, 201; Funk/Osten/Scharl/Schmid/Stotz, FamRB 2016, 282, 283).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zu prüfen, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Auswirkungen miterlebt hat. Dieses Regelbeispiel trägt der Tatsache Rechnung, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schaden beim Kind hervorrufen kann und daher stets dessen Auswirkungen in Umgangsverfahren zu prüfen sind (vergleiche Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 119 ff.). Dies können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein (Kischkel, ZKJ 2020, 289).

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt als weiteren Bestandteil der Risikoanalyse die Prognose darüber, wie sich der Umgang voraussichtlich auf das Kind und den Elternteil, der von Gewalt betroffen war, auswirken wird. Zukunftsgerichtet soll untersucht werden, welche Reaktionen auf einen Umgang zu erwarten sind beziehungsweise wären.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nennt mit dem nach dem Gewaltereignis gezeigten Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, einen wichtigen Aspekt für die Bewertung einer Gefährdung des Kindes und des hauptbetreuenden Elternteils. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, das Unrecht seiner Tat erkennt und Einsicht zeigt. Aufrichtige Reue, die Inanspruchnahme von Beratung, die Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings und offizieller so genannter Täterarbeit (siehe Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. März 2024), die Annahme sozialer Hilfen oder die Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung lassen auf einen

Veränderungswillen schließen, der auch in eine Verhaltensänderung münden kann. Maßgeblich ist, ob der Gewalt ausübende Elternteil sein Verhalten kritisch reflektiert und nachhaltig ändert. Hilfestellung kann nach einer Straftat insbesondere ein sozialer Trainingskurs bieten (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Strafprozeßordnung (StPO)). Gleiches gilt nunmehr für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs auf der Grundlage des neu eingefügten § 1 Absatz 4 GewSchG. Andauerndes Aggressionspotential und eine fehlende Verantwortungsübernahme für die Ausübung häuslicher Gewalt sowie deren Verharmlosung können hingegen negativ berücksichtigt werden (siehe zum Beispiel KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20, juris, Rn. 48; OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2005, 4 UF 119/04, juris, Rn. 18 ff., 22 f.; vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 31).

Zu Nummer 6

Nummer 6 verpflichtet das Gericht, zu berücksichtigen, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist, zum Beispiel, ob in der Vergangenheit bereits Gewalttaten gegenüber anderen Personen wie zum Beispiel vorherigen Partnerinnen und Partnern sowie Familienangehörigen einschließlich Geschwistern verübt worden sind. Derartige Vorfälle bieten Hinweise auf die allgemeine Gewaltbereitschaft und die Emotionskontrolle des Elternteils. Hierzu kann überprüft werden, ob bereits Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz von Dritten gegenüber dem Gewalt ausübenden Elternteil gestellt worden waren oder auch Strafverfahren eingeleitet worden sind (vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 126 f.). Insbesondere durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes kann das Familiengericht feststellen, ob der Elternteil bereits einschlägig verurteilt worden ist. Ferner kann auch eine Rolle spielen, ob das Gewaltpotential mit einer Suchterkrankung einhergeht, die zu Kontrollverlust führen kann (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. Dezember 2009, 3 UF 203/09, juris, Rn. 4).

Zu Nummer 7

Nummer 7 verlangt eine Prüfung der konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen. Dies dient dazu, mildere Mittel gegenüber einem Umgangsausschluss zu prüfen, aber als ultima ratio einen Umgangsausschluss in Betracht zu ziehen, wenn mildere Mittel nicht ausreichend sind. Insofern bedarf es im Einzelfall konkreter Ausführungen, aus welchen Gründen die körperliche Unversehrtheit dieses Elternteils hinreichend gewährleistet ist. In Betracht kommt insbesondere – zur Vermeidung von persönlichen Übergaben oder Kommunikation über die Organisation des Umgangs zwischen den Elternteilen – die Anordnung einer Umgangspflegschaft. Darf der Gewalt ausübende Elternteil allerdings bereits den Aufenthalt des anderen Elternteils nicht erfahren, etwa weil er ihm sonst nachstellen würde oder gegebenenfalls entgegen einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz aufsuchen beziehungsweise im Fall einer Inhaftierung durch Dritte bedrohen lassen würde, ist naheliegend, dass der Schutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann (vergleiche den Fall BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris).

Der Nummer 7 soll ferner eine Warnfunktion zukommen. Denn eine Umgangsbeschränkung oder gar ein Umgangsausschluss sind nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn mildere, gleich geeignete Mittel tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Sie dürfen keinesfalls ohne gründliche Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts sowie sorgfältige Abwägung der Grundrechte der Eltern und des Kindes angeordnet werden.

Nach Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention ist bei diesem Aspekt zu berücksichtigen, ob der Gewalt ausübende Elternteil über einen legalen oder illegalen Zugang zu Waffen

verfügt. Hieraus kann sich eine gesteigerte Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil oder auch das Kind selbst ergeben. Je nach Einzelfall kann es daher angezeigt sein, dass das Familiengericht Erkundigungen über den Zugang zu Waffen anstellt, insbesondere über die Polizeibehörden einen Auszug aus dem nationalen Waffenregister anfordert oder mittels einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister überprüft, ob dort eine Verurteilung eingetragen ist, die auf den Einsatz einer Waffe bei der Tatausführung hindeutet. Dies entspricht auch den Anforderungen an die Risikoermittlung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der insbesondere verlangt, dass die jeweiligen Behörden mögliche Waffenregistrierungen nachprüfen (EGMR, Y and Others ./. Bulgarien, Urteil vom 22. März 2022, Nr. 9077/18, Rn. 100; 105; EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 197; siehe auch Volke, FamRZ 2023, 333, 338).

Zu § 1681 (Begleiteter Umgang)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der aus redaktionellen Gründen erfolgten Streichung des Wortes „insbesondere“ dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 4.

Zu § 1682 (Umgangspflegschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen das Familiengericht eine Umgangspflegschaft anordnen kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 3, wonach die Anordnung einer Umgangspflegschaft eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht voraussetzt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Die Gefährdung kann sich insbesondere aus Vorfällen häuslicher Gewalt in der Vergangenheit ergeben. Die Bestellung eines Umgangspflegers kann die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils schützen, indem er die Organisation des Umgangs übernimmt und Übergaben begleitet oder selbstständig vornimmt, sodass eine persönliche Begegnung der Eltern, die gegebenenfalls zu weiterer Gewalt – auch in Anwesenheit des Kindes – führen könnte, unterbleiben kann. Sofern der Umgangspfleger die Übergaben in Anwesenheit des gewaltbetroffenen Elternteils ausführt, kann bereits seine Anwesenheit bei der Übergabe die Wahrscheinlichkeit erneuter psychischer oder physischer Gewalt verringern und damit psychische Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil mindern. Durch die organisatorische Unterstützung bei der Koordination der Umgangskontakte kann des Weiteren erreicht werden, dass die Eltern untereinander nicht kommunizieren müssen. Die Anordnung der Umgangspflegschaft muss erforderlich sein, da sie als Form der Ergänzungspflegschaft einen Eingriff in das Elternrecht darstellt. Da es sich bei der Umgangspflegschaft um ein milderes Mittel als den Umgangsausschluss handelt, kann eine Umgangspflegschaft auch angeordnet werden, um den Umgang in dem Zeitraum sicherzustellen, den das Gericht benötigt, um zu prüfen, ob zwischen den Elternteilen häusliche Gewalt ausgeübt wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermöglicht die Anordnung einer Umgangspflegschaft, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

Dies soll Fälle adressieren, in denen die Eltern selbst feststellen, dass ihre Kommunikationsfähigkeit nicht mehr genügt, und sich dies ohne Unterstützung durch einen Umgangspfleger bei der Organisation von Umgangskontakten zu Lasten des Kindes auswirken kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn anlässlich des Zusammentreffens der Eltern für die Übergaben des Kindes erheblicher Streit zwischen den Eltern entsteht und das Kind diesem beiwohnt oder darunter leidet, wenn Umgangskontakte aufgrund elterlicher Konflikte nicht verlässlich eingehalten werden und es hierdurch im Alltag an Stabilität verliert. Durch die Bestellung eines Umgangspflegers kann auf die Kommunikation der Eltern in einem frühen Stadium deeskalierend eingewirkt werden, bevor diese unter Umständen erheblich gegen das Wohlverhaltensgebot verstoßen, sodass den Eltern der Übergang von der Paarrolle in die alleinige Elternrolle besser gelingen kann und Hochstrittigkeit im Vorfeld vermieden wird. Da die Eltern mit der Bestellung eines Umgangspflegers einverstanden sein müssen, steht die Anordnungsmöglichkeit nach Nummer 3 mit dem Elternrecht gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG im Einklang. Lehnt mindestens ein Elternteil die Bestellung eines Umgangspflegers hingegen ab, bleibt es bei den strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft gegen den Willen der Eltern nach den Nummern 1 und 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 4.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 5.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 6.

Zu § 1683 (Allgemeine Bestimmungen für den Umgang von anderen Personen mit dem Kind)

Zu Absatz 1

Der Umgang des Kindes mit Dritten besteht nur unter der Voraussetzung, dass er dem Kindeswohl dient. Hieraus ergeben sich Pflichten für die Eltern und den Dritten. Absatz 1 enthält die Wohlverhaltenspflicht für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben. Das Recht kann auf einer Vereinbarung oder einem gesetzlichen Umgangsrecht beruhen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist ein Dritter, der Umgang mit dem Kind hat, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Dies betrifft insbesondere Personen mit einem gesetzlichen Umgangsrecht, wie soziale Bezugspersonen (§ 1686) und leibliche Elternteile (§ 1687). Es gilt auch für die Herkunftseltern eines adoptierten Kindes, die als leibliche Elternteile auch nach Einwilligung in die Adoption weiterhin ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind haben können. Sie müssen die Elternstellung der Adoptiveltern akzeptieren und dürfen das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt bringen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Eltern haben gesetzliche Umgangsrechte Dritter zu respektieren und dürfen die Beziehung des Kindes zu dem Dritten nicht negativ beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn sie einen eigenen Konflikt mit den Personen haben oder in der Vergangenheit hatten. Alle Beteiligten haben geregelte Umgangstermine zu beachten und müssen das Kind dementsprechend vorbereiten, gegebenenfalls indem sie seine Sachen entsprechend packen und dem Kind, sofern es alt genug ist, den Ablauf des Umgangs erklären. Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern und die Dritten untereinander klären und dürfen dabei das Kind nicht in diese miteinbeziehen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 muss die Erfüllung der Pflichten den Eltern und dem Dritten im Einzelfall zumutbar sein. Eine gewisse Zurückhaltung eines Elternteils kann zum Beispiel nachvollziehbar sein, wenn der Umgangsberechtigte in der Vergangenheit versucht hat, Einfluss auf die Erziehung auszuüben. In derartigen Konstellationen kann die aktive Umgangsförderungspflicht eingeschränkt sein. Auch für einen leiblichen Elternteil kann der Kontakt mit der Familie mitunter schwierig sein. Dies sollte allgemein berücksichtigt werden, gleichzeitig ist zum Schutz des Kindes aber auch hier von den Beteiligten zwingend zu erwarten, dass das Kind aus den Konflikten der Erwachsenen herausgehalten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung des Umgangs von Dritten mit dem Kind durch das Familiengericht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Möglichkeit des Gerichts in § 1678 Absatz 2, Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht zu treffen sowie einen begleiteten Umgang anzuordnen. Eine Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht kann zum Beispiel auch darauf gerichtet sein, dem Kind Briefe des umgangsberechtigten leiblichen Vaters auszuhändigen (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19, juris, Rn. 42). Bei Anordnung einer Umgangspflegschaft sind anders als beim Umgangsrecht eines Elternteils nicht die Anforderungen einer Umgangsbeschränkung nach § 1680 zu erfüllen, da das Umgangsrecht von Dritten nur insoweit besteht, wie es dem Kindeswohl dient (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2017 – XII ZB 350/16, juris, Rn. 36).

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass eine Umgangspflegschaft nur bei Gefährdung des Kindeswohls angeordnet werden kann. Dies entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 3 Satz 2 sowie dem bisherigen § 1686a Absatz 2 Satz 2.

Zu § 1684 (Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten)

Die Regelung enthält eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Umgangsrechte des Kindes mit weiteren Personen, die neben den Eltern in der Regel mit dem Kind verbundene und für seine Entwicklung wichtige Personen sind. Dies entspricht der Anerkennung der grundrechtlichen Subjektstellung des Kindes im Rahmen von Umgangsregelungen. Das jeweilige Umgangsrecht steht dem Kind als eigenes subjektives Recht unabhängig von seinem Alter zu. In einem Umgangsverfahren, das – gegebenenfalls nach Anregung des Kindes – von Amts wegen eingeleitet wird, ist das Kind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit bestimmten Personengruppen als eigene Anspruchsgrundlage. Dies entspricht der konsequenten Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt und nicht nur Objekt von Umgangsrechten anderer Personen. Denn die Regelung hat vor allem Auswirkungen auf die Zeit des Kindes und dessen Möglichkeiten, Bindungen zu bestimmten Bezugspersonen aufzubauen oder zu erhalten, die maßgeblichen Einfluss auf seine Entwicklung haben können. Relevant ist ein eigenes subjektives Umgangsrecht zum Beispiel insbesondere wenn Kinder in Pflegefamilien oder Einrichtungen untergebracht sind, aber Umgang zu den für sie wichtigen Großeltern oder möglicherweise an einem anderen Ort untergebrachten Geschwistern einfordern möchten. Ein solches eigenes subjektives Recht auf den Umgang wird auch bereits seit langem gefordert (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 68 f., 153). Mit der Einführung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG wurde dem Kind die Verfahrensfähigkeit ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zugestanden. Damit erhielt es eigene verfahrensrechtliche Handlungsmöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren. Dem entspricht es, dass das Kind nunmehr auch materiellrechtlich die erforderlichen Rechte auf Umgang mit den für seine Entwicklung in der Regel bedeutsamen und mit ihm verbundenen Personen erhält. Wird dem Anspruch stattgegeben, müssen die Eltern den entsprechenden Umgang des Kindes ermöglichen und fördern.

Voraussetzung für den Anspruch des Kindes ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Denn dem Umgang mit anderen Personen als den Eltern liegt anders als nach § 1676 Absatz 2 Satz 1 nicht die Vermutung zugrunde, dass dieser regelmäßig Kindeswohl dienlich ist. § 1676 Absatz 2 Satz 2 enthält eine Vermutung, dass der Umgang des Kindes mit anderen Personen dem Kindeswohl dient, wenn das Kind zu der jeweiligen Person bereits Bindungen besitzt, deren Aufrechterhaltung für das Kindeswohl förderlich sind. Sind solche Bindungen noch nicht vorhanden und das Kind strebt sie erst an, greift die Vermutungsregelung nicht. Es ist daher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall der begehrte Umgang dem Kindeswohl tatsächlich dient.

Bei der Prüfung, ob der Umgang dem Kindeswohl dient, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die gegebenenfalls einen solchen Umgang ablehnenden Eltern und die umgangssuchenden Personen so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geraten könnte (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 44; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19 –, Rn. 23, juris). Es ist daher im konkreten Einzelfall umfassend zu ermitteln und zu prüfen, welche Vorteile und welche Nachteile der Umgang für das Kind hätte und ob der Umgang dem Kindeswohl im konkreten Einzelfall dienlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie sich die Person, mit der das Kind Umgang begehrt, dazu verhält. Lehnt sie den Umgang ernsthaft und nachhaltig ab, wird davon auszugehen sein, dass der Umgang nicht dem Kindeswohl dient.

Die Regelung des eigenen Umgangsrechts des Kindes ist dabei spiegelbildlich zu denen der Erwachsenen ausgestaltet und umfasst vier Personengruppen: Diese Personen sind – anders als die Eltern gegenüber dem Kind – nicht zum Umgang mit dem Kind verpflichtet.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt das eigene subjektive Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Geschwistern, also mit den leiblichen oder durch Adoption angenommenen Kindern der eigenen Eltern oder eines Elternteils. In der Rechtsprechung und Fachliteratur wurde zum Teil ein eigenes Umgangsrecht auch minderjähriger Kinder bereits aus dem Recht von Geschwistern auf Umgang mit dem Kind nach § 1686 Absatz 1 (bisher § 1685 Absatz 1) angenommen (KG Berlin, Beschluss vom 24. Oktober 2016 – 19 UF 32/16; OLG Dresden, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 21 UF 581/11 –). Das minderjährige Kind erhält nun ein ausdrückliches Umgangsrecht als *lex specialis* zu § 1686 Absatz 1, der seinerseits für

volljährige Geschwister anwendbar bleibt. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Bindung zwischen Geschwistern, insbesondere wenn diese zusammen aufwachsen oder über längere Zeit aufgewachsen sind. Geschwister können zum Beispiel in schwierigen Zeiten wichtige Stabilisierungsaufgaben übernehmen oder zur eigenen Identitätsfindung beitragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt spiegelbildlich zu § 1686 Absatz 1 das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit seinen rechtlichen Großeltern. Bereits mit der Einführung des § 1686 Absatz 1 durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde festgestellt, dass Großeltern zu den Personen gehören, die dem Kind üblicherweise besonders nahestehen, so dass ihnen ein eigenes Umgangsrecht zustehen müsse (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 46 f., 107). Auch der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 153 Nr. 20) ein spiegelbildliches Recht des Kindes für den Umgang gefordert. Dies wurde jedoch mit dem Verweis auf die Belastung des Eltern-Kind-Verhältnisses und auf die Beratungsmöglichkeiten nach § 18 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, welche die notwendige Einsicht bei den Eltern zur Ermöglichung der Umgangskontakte schaffen sollten, nicht umgesetzt. In fast 25 Jahren Erfahrungen mit dem Umgangsrecht der Großeltern hat sich gezeigt, dass die Beratung der Eltern nicht immer zu einer Ermöglichung der von dem Kind gewünschten Umgangskontakte führt. Die Vermeidung des diesbezüglichen Konfliktes mit den Eltern wird dem Bedürfnis des Kindes nach Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentwicklung und der Aufrechterhaltung der für es wichtigen Bindungen nicht gerecht. Daher erhält das Kind die Möglichkeit den Umgang mit den Großeltern selbst geltend zu machen und, soweit das Kind verfahrensfähig ist, auch eigenständig im familiengerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Zudem soll dies auch appellative Wirkung gegenüber den Eltern entfalten.

Zu Nummer 3

Anknüpfend an § 1687 erhält das Kind in Nummer 3 ein eigenes subjektives Umgangsrecht mit einem leiblichen Elternteil der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist. Entsprechendes wird seit Einführung des bisherigen § 1686a verbreitet gefordert (vergleiche BeckOGK/Altrogge, 15.2.2021, § 1686a BGB, Rn. 14; Lang, FPR 2013, 233). Denn auch der Kontakt zu leiblichen Elternteilen kann für ein Kind insbesondere in Bezug auf seine Identitätsfindung durch Kenntnisse über seine leibliche Abstammung und damit verknüpfte weitere Informationen besondere Bedeutung besitzen. Soweit der Wunsch auf Umgang mit dem leiblichen Elternteil vom Kind ausgeht, ist es – anders als gemäß § 1687 Absatz 1 – nicht erforderlich, dass dieser leibliche Elternteil bereits ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt ein eigenes subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit engen Bezugspersonen, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung sowie der Vermutungstatbestand des bisherigen § 1685 Absatz 2 Satz 2 wurde in die Vorschrift übertragen, da das Umgangsrecht des Kindes in der Reihenfolge der Regelungen zunächst genannt wird. Der Vermutung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine gewachsene sozial-familiäre Beziehung, in der das Kind gelebt hat, durch ein Umgangsrecht aufrecht erhalten bleiben soll, soweit dies dem Kindeswohl dient. Bereits bei der Einführung des bisherigen § 1685 Absatz 2 wurde klargestellt, dass es sich bei dem Umgangsrecht der engen Bezugspersonen um ein Recht zum Wohle des Kindes und nicht allein aus dem Interesse der Bezugsperson heraus handelt (Bundestagsdrucksache 15/2253, S. 16). Die spiegelbildliche Gewährung eines subjektiven Rechts des Kindes auf diesen Umgang, das das Kind auch eigenständig geltend machen kann, dient daher der Anerkennung seiner Rechtsstellung. Die Voraussetzung einer bereits bestehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind engt den Kreis der Personen ein und verhindert, dass jede Bezugsperson des Kindes wie zum Beispiel ein Erzieher oder eine Lehrerin von dem Umgangsrecht erfasst wird.

Zu § 1685 (Vereinbarung mit einer anderen Person über Umgang mit dem Kind; Verzicht auf Umgang)

Zu Absatz 1

Die sorgeberechtigten Eltern können mit Dritten Vereinbarungen über ein Recht auf Umgang schließen. Diese können zum Inhalt haben, dass ein Recht auf Umgang bestehen soll und wie das Umgangsrecht ausgestaltet werden soll, zum Beispiel, indem Zeiten angegeben werden. Die Eltern müssen das Umgangsbestimmungsrecht besitzen, um die Vereinbarung abschließen zu können. Den Dritten können die sorgeberechtigten Eltern frei auswählen. Es muss sich nicht um eine Person handeln, die bereits ein Umgangsrecht hat, sondern es kann sich auch um eine Person handeln, die soziale Bezugsperson des Kindes werden soll. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass ein Umgangsrecht – gegebenenfalls entsprechend dem konkret vereinbarten Umfang – entsteht, auf das sich der Dritte berufen kann.

Die Vereinbarung unterliegt keiner bestimmten Form. Um Unklarheiten über den Regelungsinhalt zu vermeiden, empfiehlt sich jedoch die Text- oder Schriftform. Die in § 1686 Absatz 3 beziehungsweise § 1687 Absatz 2 vorgesehene Vermutung, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in einer Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient, hat lediglich eine schriftlich geschlossene Vereinbarung.

Zu Absatz 2

Die Vereinbarung zu einem Recht auf Umgang kann nach Satz 1 jederzeit durch die Sorgeberechtigten gemeinsam, den Dritten oder das Kind ab dem Alter von 14 Jahren aufgelöst werden. Das Recht des Kindes zur Auflösung der Vereinbarung soll sicherstellen, dass das Kind mit zunehmendem Alter selbst entscheiden kann, mit welchen Personen es Umgang hat. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1642 Absatz 4 verwiesen

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 regelt den Verzicht einer Person, die nicht rechtlicher Elternteil eines Kindes ist und die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind hat, auf dieses Recht. Hierfür besteht insbesondere bei einem gesetzlichen Umgangsrecht als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil nach § 1687 ein Bedürfnis, zum Beispiel bei privaten Samenspenden. Das gesetzliche Umgangsrecht kann sich aber auch aus einer Stellung als Großelternteil, Geschwister oder enge Bezugsperson ergeben (§ 1686). Wegen der damit verbundenen erheblichen und endgültigen Wirkung muss der Verzicht beurkundet werden. Für den Verzicht dürfen die Eltern keine Gegenleistung gewähren und der Verzichtende darf keine Gegenleistung entgegennehmen. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf bestehende Rechte des Kindes auf Umgang (§ 1684) mit der verzichtenden Person.

Rechtliche Eltern können nicht auf ihr elterliches Umgangsrecht im Sinne des § 1679 Absatz 1 Satz 2 verzichten. Ein bindender Umgangsverzicht für die Zukunft wäre nicht sachgemäß, weil ein Umgang mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem Kindeswohl dient und Eltern auch gegenüber dem Kind zum Umgang verpflichtet sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass Eltern, die nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt haben, gegebenenfalls einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht gesondert nach Satz 1 erklären müssen. Damit wird klargestellt, dass die Einwilligungserklärung nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 nicht zugleich den

Verzicht auf diese Umgangsrechte enthält, sondern ein Verzicht explizit nach Satz 2 erklärt werden muss. Mit der Erklärung der Einwilligung in die Annahme des Kindes durch eine andere Person ruht die elterliche Sorge und das elterliche Umgangsrecht darf nicht ausgeübt werden, § 1751 Absatz 1 Satz 1. Nicht ausgeschlossen sind hingegen weitere gesetzliche Umgangsrechte, etwa des leiblichen Elternteils nach § 1687 oder als enge Bezugsperson nach § 1686 Absatz 2 (vergleiche BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 40). Letzteres kommt beispielsweise in Konstellationen in Betracht, in denen das Kind in einer Pflegefamilie lebt, die das Kind adoptieren wird, das Kind allerdings weiterhin eine sozial-familiäre Beziehung zu den bis dahin rechtlichen Elternteilen hat, die ein Umgangsrecht als enge Bezugsperson begründet. Die Einwilligungserklärung nach § 1747 Absatz 1 Satz enthält nicht zugleich den Verzicht auf diese Umgangsrechte, sondern ein solcher muss explizit nach Satz 1 erklärt werden.

Dies setzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190; BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2023 – XII ZB 485/21-, juris, Rn. 22). Demnach ist mit der Einwilligung in die Adoption zwar ein Verzicht auf das Elternrecht verbunden, nicht aber auch ein Verzicht auf ein mit dem Elternrecht nicht notwendigerweise verbundenes Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach dem bisherigen § 1686a (jetzt § 1687 BGB) (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 32). Die Entscheidung lässt zwar offen, ob im Einzelfall eine Einwilligung in die Adoption einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht bedeuten könnte. Aufgrund seiner Tragweite und wegen der Rechtssicherheit soll der Verzicht zur Schaffung klarer und stabiler Verhältnisse des Kindes nur ausdrücklich erklärt werden können.

Es entspricht außerdem der Praxis der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen, die zunehmend (halb)offene Adoptionen vermitteln. Denn Studien legen nahe, dass offene Formen von Adoptionen in der Regel dem Kindeswohl dienen können (BMFSFJ, Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (2021), Bundestagsdrucksache 19/27200, S. 76). Nach § 8a Absatz 1 AdVermiG soll die Adoptionsvermittlungsstelle schon vor Beginn der Adoptionspflege sowohl mit den Adoptionsbewerbern als auch mit den Eltern erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite zukünftig stattfinden kann und wie der Informationsaustausch oder Kontakt gestaltet werden kann. Daran ist das Kind gemäß § 8a Absatz 3 AdVermiG entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Annahme eines gesetzlichen Umgangsrechts, so lange kein Verzicht erklärt wurde, ermöglicht es den Eltern eines Kindes, moderne Familienstrukturen zu entwickeln, in denen alle Elternteile eine Beziehung zum Kind aufbauen können. Eine solche Regelung kann gerade auch bei Pflegekind- oder Stiefkindverhältnissen die Bereitschaft erhöhen, in eine Adoption einzuwilligen, da bestehende und dem Kindeswohl dienende Kontakte nicht einfach abgebrochen werden können. Kein gesetzliches Umgangsrecht hat ein früherer rechtlicher Elternteil, der nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist und auch keine enge Bezugsperson des Kindes ist. Wenn dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben möchte, kann er dies aber durch eine Vereinbarung mit den annehmenden Eltern erhalten.

Zu § 1686 (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 2. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung wurde in den neuen § 1684 Absatz 1 Satz 1 versetzt, entsprechend wird in Satz 2 auf diese Regelung verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung von Vereinbarungen von sorgeberechtigten Eltern mit Dritten über ein Recht auf Umgang. Es ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Die Regelung gilt wegen der starken Wirkung nur für Vereinbarungen, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für mündliche Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung der Maßstab von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2. Der Umgang muss insbesondere dem Kindeswohl dienen. Die Wirkung gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde, weil die Tatsache, dass die Eltern mit dem Dritten eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. Dafür spricht, dass die Eltern sie für eine dem Kindeswohl dienende Regelung gehalten haben. Dies gilt allerdings nur für die Annahme, dass die entsprechende Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Satz 4 enthält eine Sonderregelung für ein Recht auf Umgang, das kurz vor oder nach der Geburt eines Kindes vereinbart wurde und nach kurzer Zeit wieder beendet wurde. In diesem Fall hatte der Dritte noch keine Möglichkeit, eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind nach Absatz 2 zu entwickeln. Um der Vereinbarung dennoch eine gewisse Wirkung zu geben, ist eine sozial-familiäre Beziehung für das Recht auf Umgang nicht erforderlich, wenn der Antrag auf gerichtliche Regelung während des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wird. Ist eine Neuregelung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, muss die sozial-familiäre Beziehung jedoch für ein Recht auf Umgang bestehen.

Zu § 1687 (Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil)

Zu Absatz 1

Der bisherige § 1686a Absatz 1 wird durch eine geschlechtsneutrale Regelung ersetzt. Demnach steht allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu, wenn sie ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient. Dies entspricht der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Vielfalt von Familienstrukturen, wonach unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht nur leiblichen Vätern, sondern auch leiblichen Müttern und Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts im Personenstandsregister ein Recht auf Umgang zusteht. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass auch leibliche Eltern eines Kindes, die nicht zugleich rechtliche Eltern sind, vom Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris).

Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch leibliche Eltern, die gemäß § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Adoption des Kindes eingewilligt haben. Etwas anderes gilt nur, soweit ein Verzicht auf das Umgangsrecht nach § 1685 Absatz 3 erklärt wurde.

Nicht übernommen wurde der Grundgedanke des bisherigen § 1686a, dass das Umgangsrecht davon abhängig ist, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen muss. Dies sollte nach bisherigem Verständnis eine „Vaterschaft light“ verhindern, wenn der Umgang begehrende Elternteil auch rechtlicher Vater mit allen Rechten und Pflichten werden kann. Dies entspricht jedoch nicht unbedingt den Wünschen der Beteiligten. Es sind Fälle denkbar, in denen das Kind nicht möchte, dass der leibliche, nicht rechtliche Elternteil auch rechtlicher Elternteil wird. Der andere Elternteil und das Kind müssen auch nicht besonders geschützt werden, da sie den leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil als rechtlichen Elternteil feststellen lassen können, wenn sie dies möchten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt ein Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1 aus für die Fälle, in denen das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, gezeugt worden ist. Er gilt nicht nur private Samenspenden.

Ein Umgangsrecht von Samenspendern, die über eine Samenbank gespendet haben, war bei dem bisherigen § 1686a nach § 167 Absatz 1 FamFG ausgeschlossen, der die Geltendmachung des Umgangsrechts als leiblicher Vater von einer "Bewohnung" der Mutter abhängig macht. Diese Differenzierung wird nun in das materielle Kindschaftsrecht übernommen. Die Regelung entspricht der Intention der Beteiligten: wer seinen Samen anonym über eine Samenbank unbekanntem Empfängern zur Verfügung stellt, zeigt kein ernsthaftes Interesse an den entstehenden Kindern. Der Ausschluss richtet sich nur auf das Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1. Davon unberührt bleiben andere Umgangsrechte und das Recht des Kindes auf Umgang.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung von Vereinbarungen von sorgeberechtigten Eltern mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil über ein Umgangsrecht. Es wird in der Regel angenommen, dass das Umgangsrecht und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Die Regelung gilt nur für Vereinbarungen nach § 1687, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für bloße Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung der Maßstab von Absatz 1. Der Umgang muss insbesondere dem Kindeswohl dienen. Die Wirkung, dass in der Regel anzunehmen ist, dass das Umgangsrecht und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient, gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde. Die Tatsache, dass die Eltern mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, spricht, dafür, dass die Eltern sie für eine dem Kindeswohl dienende Regelung gehalten haben, auch wenn sie inzwischen beendet wurde. Auch hier ist jedoch Satz 2 anwendbar und die Annahme gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind.

Zu § 1688 (Kosten des Umgangs)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht zwischen den Eltern geregelten Umgangs grundsätzlich jeder zum Umgang berechnigte Elternteil selbst trägt.

Zu den Kosten der Durchführung des Umgangs zählen diejenigen eigenen Mehrkosten des zum Umgang berechtigten Elternteils, die er zur Wahrnehmung seines Rechts auf Umgang aufbringen muss. Dies umfasst beispielsweise Fahrtkosten zur Abholung des Kindes oder um es nach dem Umgang wieder zum anderen Elternteil zurückzubringen. Erfasst werden auch etwaige Übernachtungskosten, beispielsweise wenn aufgrund der Entfernung zum Wohnort des Kindes für den zum Umgang berechtigten Elternteil eine Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung notwendig wird. Nicht hiervon umfasst sind weitere, während

des Umgangs anfallende Kosten zur Verpflegung und Versorgung des Kindes, Kosten für das Bereithalten von Wohnraum zur Übernachtung des Kindes oder Kosten für die Freizeitgestaltung wie zum Beispiel Kinokarten. Denn diese Kosten zählen zu den vorhersehbaren Unterhaltskosten und werden als Naturalunterhalt dem Kind gegenüber gewährt (vergleiche BGH, Urteil vom 8. Februar 1984 – IV b ZR 52/82 – NJW 1984, 2826).

Berücksichtigungsfähig sind nur diejenigen Kosten des Umgangs, die einem dem Kindeswohl entsprechenden Umgang dienen.

Die Kosten des Umgangs sind grundsätzlich von dem zum Umgang berechtigten Elternteil selbst zu tragen, da sie bei der Ausübung des sich aus der Elternverantwortung ergebenden und grundrechtlich geschützten höchstpersönlichen Rechts und der Pflicht der Eltern zum Umgang mit dem Kind anfallen. Es steht den Eltern jedoch frei, eine andere Verteilung der Kostentragungspflicht zu vereinbaren.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die konkrete Regelung des Umgangs im Einzelfall dazu führt, dass dieser für den zum Umgang berechtigten Elternteil finanziell unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird (vergleiche BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 2029/00 –, Rn. 10, juris). In Betracht kann das beispielsweise dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der weiten Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nur mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann.

Bei Vorliegen einer groben Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht hat sich der andere Elternteil an den Kosten zur Durchführung des Umgangs unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ihrer Entstehung sowie der Leistungsfähigkeit beider Eltern angemessen zu beteiligen (so bereits auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 15. Oktober 2009 – 9 UF 61/09, Rn. 30, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 26. November 2013 – 10 UF 173/13 –, Rn. 21, juris). Zu berücksichtigen sind dabei etwa die Leistungsfähigkeit der Eltern und die Möglichkeiten des persönlich zumutbaren Aufwandes bei der Gestaltung des Umgangs, aber auch Umstände, die zu den zu bewältigenden Kosten geführt haben, also etwa der Wegzug eines Elternteils (OLG Dresden, Beschluss vom 7. Februar 2005 – 20 UF 896/04 –, Rn. 4, juris). Da die Kostenbeteiligung angemessen sein muss, ist der zum Umgang berechtigte Elternteil zudem verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen.

Die Kostenbeteiligung kann beispielsweise durch Zahlung eines monatlichen Betrages, wenn die Umgangskosten entsprechend regelmäßig anfallen oder auch durch Einmalzahlungen, wenn ausnahmsweise einmalig besondere Kosten anfallen, geleistet werden.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei einem Elternteil nach dem SGB II. Soweit eine Kostenbeteiligung bei grober Unbilligkeit gefordert werden kann und diese auch gezahlt wird, verringert sich allerdings entsprechend der Mehrbedarf, weil der Bedarf durch „Zuwendungen Dritter“ (teilweise) gedeckt wird. Wird die vorgesehene Kostenbeteiligung nicht gezahlt, geht der mögliche Anspruch darauf nach § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB II bis zur Höhe des dafür anerkannten Mehrbedarfs auf den Grundsicherungsträger im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs über.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine Person, die als andere Bezugsperson (Großeltern, Geschwister oder weitere enge Bezugspersonen im Sinne des § 1684 Nummer 4) oder leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind hat, die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst zu tragen hat. Denn die in Rede stehenden Kosten werden durch die Wahrnehmung des Rechts auf Umgang durch die zum Umgang berechnigte Person begründet.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 soll dieser Grundsatz jedoch dann durchbrochen werden, wenn die alleinige Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnigte Person grob unbillig wäre. Dies kann der Fall sein, wenn die Durchführung des Umgangs für die zum Umgang berechnigte Person finanziell unzumutbar ist und der Umgang damit faktisch vereitelt würde. Gleiches gilt, wenn das Recht auf Umgang durch das Kind selbst geltend gemacht und sodann durch das Familiengericht geregelt wurde. Denn die zum Umgang berechnigte Person schuldet dem Kind keinen Unterhalt und steht zu ihm gegebenenfalls nicht einmal in einem derartigen rechtlichen Verhältnis, das daraus eine Kostentragungspflicht entstehen würde. Daher können die Eltern als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB zur angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden. Die zum Umgang berechnigte Person ist dabei verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen. Dabei gelten die zu Absatz 1 Satz 2 dargestellten Grundsätze.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Kind keine Kosten zu tragen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das Recht auf Umgang mit dem Kind durch einen Elternteil, durch eine Person im Sinne des Absatzes 2 oder durch das Kind selbst geltend gemacht wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass das Familiengericht auf Antrag entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Kostentragungslast nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu verteilen ist. Es handelt sich dabei um einen eigenständigen Verfahrensgegenstand als sonstige Familiensache nach § 266 Absatz 1 Nummer 5 FamFG. Dem Antragsteller obliegt es, die tatsächlich berücksichtigungsfähigen Kosten, die grobe Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht und die Gründe für die beantragte anteilmäßige Verteilung der Kosten darzulegen und zu beweisen.

Zu § 1689 (Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes)

Zu Absatz 1

Die Regelung führt die Rechte auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes der rechtlichen Elternteile im bisherigen § 1686 sowie des leiblichen Elternteils im bisherigen § 1686a Absatz 1 Nummer 2 in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Voraussetzung des Auskunftsrechts ist dabei jeweils ein berechtigtes Interesse des um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes ersuchenden Elternteils. Eine Auskunftspflicht besteht zudem nur insoweit, wie dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Einwilligung des leiblichen Elternteils in die Annahme des Kindes durch den nunmehr rechtlichen Elternteil steht dem Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes grundsätzlich nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Soweit das minderjährige, nicht geschäftsunfähige Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, bedarf die Erteilung der Auskunft nach Satz 1 seiner Einwilligung. Mit fortschreitendem Alter nimmt die Fähigkeit des Kindes zu, eigenverantwortlich zu entscheiden und zu handeln. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt daher eine entsprechende Berücksichtigung seines Willens. Denn es kann sein, dass das minderjährige Kind die von dem Auskunftsbegehren umfassten Daten selbst als sensibel empfindet und diese daher nicht weiterreichergerecht wissen will. Jedenfalls ab Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes ist von einer eigenverantwortlichen Selbstbestimmungsfähigkeit auszugehen, so dass die Erteilung von Informationen über das Kind nur mit dessen Zustimmung erfolgen soll. Es handelt es sich um ein materielles Recht des Kindes. Das Kind ist daher nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG insoweit verfahrensfähig.

Zu § 1690 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang)

Die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird konkretisiert und zugleich den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angepasst.

Zu Satz 1

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang mit einem Kind ist nach Satz 1 zu ändern, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Abänderungsverfahren bleibt im Hinblick auf eine Entscheidung zum Umgang als Amtsverfahren ausgestaltet. Den Eltern, umgangsberechtigten Dritten und auch den Kindern bleibt es, wie auch bisher, unbenommen, eine Abänderung der Erstentscheidung jederzeit nach § 24 FamFG anzuregen. Auch hier kann von einem Abänderungsverfahren bei offensichtlichem Fehlen der Abänderungsvoraussetzungen abgesehen werden, um dem Schutz des Kindes aber auch der weiteren Beteiligten vor unnötigen Gerichtsverfahren Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 zählt nicht abschließend drei Regelbeispiele auf, bei denen eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entsprechen kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Abänderung in der Regel vor, wenn sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben. Dies umfasst wesentliche Änderungen der äußeren Umstände der Betreuung, beispielsweise durch einen Umzug, Änderungen bei der Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder einer zum Umgang berechtigten Person.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als Grund für eine mögliche Abänderung Tatsachen, die die Betreuungsanforderungen des Kindes betreffen, etwa aufgrund des eingetretenen Erfordernisses besonderer medizinischer Betreuung. In Betracht kommen auch Änderungen bei der Entwicklung des Kindes, wie etwa ein altersbedingter Anpassungsbedarf oder auch eine aufgrund einer festgestellten Entwicklungsverzögerung erforderliche Änderung des Alltags des Kindes zur Wahrnehmung von Förderungsmöglichkeiten. Zudem können auch wesentliche Änderungen in der Beziehung zu einem Elternteil es zum Wohl des Kindes erforderlich

machen, eine bestehende Regelung zum Umgang abzuändern, etwa wenn tatsächlich über einen längeren Zeitraum kein Umgang mehr stattgefunden hat und eine Durchsetzung der bestehenden Regelung nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Änderung der tatsächlichen Umstände dürfen dabei nicht nur vorübergehend sein, sondern müssen sich durch eine gewisse Dauerhaftigkeit auszeichnen, also nachhaltig sein. Nur dann besteht unter Berücksichtigung des das Kindeswohl prägenden Bestands- und Kontinuitätsinteresses des Kindes aber auch der Eltern beziehungsweise dritten Person das Erfordernis, die bisherige Regelung abzuändern.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist eine Abänderung in der Regel auch dann angezeigt, wenn die Eltern Einvernehmen hierüber erzielt haben. Denn eine von den Eltern gemeinsam vereinbarte, individuelle Regelung trägt die Vermutung in sich, mit dem Kindeswohl am besten im Einklang zu stehen und indiziert die Kindeswohlgemäßheit (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris Rn. 78; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19 –, Rn. 25, juris). Etwas anderes gilt dann, wenn die von den Eltern gewünschte Abänderung dem Wohl des Kindes widerspricht oder das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und seinerseits der Abänderung widerspricht.

Zu § 1691 (Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Geltung ab dem 10 Juni 2021 eingefügten bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB.

Der bisherige § 1697a Absatz 2 Satz 2, der erstmals das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im BGB gesetzlich verankerte, wird als Grundprinzip in einen eigenständigen Absatz 4 aufgenommen sowie ergänzt um die schützenswerten Bindungen des Kindes.

Zu Absatz 2

Um das Bewusstsein für die schon im SGB VIII eingeführte – und für den weiteren Lebensverlauf des Kindes maßgebliche – Perspektivklärung weiter zu stärken, wird nunmehr auf die einschlägige Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen und zugleich zivilrechtlich normiert, dass die Beteiligten hieran mitwirken sollen, was insbesondere bedeutet, dass die Beteiligten miteinander zu kooperieren haben, soweit dies für die Perspektivklärung erforderlich ist. Die Perspektivklärung ist zentral für die Bestimmung des weiteren Lebenswegs des Minderjährigen. Um für das Kind oder den Jugendlichen eine möglichst passgenaue Perspektive zu ermitteln, sind alle Beteiligten aufgerufen, das in ihrer Sphäre Liegende zu tun, um hierbei zu unterstützen. Der zivilrechtliche Kinderschutz und die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII müssen ineinandergreifen und zusammen gedacht werden (vergleiche Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 55ff.). Die Vorschrift ergänzt damit auf horizontaler Ebene die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und betrifft als Beteiligte insbesondere die Eltern und Pflegepersonen sowie sämtliche andere Beteiligte, die mit dem Kind Umgang pflegen, sowie einen gegebenenfalls bestellten Vormund oder Ergänzungspfleger.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten, wenn die Perspektivklärung ergibt, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt. Pflegekindschaftsverhältnisse sind grundsätzlich „institutionell auf Zeit angelegt“ (vergleiche BVerfG,

Beschluss vom 12. Oktober 1988 – 1 BvR 818/88, juris Rn. 30). Es entspricht jedoch der Lebenswirklichkeit, dass in sehr vielen Fällen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist (vergleiche Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 46a; zur günstigen Rückkehrperspektiven vergleiche Hamburgische Bürgerschaft Drucksache 21/17838, Anlage 2, Wissenschaftliche Gutachten der Universität Siegen aus dem Jahr 2019, S. 30; vergleiche ferner Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 60a). Diesem Befund hat der Gesetzgeber mit dem im Jahr 2021 eingeführten § 37c Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII Rechnung getragen. Danach soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII ist in diesem Fall vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Diese für das Kindeswohl wichtige Leitentscheidung des SGB VIII-Gesetzgebers soll sich auch im zivilrechtlichen Kindschaftsrecht widerspiegeln.

Zu Absatz 4

Bei sämtlichen Entscheidungen muss das Kind als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG wahrgenommen werden. Bei Kindern in Familienpflege bedeutet dies, dass seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen bei allen Entscheidungen Beachtung finden müssen. Diese waren zuvor in Bezug auf den bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 im bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2 verankert. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2. Die Regelung wurde aber dahingehend ergänzt, dass es zuvörderst um die schützenswerten Bindungen des Kindes geht. Denn insoweit wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Kontinuität ohne positive Bindungen von nachrangiger Bedeutung für das Kindeswohl ist (Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG, 31.10.2020, S. 54; vergleiche auch Meysen, FamRZ 2021, 401, 404).

Dies gilt es insbesondere bei der Prüfung des gesetzlichen Umgangsrechts des Kindes mit den Eltern sowie bei der Entscheidung über den Verbleib des Kindes zu beachten. In diesem Fall gebietet es das Kindeswohl, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris Rn. 26). Der Grundsatz gilt daher selbstverständlich auch für die Verbleibensanordnung nach § 1696 und den Pflegestellenwechsel gemäß § 1697.

Zu § 1692 (Wohlverhaltenspflicht der Eltern und Pflegepersonen)

Es wird eine spezifische Wohlverhaltenspflicht für die Eltern und Pflegepersonen eingeführt. Hintergrund ist, dass bislang in diesem Verhältnis die allgemeine Wohlverhaltenspflicht gegolten hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 133), die jedoch als allgemeine Vorschrift für Dritte die Besonderheiten in dem Verhältnis zwischen Eltern und Pflegepersonen nicht abbildete. Mit dem neuen § 1692 soll verdeutlicht werden, dass beide Beteiligte sich so verhalten sollen, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann (vergleiche zu § 1697a Absatz 2 BGB bereits Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 133; siehe ferner BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 47/15, juris, Rn. 49).

Besonders für die Pflegeperson ist es mitunter nicht leicht, das Kind, das unter Umständen eine schwierige Vergangenheit mit sich bringt, bei der Pflege der Beziehung zu den Herkunftseltern zu unterstützen. Dies gilt erst recht, wenn die Pflegeperson etwaige unmittelbare emotionale Auswirkungen beim Kind miterleben und abfedern muss. Unter Umständen muss das Kind schwierige Lebenssituationen aufarbeiten, wobei die Pflegeperson im

Alltag des Kindes unterstützend zur Seite stehen muss. Diesen Balanceakt soll das eingefügte Adverb („möglichst“) zum Ausdruck bringen. Gleichwohl kommt der Pflegeperson die Aufgabe zu, das Kind bei der Kontaktpflege zu seinen Herkunftseltern zu unterstützen, sofern der Umgang mit den Eltern nicht vom Familiengericht ausgeschlossen ist.

Auch für die Herkunftseltern kann es eine sehr schwierige Aufgabe darstellen, die alltägliche Pflege und Erziehung durch die Pflegeperson zuzulassen und dem Kind dabei ein gutes Gefühl zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund gibt der neue § 1692 vor, dass es für beide Beteiligte unter Zurücknahme eigener Interessen entscheidend darauf ankommt zu verhindern, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät. Denn dies würde seinem Wohl erheblich schaden und ein wesentliches Hindernis darstellen, sich in der neuen Lebenssituation zurecht zu finden.

Zu § 1693 (Elterliche Sorge bei Familienpflege)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 3 und wurde ebenfalls aus Gründen der Systematik umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson einen Verweis auf die Anwendbarkeit von § 1777.

Zu § 1694 (Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1688.

Zu § 1695 (Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 weist klarstellend darauf hin, dass gesetzliche Umgangsrechte durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt werden. Entfällt der Umgang mit den Eltern nach Inpflegegabe, bedeutet dies eine harte Zäsur für das Kind, das – aus seiner Perspektive oft unerwartet – mit einer neuen Hauptbetreuungsperson konfrontiert wird und den – gegebenenfalls auch nur temporären – Kontaktabbruch zu seinen Eltern als destabilisierendes Verlustereignis erleben kann. Dabei ist ein wochenlanges Umgangsverzicht nur dann angezeigt, wenn auch die Voraussetzungen für eine Beschränkung beziehungsweise einen Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1680 vorliegen. Solange der Umgang hingegen nicht beschränkt oder ausgeschlossen wird, ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Kontakt zu seinen bisherigen Hauptbezugspersonen dem Wohl des Kindes dient (§ 1676 Absatz 2 Satz 1). Es verbietet sich eine schematische Vorgehensweise hinsichtlich der Ausübung des Umgangs. Maßgeblich ist das Kindeswohl im Einzelfall. Da das Kind insbesondere dann, wenn das Familiengericht nicht involviert ist, sein eigenes Umgangsrecht mit den Herkunftseltern allein schwer verfolgen kann, ist es in besonderem Maße auf die Kooperation der Eltern und Pflegeperson, unter Umständen unter Einbeziehung des Jugendamts, angewiesen. Dies dient zuvörderst dem Kind, das seine Rechte faktisch nur schwer durchsetzen kann. Das Jugendamt soll beratend zur Seite stehen.

Zu Satz 2

Um effektiv sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern und auch das Umgangsrecht der Eltern mit dem Kind nicht leerläuft, wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass das Familiengericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen können. So wird einerseits gewährleistet, dass das Familiengericht als staatlich neutrale Stelle dafür Sorge trägt, dass das Kind keinen unnötig schädlichen Bindungsabbruch zu seinen Herkunftseltern erleidet. Andererseits wird ermöglicht, dass das Familiengericht in Fällen, in denen Anlass besteht, eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangsausschluss zu prüfen, ein derartiges Umgangsverfahren von Amts wegen einleiten kann.

Bei der Festlegung des Umgangs durch das Familiengericht sind insbesondere die Rückkehrwahrscheinlichkeit und die Wirkung öffentlicher Hilfen zu berücksichtigen. Die Unterbringung des Kindes bei einer Pflegeperson birgt die Gefahr der Entfremdung zwischen Herkunftsfamilie und Kind (Staudinger/Salgo, am angegebenen Ort Rn. 44a). Erscheint eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr durch Entfremdung des Kindes von den Eltern nicht verhindert wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass das gesetzliche Umgangsrecht des Kindes auf Umgang mit den Geschwisterkindern Wirksamkeit entfaltet. Die Beteiligten, bei denen jeweils ein Geschwisterkind seinen Lebensmittelpunkt hat, werden angehalten, Vereinbarungen darüber zu treffen, wann die Geschwister sich sehen können und wie der Kontakt gestaltet werden kann. Dies gilt auch für den jeweiligen Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Der Geschwisterkontakt dient insbesondere dazu, dass in den Fällen, in denen Geschwisterkinder getrennt in Pflege gegeben werden müssen, diese nicht noch zusätzlich zum Verlust der bisherigen Familie einen Kontaktabbruch mit den Geschwistern erleiden.

Zu § 1696 (Verbleibensanordnung)

Absatz 1 und 2 entsprechen überwiegend dem bisherigen § 1632 Absatz 4 und wurden zur Verbesserung der Verständlichkeit auf drei Absätze aufgeteilt. Absatz 3 ist der bisherige § 1696 Absatz 3.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Der Wortlaut des bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 1 und 2 wurde korrigiert, da das bisherige Modalverb „kann“ ein Ermessen des Gerichts nahegelegt hat, das aber nicht besteht. Dies entspricht bereits der einhelligen Ansicht im Schrifttum (vergleiche Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1632 BGB, Rn. 58).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 3.

Zu § 1697 (Pflegestellenwechsel)

Die neue Vorschrift führt für den Wechsel der Pflegestelle einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ein, wenn die Pflegeperson dem Wechsel widerspricht. Dies soll den Besonderheiten bei einem Wechsel der Pflegestelle Rechnung tragen. Die Verbleibensanordnung in § 1696 (bisher in § 1632 Absatz 4 geregelt) ist auf das Dreiecksverhältnis Eltern,

Kind und Pflegeeltern zugeschnitten, nicht aber auf das Viereckverhältnis Eltern, Kind, bisherige Pflegestelle und potentielle zweite Pflegestelle.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht eine verpflichtende Genehmigung des Familiengerichts vor, wenn das Kind aus der Familienpflege herausgenommen werden soll, um es in einer anderen Pflegestelle unterzubringen, und die Pflegeperson widerspricht. Den Antrag muss der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen. Mit der eigenständigen Regelung des Pflegestellenwechsels soll verhindert werden, dass ohne vorherige Entscheidung des Familiengerichts das Kind nochmals – und unter Umständen ohne Not – seine Hauptbetreuungsperson wechselt und damit erneut aus seinem sozialen Lebensumfeld herausgerissen wird. Dies setzt voraus, dass die Pflegeperson aus der bisherigen Pflegestelle widerspricht. Das Bedürfnis der vorherigen Genehmigung besteht bereits deshalb, weil der bisherige § 1632 Absatz 4 auf eine Rückführung des Kindes in die Pflegefamilie nach bereits vollzogenem Pflegestellenwechsel angewandt wird (OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9) und damit Fälle aufkommen, bei denen das Kind die bisherige Pflegefamilie zunächst verlassen muss, um dann – je nach Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens – wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückgeführt zu werden. Somit kann es sein, dass ein Kind, das zunächst seine Herkunftsfamilie verlassen hat, sich in die erste Pflegestelle einleben muss, im Anschluss aus unzureichenden Gründen eine neue Pflegestelle bezieht, dort versuchen muss, sich einzufinden, um dann doch wieder in die erste Pflegestelle zurückgeführt zu werden, weil die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein derartiges Hin und Her gilt es durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zu vermeiden. Auf diese Weise kann dem Kind eine nicht erforderliche Herausnahme aus seiner Pflegefamilie erspart werden. Damit wird sichergestellt, dass das Kind keinen überflüssigen Wechsel seines sozialen Umfelds erleidet, nachdem es bereits den Verlust der Herkunftseltern als hauptbetreuende Bezugspersonen zu verkraften hat. Außerdem erfahren seine neuen Bindungen zu der Pflegeperson hinreichenden Schutz, indem das Kind nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus der Pflegefamilie genommen werden kann, um lediglich einer anderen Pflegefamilie und nicht der Herkunftsfamilie zugeführt zu werden. Außerdem wird zur Sicherung der Rechte des Kindes die Entscheidungskompetenz des Familiengerichts verankert, das derzeit nicht unbedingt Einfluss auf einen Pflegestellenwechsel hat (vergleiche OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Juli 2023, 16 UF 69/23 = NZFam 2023, 1136 mit Anmerkung Kischkel, der dies bezüglich eines (vormaligen) Pflegevaters kritisiert).

Damit soll insbesondere dem Anspruch des Kindes auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern ihrer Pflege und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können, nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG Rechnung getragen werden (vergleiche nur BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 1 BvR 1780/20, juris Rn. 25 ff.). Dem Kind soll der bestmögliche Schutz – die Erstentscheidung durch das Familiengericht – zukommen. Denn bei Pflegekindern handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe, da sie in aller Regel bereits einmal eine lebensverändernde Zäsur in ihrem Leben verarbeiten mussten (vergleiche OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 2 UF 19/23 = NZFam 2023, 1027, 1035 mit Anmerkung Obermann, der bezüglich eines Pflegestellenwechsels von einem „Worst-Case-Scenario“ spricht; vergleiche auch Hoffmann, jurisPR-FamR 23/2023, Anm. 1).

Auch die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern ist besonders schutzbedürftig. In der VN-Kinderrechtskonvention wird die insoweit erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes in Artikel 20 statuiert. Bei der Auslegung einfachen Rechts ist ferner zu berücksichtigen, dass die aus dem Pflegekind und seinen (bisherigen) Pflegeeltern bestehende Pflegefamilie durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt ist. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt (vergleiche zum Beispiel BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen).

Zu Satz 2

Satz 2 nennt die Voraussetzungen für einen zulässigen Wechsel der Pflegestelle.

Zu Nummer 1

Verlangt der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts – seien es die insoweit sorgeberechtigten Eltern, der Ergänzungspfleger oder der (Amts-)Vormund –, dass das Pflegekind in eine andere Pflegestelle übersiedelt und widerspricht die bisherige Pflegeperson, bedarf das Kind eines entsprechenden Schutzes vor einem unnötigen Bindungsabbruch und Wechsel der engsten Betreuungsperson. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sieht vor, dass das Familiengericht den Wechsel genehmigt, wenn dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist. . Hierbei sind zusätzlich nach § 1691 Absatz 4 die schützenswerten Bindungen des Kindes und sein Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Kindschaftssache nach § 151 Nummer 4 oder 5 FamFG, Die verfassungsrechtlich gebotene Ausrichtung am Kindeswohl erfordert, die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Pflegeeltern einzubeziehen und gerade die aus der Trennung von diesen drohende Gefahr für das Kindeswohl zu überdenken (BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 14). Dies entspricht Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 VN-Kinderrechtskonvention, wonach bei der Wahl der Betreuungslösung die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist (vergleiche OLG Brandenburg, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 9 UF 41/23, juris, Rn. 12).

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel. In der Praxis kommt es vor, dass sich zwei Gefährdungsszenarien gegenüberstehen: sowohl eine Gefährdung durch die Herausnahme des Kindes als auch eine solche durch den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie (sogenannter Fall beidseitiger möglicher Kindeswohlgefährdungen). Vor diesem Hintergrund soll in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der in der Rechtsprechung zur Auflösung dieses Dilemmas entwickelte (vergleiche OLG Braunschweig, Beschluss vom 12. März 2018 – 1 UF 191/17 –, juris, Rn. 14) und vom Bundesverfassungsgericht in einer anderen Entscheidung nicht beanstandete Maßstab (BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 13) gesetzlich verankert werden. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob der Verbleib des Kindes in der bisherigen Pflegestelle unter Gewährung von öffentlichen Hilfen kindeswohl-dienlicher ist als die Herausnahme (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 13 und FamRZ 2023, 1714, 1717 mit Anmerkung Witt).

Zu Absatz 2

Den Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch das Kind stellen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf einen Widerspruch der Pflegeperson kommt es dann nicht an. Gleichwohl muss diese mit der Fortführung des Pflegeverhältnisses einverstanden sein, andernfalls dürften regelhaft die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegen. Mit dem selbstständigen Antragsrecht sollen Jugendliche ebenfalls die Möglichkeit erhalten, den Wechsel der Pflegestelle überprüfen zu lassen. Da das Kind nach § 1627

Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung entsprechend seiner wachsenden Fähigkeit und seinem wachsenden Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln bei Fragen der elterlichen Sorge zu beteiligen ist, beruht das in Satz 1 vorgesehene Antragsausrecht auf einem materiellen Recht des Kindes. Es ist insofern verfahrensfähig nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG.

Zu Absatz 3

Da Fälle möglich sind, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, bedarf es der Möglichkeit der Nachholung der familiengerichtlichen Genehmigung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 1698 ist nun in § 1659 geregelt. Der bisherige § 1698a ist nun in § 1675 geregelt. Der bisherige § 1698b ist nun in § 1660 geregelt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1630 Absatz 3 nunmehr in § 1693 Absätze 1 bis 3 geregelt wird.

Zu Nummer 7

In Deutschland wurden in den vergangenen zehn Jahren jährlich zwischen 3 733 und 3 976 minderjährige Kinder und Jugendliche adoptiert (Statistisches Bundesamt. Juli 2023. Anzahl der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von 1991 bis 2022. In Statista. Zugriff am 2. Mai 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoixz066f.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/237/umfrage/adoptierte-kinder-und-jugendliche/>). Von den 3 820 adoptierten Kindern und Jugendlichen im Jahr 2022 wurden zwei Drittel (69 Prozent) von ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern angenommen (Statistisches Bundesamt. 19. Juli 2023. Anteil der Stiefkindadoptionen an allen Adoptionen in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2022. In Statista. Zugriff am 2. Mai 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoixz066f.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/1369031/umfrage/entwicklung-der-stiefkindadoptionen-nach-alter/>).

Die Anzahl der jährlich adoptierten Kinder und Jugendlichen blieb in dieser Zeit also konstant. § 1741 Absatz 2 regelt, welche Personen ein Kind allein oder gemeinschaftlich annehmen können.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, dass die Ehe kein ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein soll (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Zeile 3384 f.).

In einer sich wandelnden Gesellschaft, in der es zunehmend verschiedene Lebensmodelle für Familien wie Regenbogenfamilien, Patchwork-Familien oder unverheiratete Paare gibt, ist die bisher in § 1741 Absatz 2 enthaltene Differenzierung für die alleinige beziehungsweise die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nicht mehr zeitgemäß.

So bietet etwa auch eine Ehe keine Sicherheit für die Beständigkeit einer Partnerschaft. Im Jahr 2022 betrug die Scheidungsrate von Ehen in Deutschland 35,15 Prozent. Auf drei Eheschließungen kamen damit rechnerisch circa eine Scheidung. (Statistisches Bundesamt. 28. Juni, 2023. Scheidungsquote in Deutschland von 1960 bis 2022. In Statista. Zugriff

am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/>).

69 626 der Ehepaare, die sich scheiden ließen, hatten minderjährige Kinder (Statistisches Bundesamt. 26. Oktober, 2023. Anzahl der Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern in Deutschland in den Jahren von 2012 bis 2022 [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/484848/umfrage/ehescheidungen-mit-minderjaehrigen-kindern-in-deutschland/>).

Auch ist die Ehe für viele Menschen kein Kriterium, wenn es um die Geburt eines Kindes geht. So lag 2022 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 34 Prozent (Statistisches Bundesamt. 21. Juli, 2023. Anzahl der ehelich und nichtehelich Lebendgeborenen in Deutschland von 2000 bis 2022 [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/1327/umfrage/anzahl-der-lebendgeborenen-seit-dem-jahr-2006/>).

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind somit heute im Vergleich zu früher eine Lebensform, die sich innerhalb der Gesellschaft etabliert hat.

Da das heutige Adoptionsrecht den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht wird, soll es dahingehend liberalisiert werden, dass zum einen grundsätzlich jede Person ein Kind allein annehmen kann und dass zum anderen nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare ein Kind gemeinschaftlich annehmen können.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Annahme als Kind bleibt – wie bisher –, dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient und dass zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Absatz 1 Satz 1). Auch an den bestehenden Voraussetzungen für eine Eignungsprüfung nach § 7 des Ad-VermiG soll nichts geändert werden.

Künftig soll gemäß dem neuen § 1741 Absatz 2 Satz 1 jede Person ein Kind allein annehmen können. Nach bisheriger Rechtslage können Ehegatten ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2). Je nach Fallgestaltung kann es aber ein berechtigtes Bedürfnis für die Adoption eines Kindes durch einen Ehegatten allein geben, beispielsweise in Fällen, in denen eine Person über Jahre hinweg ein Kind in Pflege-schaft hatte. Sind hier die rechtlichen Eltern bereit, einer Adoption zuzustimmen oder ist das Kind inzwischen 18 Jahre alt geworden und hat die pflegende Person zwischenzeitlich erneut geheiratet, so kann nach der gegenwärtigen Rechtslage die pflegende Person ihr Pflegekind nur gemeinschaftlich mit dem Ehegatten annehmen. Sofern der Ehegatte aber das Kind aus nachvollziehbaren Gründen nicht adoptieren möchte, etwa weil er das Pflegekind nicht großgezogen hat, kann die pflegende Person, mit der ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist, das Kind nicht adoptieren, unabhängig davon, wie eng die Bindungen zwischen beiden sind. Das gilt auch, wenn das Kind bereits volljährig ist. Hätte die pflegende Person nicht erneut geheiratet oder würde sie sich scheiden lassen, bestünde dagegen die Möglichkeit der Adoption. Diese strengen Voraussetzungen sind vor dem Hintergrund gewandelter familiärer Beziehungen nicht mehr zeitgemäß.

Der Entwurf macht damit von der in Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (BGBl 2015 II Nr. 1 S. 2, 3) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Adoption auch nicht miteinander verheirateten Paaren zu erlauben, die in einer stabilen Beziehung leben.

In den Fällen, in denen ein Kind nur allein durch einen Ehegatten angenommen werden soll, aber noch kein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist (zum Beispiel bei Adoption eines Säuglings), ist der Umstand, dass der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen will, bei der Prüfung zu berücksichtigen. Zum einen bleibt das Kindeswohl weiterhin zentraler Bestandteil der Prüfung und auch an den Voraussetzungen der Eignungsprüfung soll nichts

geändert werden. Wie bisher bei der Adoption durch einen Lebenspartner allein und der anschließenden Sukzessivadoption (vergleiche Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter S. 69 f.) wird somit die Motivationslage beider Ehegatten bei der Eignungsprüfung zu würdigen sein, auch wenn nur ein Ehegatte ein Kind allein annehmen will.

Neben der Möglichkeit der alleinigen Annahme gemäß dem neuen § 1741 Absatz 2 Satz 1 soll künftig § 1741 Absatz 2 Satz 2 regeln, dass zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder die als Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, ein Kind auch gemeinschaftlich adoptieren können. Für eingetragene Lebenspartner wird in § 9 LPartG-E bestimmt, dass die adoptionsrechtlichen Regelungen für Ehegatten entsprechend gelten. Im Jahr 2020 gab es in Deutschland noch rund 34 000 eingetragene Lebenspartnerschaften (circa 21 000 eingetragene Lebenspartnerschaften von Männern, Quelle: Statistisches Bundesamt vom 13. September, 2021. Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften von Männern in Deutschland von 2007 bis 2020 [Graph]. In Statista. Zugriff am 04. März 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoil1038c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/437154/umfrage/eingetragene-lebenspartnerschaften-von-maennern-in-deutschland/> und circa 13 000 eingetragene Lebenspartnerschaften von Frauen, Quelle: Statistisches Bundesamt vom 13. September, 2021. Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften von Frauen in Deutschland von 2007 bis 2020 [Graph]. In Statista. Zugriff am 04. März 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoil1038c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/437160/umfrage/eingetragene-lebenspartnerschaften-von-frauen-in-deutschland/>).

Eingetragene Lebenspartner können bislang ein fremdes Kind nicht gemeinschaftlich, sondern gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 1 nur allein annehmen. Nach dem bisherigen § 9 Absatz 6 LPartG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185) kann ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners allein annehmen.

Wollen beide Lebenspartner eine gemeinschaftliche Elternstellung, bleibt ihnen bei der Fremdkindadoption bislang nur der Umweg über die sogenannte Sukzessivadoption, wonach ein Lebenspartner das Kind annehmen kann, das zuvor bereits der andere Lebenspartner angenommen hat. Zudem ist die Stiefkindadoption möglich, also die Annahme des Kindes des anderen Partners.

Im Interesse der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder wird künftig auch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner ermöglicht. Dazu werden die bisherigen Sonderregelungen für Lebenspartner in § 9 Absatz 5 und 6 LPartG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185) gestrichen. Der neu gefasste § 9 LPartG-E verweist auf die für Ehegatten geltenden Regelungen in den §§ 1741 ff, wonach künftig die Lebenspartner den Ehegatten auch im Adoptionsrecht gleichgestellt werden.

Für Partner in verfestigten Lebensgemeinschaften ermöglicht § 1766a bisher nur die Adoption des Kindes des anderen Partners. Eine gemeinsame Adoption nicht miteinander verheirateter Personen ist derzeit nicht möglich. Das wird nunmehr geändert. Künftig sollen auch Partner, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 2 ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können.

Den Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ kennt das geltende Recht bereits an anderer Stelle, so in § 1579 Nummer 2. Hierzu gibt es eine umfangreiche Kasuistik und hierzu hat die Rechtsprechung ausreichend Kriterien entwickelt, nach denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen werden kann (zur stRspr. vergleiche BGH, Urteil vom 5. Oktober 2011 – XII ZR 117/09, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2022 – 4 UF 175/20, juris, jeweils mwN). So wird bei einer sozioökonomischen Gemeinschaft mit einer gewissen Mindestdauer des Zusammenlebens, die länger als ein Jahr (OLG Hamm Urteil vom 13. Dezember 1996 – 11 UF 60/96 – juris, Rn. 23) und in der Regel zwei bis drei

Jahre (BGH, Urteil vom 17 Januar 2007 – XII ZR 104/03, juris, Rn. 30) betragen muss, eine solche verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen. Indizien einer sozioökonomischen Gemeinschaft können neben der Dauer ein gemeinsamer Haushalt, das gemeinsame Verbringen der Wochenenden, gemeinsame Urlaube oder ein gemeinsames Kind sein (siehe BeckOK BGB, Hau/Poseck, 69. Edition, Stand 01.01.2024, § 1579 Rn. 7 mwN). Für eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Rahmen des Adoptionsrechts sind daher Kriterien wie eine gewisse Dauer der Partnerschaft, ein gemeinsamer Haushalt oder gemeinsame Kinder taugliche Kriterien, nach der sich eine verfestigte Partnerschaft im Einzelfall bestimmen lässt.

Demzufolge sind auch die bisher in § 1766a Absatz 2 genannten Regelbeispiele für das Vorliegen verfestigter Lebensgemeinschaften entbehrlich.

Auch bedarf es nicht der Übernahme des Regelungsgehalts des § 1766a Absatz 3, da künftig die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1741 ff. gelten.

Für die bisherigen Regelungen des § 1766a besteht folglich kein Bedarf mehr, so dass sie aufzuheben sind.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 nunmehr in § 1633 Absatz 1 und der bisherige § 1671 Absatz 2 nunmehr in § 1632 Absatz 2 geregelt ist.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 3 nunmehr in § 1628 Absatz 3 geregelt wird.

Zu Nummer 12

Die Regelung des bisherigen § 1749 Absatz 1 zielte bislang darauf ab, dass ein Ehegatte ein Fremdkind allein annahm, was nur im Ausnahmefall (§ 1741 Absatz 2 Satz 4) vorkam.

Durch die Öffnung der Einzeladoption für verheiratete Personen sowie der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch Partner, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, ist eine grundsätzliche Regelung sinnvoll, nach der Ehegatten, die von einer Adoption betroffen sind (Erbrecht, Unterhaltsrecht), zustimmen müssen.

Durch die Streichung des Wortes „allein“ soll § 1749 Absatz 1 künftig für alle Fälle gelten, in denen eine Person ein Kind annimmt und (noch) verheiratet ist. Erfasst wird hier künftig der Fall, dass ein Ehegatte ein Kind allein annimmt, was künftig nach § 1741 Absatz 2 möglich ist. Erfasst wird aber auch der Fall, dass eine (noch) verheiratete Person mit einer anderen Person in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt und mit dieser gemeinsam ein Kind annehmen will. Der Ehegatte der annehmenden Person muss dann zustimmen; dies entspricht in diesem Fall dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1766a Absatz 3.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 1 und 3 nunmehr in § 1694 Absatz 1 und 3 geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 17

In § 1757 Absatz 2 wird ein Satz zur Regelung des Namens des Kindes bei einer gemeinsamen Annahme von Personen, die miteinander in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, eingefügt. Diese können einen ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Zu Nummer 18

Mit der Anfügung in § 1758 Absatz 1 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs die Alleinentscheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

Hiermit wird ein gesetzlicher Gleichlauf zu der Regelung in § 9c Absatz 2 AdVerMiG, nach der ein Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs Einsicht in die Vermittlungsakten nehmen kann, soweit keine überwiegenden Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, geschaffen. Auch § 62 Absatz 2 Personenstandsgesetz knüpft an die Altersgrenze von 16 Jahren und es ist allgemein anerkannt, dass als Kind angenommene Personen einen Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsbücher und Erteilung von Personenstandsurkunden bezüglich ihrer leiblichen Vorfahren haben (vergleiche bspw. OLG München, Beschluss vom 14. April 2005 – 31 Wx 1/05, juris).

Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs steht der angenommenen Person somit ein umfassendes Recht auf Kenntnis der Umstände der Adoption zu und sie ist berechtigt, diese Umstände auch mit Dritten zu teilen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 1741 Absatz 2. In § 1741 Absatz 2 ist geregelt, welche Personen ein Kind allein oder gemeinschaftlich annehmen können. Der mit Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) eingeführte § 1766a ermöglichte bislang Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, die Annahme des Kindes ihres Partners. Eine gemeinschaftliche Adoption ist bislang nicht möglich. Im Zuge der geplanten Liberalisierung des Adoptionsrechts sollen künftig auch Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können. Daher sollen die Adoptionsformen künftig auch für Partner von verfestigten Lebensgemeinschaften in dem neuen § 1741 Absatz 2 geregelt werden, so dass der bisherige § 1766a BGB entbehrlich wird und aufzuheben ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1741 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a nunmehr in § 1651 geregelt wird.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1619 nunmehr in § 1620 geregelt ist.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 nunmehr in § 1636 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1664 nunmehr in § 1639 Absatz 2 geregelt ist.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 1631a ist entfallen. Die bisherigen §§ 1631b bis 1631e werden nunmehr in den §§ 1644 bis 1647 geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 1 ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 geregelt. Der bisherige § 1631 Absatz 1 bis 3 ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 bis 5 geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 Satz 1 ist nunmehr in § 1696 Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 4 nunmehr in § 1636 Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a wurden durch die §§ 1663 und 1664 ersetzt. Der bisherige § 1696 wurde durch die §§ 1635, 1668 und 1690 ersetzt.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen § 1619 und 1620 nunmehr in den §§ 1620 und 1621 geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1671 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1632 Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1680 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1680 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1678 Absatz 1 BGB nunmehr in § 1672 Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des bisherigen § 1627 BGB (nunmehr § 1627 Absatz 4) ist nicht erforderlich, da die Norm ohnehin anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 BGB ist nunmehr in § 1636 Absatz 4 BGB geregelt. Der Satz wurde außerdem klarer gefasst um zu verdeutlichen, dass das Familiengericht auf Grund der Anzeige eine Entscheidung nach § 1636 Absatz 4 treffen soll, jedoch nicht vorgegeben ist, ob dem Elternteil tatsächlich die Vertretung zu entziehen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1627 BGB nun in § 1627 Absatz 4 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1627 BGB nun in § 1627 Absatz 4 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nunmehr in § 1644 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1640 BGB nun in § 1658 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt.

Zu Nummer 3

Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1626a Absatz 2 BGB ist nunmehr in § 1633 Absatz 1 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge nach dem bisherigen

§ 1671 BGB ist nunmehr in § 1632 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1678 Absatz 2 BGB ist nunmehr in § 1672 Absatz 3 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1680 Absatz 2 ist nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1680 Absatz 3 ist nunmehr in § 1666 Absatz 2 geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1681 Absatz 1 und 2 ist nun in § 1673 Absatz 4 und 5 geregelt.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 1630 Absatz 3 BGB ist nunmehr in § 1693 BGB geregelt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist unverändert.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB und der bisherige § 1631e Absatz 3 BGB nunmehr in § 1647 Absatz 3 BGB geregelt.

Zu Nummer 7

Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB und der bisherige § 1631e Absatz 3 BGB nunmehr in § 1647 Absatz 3 BGB geregelt.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 1632 Absatz 1 BGB ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 BGB geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 BGB geregelt. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 geregelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626c Absatz 2 Satz 1 BGB nun in § 1629 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nunmehr in § 1651 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt sind.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da die bisherigen § 1666 und 1666a BGB nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1684 Absatz 4 BGB nun in § 1680 BGB geregelt wird, der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB in § 1696 BGB und der bisherige § 1682 BGB in § 1674 BGB geregelt wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB. Eine gemeinschaftliche Adoption soll künftig nicht mehr nur Ehegatten erlaubt sein, weshalb auch die Formulierung in § 101 anzupassen ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nun in § 1644 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1693 BGB nunmehr in § 1667 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 BGB nunmehr in § 1633 Absatz 1 geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB nunmehr in § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626d Absatz 2 BGB nunmehr in § 1667 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 2

Es soll geregelt werden, dass nun auch das Einvernehmen der Beteiligten über die elterliche Sorge als Vergleich aufgenommen und vom Gericht gebilligt werden kann. Damit wird vielfachen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von

Elternvereinbarungen entsprochen (vergleiche Hammer, FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Ferner soll geregelt werden, dass die gerichtliche Billigung des Vergleichs in allen Fällen des § 156 Absatz 2 durch Beschluss erfolgt.

Bislang war in § 156 Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, Einvernehmen der Beteiligten über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes als Vergleich aufzunehmen, der einer gerichtlichen Billigung zugänglich ist und der dadurch – ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung – einen Vollstreckungstitel darstellt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308; S. 237).

Soweit nun vorgesehen ist, die elterliche Sorge Vereinbarungen zugänglich zu machen (vergleiche §§ 1640 ff BGB-E) soll dem auch, wie lange gefordert, verfahrensrechtlich entsprochen werden. Daher soll nun auch die gerichtliche Billigung der Vereinbarung der Beteiligten über die elterliche Sorge ermöglicht werden, wobei die Vereinbarung erst mit der gerichtlichen Billigung die entsprechende Gestaltungswirkung entfaltet. Das Gericht hat die einvernehmliche Vereinbarung der Beteiligten zu billigen; solange nicht auf Grund abweichender Vorschriften wegen einer Kindeswohlgefährdung eine anderweitige Regelung erfolgen muss. Der unterschiedliche Prüfungsmaßstab für die Billigung von Umgangs- und Herausgabevereinbarungen einerseits und sonstiger Vereinbarungen (zum Beispiel zur Übertragung der elterlichen Sorge) andererseits rechtfertigt sich daraus, dass letztere nicht vollstreckbar sind, sodass wie in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1671 Absatz 4 und § 1666 BGB der Maßstab der Kindeswohlgefährdung für die Begrenzung der Elternautonomie ausreicht (vergleiche Hammer am angegebenen Ort mit weiteren Nachweisen). Die Regelung erstreckt sich auf alle formell am Verfahren Beteiligten. Damit bedarf es auch einer Zustimmung des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des Verfahrensbeistands sowie gegebenenfalls des Jugendamts.

Die Regelung, dass die gerichtliche Billigung immer durch Beschluss zu erfolgen hat, soll Rechtssicherheit- und Klarheit schaffen, die Vollstreckung sicherstellen und Streit über die Form der gerichtlichen Billigung beenden. Sie nimmt insofern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf, mit der klargestellt wurde, dass die gerichtliche Billigung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG durch Endentscheidung in Form eines mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu ergehen hat (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Denn bei einer Umgangsvereinbarung ist insofern zu berücksichtigen, dass der Vollstreckung nicht der Vergleich, sondern der gerichtliche Billigungsbeschluss, dem erst die verfahrensabschließende Wirkung zukommt, zu Grunde liegt (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Einer Beschlussfassung über die Billigung der Vereinbarung die elterliche Sorge bedarf es nach diesen Maßstäben gleichermaßen. Auch insofern hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass betreffend die Qualifizierung der gerichtlichen Billigung als Endentscheidung diese sich besser in die Regelungssystematik der einvernehmlichen Beendigung von Kindschaftssachen einpasst, wie etwa im Fall der gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei Einvernehmen der Eltern, die trotz Bindung des Gerichts nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ebenfalls durch anfechtbare Endentscheidung erfolge (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris, mit weiteren Nachweisen). Insofern tritt der Billigungsbeschluss nun an die Stelle der ursprünglich nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB zu treffenden Entscheidung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a

Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Der Ausschluss des Umgangsrechts im bisherigen § 1684 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1680 BGB geregelt.

Zu Buchstabe c

Die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 BGB und die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1682 BGB in § 1674 BGB geregelt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 BGB geregelt.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 14

Zu § 166 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wird in Satz 1 im Hinblick auf die Neustrukturierung der bisherigen Regelung des § 1696 Absatz 1 BGB in zwei getrennte gesetzliche Grundlagen zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht redaktionell angepasst.

Zudem soll durch die Ergänzung des neuen Satz 2 geregelt werden, dass die Entscheidung, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, als Endentscheidung zu treffen ist. Hierdurch soll Rechtssicherheit hergestellt werden. Bereits nach herrschender Rechtsprechung (vergleiche OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Mai 2015 – 15 WF 91/15, juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 13. September 2022, 12 UF 118/22, juris; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30. Dezember 2021 – 6 UF 237/21, juris) kann die Entscheidung des Familiengerichts, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, vom Beschwerdegericht überprüft werden. Diese Rechtsprechung soll nunmehr einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Bislang ist die Möglichkeit, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, gesetzlich nicht geregelt. § 24 Absatz 2 FamFG trifft lediglich eine Regelung darüber, dass das Gericht denjenigen, der die Einleitung eines Amtsverfahrens angeregt hat, von der Entscheidung über die Nichteinleitung zu unterrichten hat. Ein Rechtsmittel gegen diese Unterrichtung ist nicht vorgesehen. Für Antragsverfahren fehlt es gänzlich an einer der Vorschrift des § 24 Absatz 2 FamFG entsprechenden Regelung.

Mit der Neuregelung soll nunmehr klargestellt werden, dass die Familiengerichte die Einleitung eines Abänderungsverfahrens ablehnen können, unabhängig davon, ob es sich um ein Antrags- oder Amtsverfahren handelt. Das Gericht soll folglich nicht in allen Fällen gezwungen sein, ein Abänderungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Vielmehr soll es von der Einleitung und Durchführung absehen können, wenn die Abänderungsvoraussetzungen ersichtlich nicht vorliegen, das Abänderungsverfahren also von vorneherein offensichtlich unbegründet ist. Dies kann der Fall sein, wenn bereits die Möglichkeit einer Abänderung fernliegend ist und die Durchführung des Verfahrens dem Kindeswohl abträglich wäre (vergleiche OLG Hamburg Beschluss vom 13. September 2022 – 12 UF 118/22, juris) oder soweit der eine Abänderung begehrende Umgangsberechtigte keine neuen Tatsachen vorbringt, solche auch sonst nicht bekannt sind (vergleiche OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30. Dezember 2021 – 6 UF 237/21, juris). Dies ist beispielsweise vorstellbar, wenn eine Entscheidung, deren Abänderung begehrt wird, nur wenige Wochen alt ist und kaum praktiziert wurde.

Ziel der Regelung ist zum einen, die Familiengerichte zu entlasten. Zum anderen reduziert die Regelung auch Belastungen betroffener Kinder und anderer Verfahrensbeteiligte vor wiederholten, aussichtslosen Verfahren und schützt diese vor zeitintensiven und emotional aufwühlenden Anhörungen und Erörterungsterminen. Die Regelung steht auch im Einklang mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FamFG vorgesehenen Änderungen zum Gang des Beschwerdeverfahrens., mit denen dem Beschwerdegericht in Fällen offensichtlich unbegründeter Beschwerden ein Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen ermöglicht werden soll.

Gleichzeitig soll die Regelung die Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung durch die Beschwerde ermöglichen. Der das Verfahren anregende oder beantragende Beteiligte ist damit nicht rechtsschutzlos gestellt und willkürliche Ablehnungen der Verfahrenseinleitung können verhindert werden. Die Entscheidung soll auch mit einer Kostenentscheidung nach Maßgabe des § 81 FamFG ergehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 166 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die bisherigen §§ 1666 bis 1667 BGB nun die §§ 1663 bis 1665 BGB sind.

Zu Nummer 15

Zu § 167a (Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die verfahrensrechtliche Regelung wird angepasst auf Grund der Änderung des bisherigen § 1686a BGB zum Recht leiblicher Elternteile auf Umgang und auf Auskunft. Diese Rechte sind nunmehr getrennt in § 1687 BGB sowie in § 1689 Absatz 1 Nummer 2 BGB geregelt.

Zu Absatz 1

Zudem wird die geschlechtsneutrale Fassung der materiellen Vorschriften im Verfahrensrecht abgebildet, indem auf die leibliche Elternschaft abgestellt wird. Dies erfordert zudem eine Anpassung in Absatz 1 Halbsatz 2, um alle Möglichkeiten der leiblichen Elternschaft abzudecken. Demnach muss sich die Versicherung an Eides statt nicht mehr auf die Beibehaltung der Mutter zur Empfängniszeit beziehen, sondern auf Tatsachen, die eine leibliche Elternschaft begründen können.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht bis auf die Ersetzung des Begriffs Vaterschaft durch Elternschaft dem bisherigen § 167a Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 167a Absatz 3.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 17

Gemäß § 189 Absatz 4 FamFG hat das Gericht nur der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind im Rahmen einer Fremdkindadoption vermittelt hat, die Entscheidung mitzuteilen. Gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle, die gemäß § 9a AdVermiG zu einer Stiefkindadoption beraten und die fachliche Äußerung abgegeben hat, ist es hingegen nicht zur Mitteilung verpflichtet. Für den Zweck der Mitteilungspflicht ist aber unerheblich, auf welche Art der Adoption sich die fachliche Äußerung bezieht. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt sowohl bei Fremdkind- als auch bei Stiefkindadoptionen eine fachliche Äußerung dazu ab, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind, § 189 Absatz 1 FamFG. Entsprechend sollte die Stelle im Anschluss auch unabhängig von Adoptionsart über die Entscheidung unterrichtet werden.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1640 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB nunmehr in § 1658 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nun in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

§ 9 wird insgesamt neu gefasst. Für eingetragene Lebenspartner soll bestimmt werden, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften über die Annahme als Kind entsprechend anwendbar sind. Damit sollen Lebenspartner den Ehegatten auch in Bezug auf das Adoptionsrecht gleichgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem neuen § 1741 Absatz 2 BGB verwiesen.

Die vormals in § 9 Absatz 5 enthaltene Regelung zur Einbenennung von Kindern eines Lebenspartners wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und

Geburtsnamensrechts und des Internationalen mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden ebenfalls aufgehoben. Das so genannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB wird durch Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen nach § 1642 BGB ersetzt. Entsprechend sind auch § 9 Absatz 1 bis 4 zu streichen, da diese dem bisherigen § 1687b BGB entsprechen. Für die Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen kommt es nicht auf eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft an. Die adoptionsrechtlichen Regelungen für Lebenspartner in den bisherigen Absätzen 5 und 6 werden durch den neuen Verweis auf die für Ehegatten geltenden Regelungen über die Annahme als Kind ersetzt und sind daher ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Durch die Regelung des § 1 Absatz 4 GewSchG soll die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden können. Unter einem solchen Kurs ist ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG), S. 6, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>). Auf das Geschlecht der Person kommt es nicht an.

Als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Die Täterarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz dar (vergleiche auch Artikel 16 Istanbul-Konvention). Sie ist – in unterschiedlichen Formen – bereits in verschiedenen Gesetzen vorgesehen:

Zum einen bestehen strafprozessuale Auflage- und Weisungsmöglichkeiten: Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StPO kann ein Verfahren mit der Auflage (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Absatz 2 Nummer 6 StGB im Rahmen der Bewährungszeit die Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB die Weisung erteilt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Zum anderen haben Familiengerichte in Kindschaftssachen die Befugnis nach § 1663 BGB anzuordnen, ein Antigewalttraining zu absolvieren (vergleiche Seier, Gesetz zum besseren Schutz von Kindern verabschiedet, ZFE 2008, 44; Ernst, Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602, 604; Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1666 Rn. 61; Volke, in: Münchener Kommentar, 9. Auflage 2024, § 1666 Rn. 228).

In Österreich gibt es bereits eine Regelung, die Täterarbeit zum Schutz von häuslicher Gewalt außerhalb von Strafverfahren vorsieht. Nach § 38a Absatz 8 Sicherheitspolizeigesetz muss der Gefährder an Maßnahmen zur Gewaltprävention teilnehmen, sofern ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet worden ist.

In Deutschland soll dem Familiengericht durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 GewSchG im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen, sofern es eine solche Maßnahme für geeignet hält. Dabei kommt es auf ein Einverständnis des Täters nicht an. Denn Studien haben ergeben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also sowohl Selbstmelder als auch justitiell zugewiesenen Täter – keinen Einfluss darauf haben, ob die Teilnehmer das

Pro-gramm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden (vergleiche Barz/Helfferich, Landesstiftung Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt beenden, Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt, 2006, S. 111 f.; Rohleder, Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31 mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund soll von dem jeweils zuständigen Familiengericht im Einzelfall beurteilt werden, ob ein soziales Training zu einer Besserung in der Zukunft führen kann und ob dies im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Die Frist für die Vorlage der Anmeldung zu einem Trainingskurs von einem Monat in Satz 2 soll da-zu dienen, sicherzustellen, dass der Täter ungeachtet seines Wohnsitzes einen geeigneten Termin bei der vom Gericht benannten Beratungsstelle finden kann.

Der Nachweis über die Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs und die Bestätigung über die vollständige Teilnahme wird dem Gericht vorgelegt.

Falls die Vorlage nicht fristgemäß erfolgt, teilt das Gericht nach Satz 3 dies der verletzten Person mit. Erbringt der Täter keinen Nachweis über die Anmeldung oder die Bestätigung der Teilnahme an dem Kurs, so kann die verletzte Person einen Vollstreckungsantrag nach § 95 FamFG in Verbindung mit § 888 ZPO stellen (Zwangsgeld oder Zwangshaft).

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1666 BGB nun in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1741 Absatz 2 BGB verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB und der damit verbundenen Aufhebung des § 1766a BGB. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu § 1741 Absatz 2 BGB und zu § 1766a BGB verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden wegen der Einführung des neuen Nummer 7 redaktionell angepasst.

Mit der Einfügung des Zwecks der Gefährdungsabwendung in § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 AdVermiG wird die Weitergabe von personenbezogenen Daten auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) möglich. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen können bei der Adoptionsvermittlung oder der Adoptionsbegleitung sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AdVermiG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Sie sind aber durch die geltenden Datenschutzregelungen im bisherigen § 9e AdVermiG (vor dem 1. April.2021: § 9d AdVermiG) daran gehindert, beispielsweise diese Hinweise in sachdienlicher Weise an die Jugendämter weiterzugeben. Grund ist, dass der bisherige § 9e AdVermiG eine strenge Zweckbindung der Datenverarbeitung im Anwendungsbereich des AdVermiG regelt. Danach dürfen personenbezogene Daten nur zu den in den

Nummern 1 bis 6 genannten Zwecken verarbeitet werden. Da die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen kein in § 9e AdVermiG genannter Zweck ist, kann die Adoptionsvermittlungsstelle zum Beispiel nicht Wohnort und Namen des Kindes zur Gefährdungsabwendung gegenüber dem Jugendamt angeben. Ohne diese Informationen kann das Jugendamt dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aber praktisch nicht nachgehen.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sind in der Regel staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen. Die Änderung erlaubt den Fachkräften außerdem einen Rückgriff auf Kontaktdaten, um die Gefährdungssituation mit den Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 KKG zu erörtern.

Der Erweiterung des § 9e AdVermiG um den Zweck der Gefährdungsabwendung steht nicht entgegen, dass die strenge Zweckbindung in dieser Vorschrift auch dem Schutz des in § 1758 BGB niedergelegten Adoptionsgeheimnisses dient. Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG dienen der Erfüllung des Schutzauftrages aus dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Daher handelt es sich bei ihnen um „besondere Gründe des öffentlichen Interesses“ i.S.d. § 1758 Absatz 1 BGB, die Ausnahmen vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot erfordern.

Zu Artikel 15 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631 Absatz 3 BGB ist nun in § 1643 Absatz 2 BGB geregelt. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nun in den §§ 1663 und 1664 geregelt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1666 BGB nunmehr in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 17 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nun in § 1651 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Nummer 3 wird eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4 vorgenommen.

Die Ziele der Beratung der Eltern werden mit der neuen Nummer 4 um den Aspekt erweitert, elterliche Sorge und Umgang einvernehmlich durch Vereinbarungen zu regeln.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit auf mehrere Sätze aufgeteilt. Im neuen Satz 2 wird bei der Beratung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der Eltern für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung ergänzt, dass auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden soll. Da die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Beziehung des Kindes zu beiden Eltern für den positiven seelischen

Entwicklungsverlauf unbestritten ist, muss eine Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen durch die Eltern immer vorrangig in Erwägung gezogen werden, aber unter Prüfung konkreter Kindeswohlbelange im Einzelfall (vergleiche Christl, ZKJ 2024, 51, 55). Die Ansprache in der Beratung soll sicherstellen, dass die Eltern zumindest in Betracht ziehen, ob es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, dass beide Elternteile auch nach der Trennung einen wesentlichen oder gleichen Anteil an der Betreuung wahrnehmen. Die Beratung soll jedoch ergebnisoffen erfolgen. Im neuen Satz 3 wurde ergänzt, dass das einvernehmlich erarbeitete Konzept auch Grundlage für eine Vereinbarung sein kann, die nun in § 1641 BGB zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge und in § 1677 BGB für den Umgang der Eltern mit dem Kind vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist bis auf die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei dem Wort „beteiligte“ unverändert.

Zu Absatz 4

Der neue § 1641 Absatz 1 BGB sieht vor, dass Eltern vereinbaren können, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung hierfür sind eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes in Fragen der Partnerschaft sowie eine Beurkundung der Vereinbarung, die ohne eine entsprechende Beratungsbestätigung nicht erfolgen darf. Die Pflicht zur Beratung soll sicherstellen, dass die Eltern umfassend über die Wirkung der möglichen Vereinbarung sowie mögliche Alternativen informiert werden und sie überprüfen, ob diese dem Wohl des Kindes entspricht. Die Beratung soll außerdem sicherstellen, dass das Jugendamt bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tätig werden kann. Der neue Absatz 4 enthält besondere Anforderungen an die Beratung, wenn diese stattfindet, damit die Eltern eine Vereinbarung zu elterlicher Sorge schließen können. Satz 1 verpflichtet zu einer angemessenen Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen an der Beratung. Dies setzt voraus, dass das Kind bei der Beratung anwesend ist und versucht wird, es entsprechend seinem Alter in die Beratung einzubeziehen. Satz 2 verpflichtet die Beratungsstelle, eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung auszustellen. Diese Bescheinigung benötigen die Eltern, um die Vereinbarung beurkunden zu lassen. Satz 3 ordnet an, dass die Beratungsstelle die Bescheinigung nicht ausstellen darf, wenn bekannt ist, dass eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1632 Absatz 1 oder § 1633 BGB getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 BGB geändert wurde. Dies entspricht § 1640 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1629 Absatz 4 Nummer 1 BGB, wonach entsprechende Vereinbarungen unwirksam sind. Wenn die Beratungsstelle von entsprechenden Entscheidungen weiß, soll sie daher nicht verpflichtet sein, Beratungsscheine auszustellen, die zur Beurkundung unwirksamer Vereinbarungen führen könnten. Die Beratungsstelle ist aber nicht verpflichtet, umfassende Informationen über das Vorliegen entsprechender Entscheidungen einzuholen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 wurde die Beratung zur Erklärung eines Widerspruchs nach § 1628 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1630 BGB eingefügt, um auch die geänderte Rechtslage in die Beratung miteinzubeziehen, dass die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern automatisch eintritt, wenn kein Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft widerspricht.

Zu Buchstabe b

Kinder und Jugendliche haben nicht nur ein Recht auf Umgang mit den Eltern, sondern nach dem neuen § 1684 BGB auch ein Recht auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern, leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und sozialen Bezugspersonen. Dies soll nach dem neuen Satz 1 auch bei der Beratung nachgebildet werden. In den Beratungsanspruch aufgenommen wurde außerdem die Beratung zur Ausübung der Personensorge durch die Eltern, da die neuen Regelungen im Kindschaftsrecht für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendliche nach dem SGB VIII) eigene Rechte vorsehen. So können sie zum Beispiel einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil stellen (§ 1632 Absatz 3 BGB) oder einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern (§ 1633 Absatz 3 BGB). Im neuen Satz 2 wurde der Begriff „Obhut“ durch die tatsächliche Betreuung ersetzt, da dies den adressierten Personenkreis besser beschreibt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB nun in § 1694 Absatz 3 Satz 1 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 4

Widerspruch (§ 69 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO) gegen die Inobhutnahmeverfügung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII entfalten bislang – wie es dem gesetzlichen Regelfall entspricht – gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Es entsprach daher der jugendamtlichen Praxis, regelmäßig mit Erlass der Inobhutnahmeverfügung deren sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO), um zu verhindern, dass der Minderjährige – ungeachtet einer vorliegenden dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen – bei Widerspruch der Eltern gegen die Inobhutnahmeentscheidung unmittelbar zurückgeführt werden muss. Dies hatte zur Folge, dass die Eltern, die mit der Inobhutnahme nicht einverstanden waren, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Inobhutnahmeverfügung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO am Verwaltungsgericht stellen mussten.

Sinn und Zweck der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist grundsätzlich, dass im konkreten Fall ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, das eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) rechtfertigt. Das besondere Vollzugsinteresse liegt bei Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII allerdings typischerweise immer vor, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn zentrale Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen. Damit ist bereits dem Tatbestand die Dringlichkeit immanent mit der Folge, dass zugleich auf Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch den Bundesgesetzgeber ausgeschlossen werden kann (vergleiche Hohmann-Dennhardt, FF 2019, 289, 293). Statthaft ist dann im Eilverfahren ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (und der Anfechtungsklage) nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verhindert, dass das Kind oder der Jugendliche trotz des Vorliegens einer dringenden Gefahr für sein Wohl aus formellen Gründen zurückgeführt werden muss. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das Jugendamt ist fehleranfällig, weil diese den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO genügen muss. Sie darf insbesondere nicht nur floskelhaft sein. Da die einer Inobhutnahme zugrundeliegenden Sachverhalte sehr eilig sind, unterlaufen hier bisweilen formelle Fehler. Im Sinne eines effektiven Kinderschutzes sollte vermieden werden, dass wegen eines

Verfahrensmangels bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Inobhutnahme beendet werden muss, obwohl die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII erfüllt sind. In der Folge können sich die Jugendämter in derartigen Krisensituationen, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung bereits nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII), zuvörderst auf die Sachverhaltsermittlung und sorgfältige Entscheidung selbst konzentrieren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 geregelt. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 BGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB nunmehr in § 1633 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB geregelt wird.

Zu Nummer 6

Die neuen Regelungen zum Kindschaftsrecht mehrere neue Fallgestaltungen für den Eintritt der gemeinsamen Sorge oder eine Übertragung der Sorge vor. Diese Konstellationen müssen im Sorgeregister abgebildet werden, damit die Auskunft nach Absatz 2 möglichst zutreffend gegeben werden kann.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 bildet den Eintritt der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten nach § 1628 Absatz 2 Nummer 1 BGB ab. Eine Eintragung erfolgt mit Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, wenn keiner der Elterntage innerhalb von 14 Tagen nach seiner jeweiligen Erklärung dem Eintritt der gemeinsamen Sorge widersprochen hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die neue Nummer 3 sieht eine Eintragung bei nicht miteinander verheirateten Eltern vor, wenn diese eine Vereinbarung nach § 1641 BGB zur gemeinsamen Ausübung der Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge abgeschlossen haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Zu Nummer 7

Die Befugnis der Urkundsperson beim Jugendamt wird um Funktionen und Beurkundungen ergänzt, die sich aus den Änderungen im BGB ergeben. Die Möglichkeit zur Regelung dieser Angelegenheiten vor dem Jugendamt wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als niedrigschwellig geschätzt.

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2a ergänzt die Befugnis der Urkundsperson, den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erklärt wird (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des BGB), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB nunmehr in § 1628 Absatz 2 Nummer 2 BGB und der bisherige § 1626c Absatz 2 nunmehr in § 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 10 und 11.

Zu Nummer 10

Die neue Nummer 10 sieht die Befugnis vor, eine Vereinbarung zwischen Eltern zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach dem neuen § 1641 BGB zu beurkunden.

Zu Nummer 11

Die neue Nummer 11 sieht die Befugnis zur Beurkundung eines Verzichts einer Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, auf ein gesetzliches Umgangsrecht mit einem Kind nach dem neuen § 1685 Absatz 3 BGB vor.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626d Absatz 2 BGB nunmehr in § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB geregelt ist. Aufzunehmen war zudem die Übermittlungspflicht nach § 1630 Absatz 3 BGB.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB nunmehr in § 1628 Absatz 2 Nummer 5 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1666 BGB nunmehr in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 20 (Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung)

Der Verweis auf den bisherigen § 1626 BGB in Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Datum des ersten Tages und Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.